

Anlage 12.5, Anhang 1 Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt C – NRW, Bez.-Reg. Detmold (LH-11-1205)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

# Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/S

LH-11-1205

Planfeststellungsabschnitt Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Anhang 1: Art-für-Art-Protokolle

Im Auftrag der



Avacon AG Schillerstraße 3 38350 Helmstedt Telefon 05351/5203500

April 2022



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

#### Die vorliegende Unterlage wurde erstellt von:

Planungs-Gemeinschaft GbR

LaReG

Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung

Dipl. - Ing. Ruth Peschk-Hawtree Landschaftsarchitektin Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt Dipl. Biologe

Helmstedter Straße 55A Telefon 0531 707156 00 Internet www.lareg.de

38126 Braunschweig Telefax 0531 707156 15 E-Mail info@lareg.de

Braunschweig, 29.04.2022

Dipl.-Biol. Prof. Dr. Gunnar Rehfeldt



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

1		SÄUG	ETIERE	4
	1.1	Flede	ermäuse	4
		1.1.1	Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	4
		1.1.2	Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	9
		1.1.3	Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	14
		1.1.4	Großes Mausohr (Myotis myotis)	19
		1.1.5	Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	24
		1.1.6	Teichfledermaus (Myotis dasycneme)	29
		1.1.7	Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	34
2		AVIFA	UNA	39
		2.1.1	Baumpieper	39
		2.1.2	Bluthänfling	
		2.1.3	Braunkehlchen	45
		2.1.4	Feldlerche	47
		2.1.5	Feldsperling	51
		2.1.6	Girlitz	56
		2.1.7	Grünspecht	59
		2.1.8	Habicht	64
		2.1.9	Kiebitz	67
		2.1.10	Kleinspecht	72
		2.1.11	Kuckuck	76
		2.1.12	Mäusebussard	80
		2.1.13	Mehlschwalbe	83
		2.1.14	Nachtigall	85
		2.1.15	Neuntöter	88
		2.1.16	Rauchschwalbe	90
		2.1.17	Rebhuhn	92
		2.1.18	Rotmilan	95
		2.1.19	Schwarzmilan	97
		2.1.20	Schwarzspecht	100
		2.1.21	Star	105
		2.1.22	Turmfalke	110
		2.1.23	Wiesenpieper	114
		2.1.24	Wiesenweihe	117
3		REPTI	LIEN	120
		3.1.1	Zauneidechse	120



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

#### 1 SÄUGETIERE

#### 1.1 Fledermäuse

#### 1.1.1 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Braunes Langohr (Plecotus auritus)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart	Rote Liste-Status  Deutschland V  NRW G
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen  atlantische Region kontinentale Region  grün günstig  gelb ungünstig / unzureichend  rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))  A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung de (ohne die unter II.2 beschriebene	
Allgemeines:	

Das Braune Langohr ist unter den Waldfledermäusen die Art, welche die geringste Bindung an Laubwälder zeigt (MESCHEDE & HELLER 2000). Die natürlichen Sommerquartiere sind in Baumhöhlen und unter abstehender Rinde zu finden, wobei eine gewisse Mindestgröße Voraussetzung ist. Vereinzelt werden auch Gebäudequartiere auf Dachböden genutzt. Wochenstuben umfassen kleinere Gruppen zwischen 10 und 20 Tieren (maximal 30 Tiere). Braune Langohren zeigen eine ausgeprägte Quartiertreue, wobei in den Sommermonaten mehrere Quartiere genutzt werden, die in direkter Umgebung liegen. Nach bisherigem Kenntnisstand legen Braune Langohren zwischen Quartier und Jagdgebiet selten mehr als 1 – 2 Kilometer zurück. Aufgrund des häufigen Quartierwechsels ist die Art auf eine ausreichende Biotopvernetzung ihrer Teillebensräume angewiesen. Bei der Nahrungssuche sind Braune Langohren wenig wählerisch, wobei sie viele Insekten und Spinnen im Rüttelflug von der Vegetation ablesen. Dennoch bilden im Fluge erbeutete Schmetterlinge die Hauptnahrung. Mehrschichtige Laubwälder sind bevorzugte Jagdgebiet, aber auch andere Waldtypen, Hecken, Obstgärten und ländliche Siedlungen werden genutzt. Der Aktionsraum einer Wochenstubenkolonie ist etwa 100 ha groß, wobei die Kolonietiere verschiedene Quartiere im Verbund nutzen, zwischen denen sie alle 2 - 4 Tage wechseln können. Zur Nahrungssuche entfernen sich Braune Langohren in der Regel nur wenige hundert Meter weit von ihrem Quartier (BOYE 2021).



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr**(Plecotus auritus)

#### Vorkommen:

Das Braune Langohr ist mit Ausnahme waldarmer Gegenden des Tieflands und höher gelegenen Gebieten im Sauerland in ganz Nordrhein-Westfalen verbreitet. Das Braune Langohr ist für das MTB 4318 gemeldet. Da das Vorhabensgebiet in diesem Bereich hauptsächlich aus Wald- und Ackerflächen besteht, ist ein Vorkommen dieser Waldfledermaus im direkten Trassenbereich entlang strukturierter Landschaftselemente möglich (LANUV 2019A-F).

#### Betroffenheit:

Für das Vorhaben werden Gehölze / Habitatbäume, welche sich an den Arbeitsflächen oder Zuwegungen befinden entfernt oder beschädigt. Eine Verletzung oder Tötung sowie Störung von Fledermäusen kann daher im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, Konflikt T 3).

Des Weiteren kommt es zum dauerhaften Verlust von 7 Habitatbäumen und damit zum Verlust von geeigneten Fledermausquartieren. Da nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob es ausreichende Quartiers- und Ausweichmöglichkeiten im Umfeld gegeben sind, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population durch den Eingriff nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Konflikt T 4).

In den Jagdrevieren wird es zu keinen erheblichen Beunruhigungseffekten auf Beute suchende Fledermäuse kommen, da es sich nur um tagsüber stattfindende Störwirkungen handelt.

Darüber hinaus sind weitere erhebliche Störungen auf Fledermäuse nicht zu erwarten. Geeignete Jagdreviere sind im Umfeld weiterhin vorhanden.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

### Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung) und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten (V 6):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Die Entfernung der Gehölze muss zudem abweichend von der Bestimmung des § 39 (5) Nr. 2 im Zeitraum vom **01.11. bis zum 28./29.02** erfolgen, um die Brutzeit der Vögel (01.03.-31.08.) sowie die Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.03.-31.10) zu umgehen. Dadurch wird vermieden, dass Gelege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden sowie dass es zu einer Verletzung oder Tötung von in Gehölzen übertagenden Fledermäusen kommt.

#### Gehölzkontrolle (inkl. Höhlenbäume) (V 8):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Es wird somit vermieden, dass in der folgenden Brutzeit relevante Vogelarten ihre Nester im Vorhabenbereich errichten können und Nestlinge oder Gelege gefährdet, verletzt oder getötet werden.

Um eine Brut von Vögel auszuschließen muss die Fällung in einem Zeitraum vom 01.11. bis zum 28./29.02 erfolgen.



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Um eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen in ihren Winterquartieren außerhalb der Aktivitätszeit zu vermeiden, oder bei einer Bauzeitenverschiebung in die Brutzeit eine Verletzung oder Tötung von Brutvögeln zu vermeiden, werden unmittelbar vor der Fällung der Höhlenbäume / Gehölze diese von einem Ornithologen / Fledermausexperten im Zuge der Umweltbaubegleitung auf Individuen überprüft. Bei Nichtbesatz der Höhlenbäume werden diese verdichtet, sodass Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden können. Bei Feststellung von Besatz mittels Endoskop wird ein Fällungsverbot ausgesprochen und weitere Maßnahmen mit den UNBs abgesprochen.

Die Kontrolle der Höhlenbäume soll in Verbindung mit der Prüfung auf tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse (V<sub>CEF</sub>14 Maßnahme) erfolgen.

#### Ausbringen von Nistkästen für Brutvögel und Fledermauskästen (V<sub>CEF</sub>14):

Der dauerhafte Verlust von Teilhabitaten (Baumhöhlen, Baumspalten) von Brutvögeln und Fledermäusen ist durch die Schaffung von Ersatzlebens-räumen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Jede Baumhöhle kann potentiell eine Bruthöhle für Vögel / ein Quartier für Fledermäuse darstellen. Durch den Verlust von sieben Habitatbäumen, die verschiedene Strukturen wie Spalten und Höhlen aufweisen, gehen somit mehr als sieben potenzielle Höhlen / Quartiere verloren.

In Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde Regierungsbezirk Detmold wird bei Höhlenbäumen, die sehr gute ausgebildete Strukturen aufweisen, eine Translokation der Höhlen bevorzugt. Alle anderen Höhlen-bäume werden nach Begutachtung auf tatsächliche (Besatz oder Nut-zungsspuren) oder potentielle Nutzung durch Fledermäuse im entsprechenden Verhältnis ausgeglichen. Tatsächlich genutzte Höhlen werden im Verhältnis 1:5 und potentiell genutzte Höhlen 1:1 ausgeglichen. Für Vögel erfolgt in der Regel ein Ausgleich von 1:1. Die Eignung der Strukturen sowie Feststellen der tatsächlichen oder potentiellen Nutzung der Quartiere mit einem Endoskop ist durch eine fachkundige Person festzustellen.

#### Translokation für Fledermäuse und Höhlenbrüter

Nach Fällung der Höhlenbäume sind diese mit den Quartierstrukturen nach oben für mindestens eine Nacht am Fällort liegen zu lassen, damit Tiere diese selbstständig verlassen können. Danach sind die Höhlenbaumab-schnitte zu entnehmen, an den Zielort zu transportieren und anzubringen.

Für den Ausgleich durch Translokation werden die Abschnitte der gefällten Bäume mit den Quartierstrukturen auf dem Boden stehend an einen Trä-gerbaum befestigt. Die Markierung der Schnittstellen am Baum zur Entnahme des Baumabschnittes sowie die Markierung der Ausrichtung des Stammes vor Fällung (Oben/Unten) erfolgt durch die Umweltbaubeglei-tung. Der Abschnitt muss deutlich länger als die eigentliche Höhle oder Spalte sein - mindestens einen Meter über dem höchsten Quartiereingang. Beim Wiederaufstellen der Bäume muss die Ausrichtung der Baumhöhlen (oben/unten) berücksichtigt werden, da diese nicht symmetrisch sind. Soweit erkennbar, muss der tiefere Teil der Höhle nach oben zeigen sowie auch die Himmelsrichtung und der Standort (schattig oder besonnt) dem ursprünglichen Standort entsprechend gewählt werden. Die Quartierstruk-turen sollen in einer Höhe von drei bis vier Metern liegen. Ist dies nicht möglich, soll der Stammabschnitt so lang wie möglich sein und sich mindestens bei zwei Meter befinden. Die Quartierausgänge müssen frei erreichbar und passierbar sein. Das Befestigungsband ist verstellbar, sodass bei Wachstum des Trägerbaumes nachjustiert werden kann. Zwischen Trägerbaum, Stammabschnitt und Befestigungsband wird Stoff oder ähnliches angebracht, um ein Einschneiden zu vermeiden. Die obere Schnittstelle des Stammabschnittes wird abgedeckt, um die Verrottung zu verzögern. Sie muss bei Notwendigkeit erneuert werden.

Hinweis: die hohlen Baumabschnitte sind relativ fragil. Es ist darauf zu achten, diese behutsam umzusetzen und z.B. nicht fallen zu lassen. So muss z.B. der Abschnitt mit einem Greifer o.ä.



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Braunes Langohr (Plecotus auritus)		
stabilisiert, ober- und unterhalb abgeschnitten und Prozessen Höhlenbäume kaputt, müssen diese du			hrend des
Ersatzkästen für Fledermäuse und Höhlenbrüter			
Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die F Winterquartier, 5 Wochenstuben und 7 Sommerc Nutzung und keiner Translokation (Ausgleich 1:5): Winterquartiere Höhlenkasten: 5	quartieren) für die Fledermä		-
Wochenstube Höhlenkasten: 10			
Wochenstube Spalten/ Flachkasten: 15			
Sommerquartier Höhlenkasten: 25			
Sommerquartier Spalten/ Flachkasten: 10			
Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die F tatsächlicher Nutzung und keiner Translokation (A	_	ıme für die	Vögel <u>bei</u>
Spechthöhle: 1			
Spaltenkasten: 6			
Starenhöhle: 2			
Meisen/ Kleiberkasten: 4			
Abhängig vom Ausmaß der Translokation und von die Ausgleichszahlen anzupassen.	der tatsächlichen oder poter	ntiellen Nu	tzung sind
Das Ausbringen der Ersatzquartiere erfolgt in gee eines Entfernungsbandes von 200 m bis 500 m u bzw. der Gehölzfällungen und damit vor dem Verl	nd noch vor dem Verschließ	en von Ba	
Die Kästen sind jährlich vom Vorhabenträger zu anderen alten Nestern) und auf Funktionsfäh Nichtbesatz wird der Kasten nach einigen Jahren u	igkeit zu kontrollieren, ggf	•	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrec (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maß		9	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?		ja	nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötung erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	en, bei einem nicht signifikant		Z nem
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzur Überwinterungs- und Wanderungszeiten so g Erhaltungszustand der lokalen Population ver	gestört, dass sich der	☐ ja	⊠ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätt entnommen beschädigt oder zerstört, ohne of Funktion im räumlichen Zusammenhang erha	dass deren ökologische	☐ ja	⊠ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre der Natur entnommen, sie oder ihre Standor		☐ ja	nein



Anlage 12.5, Anhang 1

Dur	ch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Braunes Langohr (Plecotus auritus)		
	ohne dass deren ökologische Funktion im räu erhalten bleibt?	mlichen Zusammenhang		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)				
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen de öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	es überwiegenden	ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschloss		☐ ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationer Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH bleiben?		<u></u> ја	nein



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

#### 1.1.2 Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

Durch Plan/Vorhab	Breitflü (Eptesicu	_	edermau: otinus)	s	
Schutz- und Gefäh	rdungsstatus der Art				
		Rote Liste	e-Stat	us	Messtischblatt
FFH-Anhang	IV-Art	Deutschla	and	V	
europäische 🗌	Vogelart	NRW		2	4218, 4318
Erhaltungszustand	in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population			
atlantische Reg	ion 🔀 kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))			
🔀 grün	günstig	A günstig / hervorragend			
gelb ungünstig / unzureichend		□ B	güns	stig / gut	
rot	ungünstig / schlecht	С	ungi	ünstig / n	nittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1:	der Betrof	fenhe	eit der Aı	't	
	(ohne die unter II.2 beschrieber	nen Maßnah	nmen)		

#### Allgemeines:

Die Breitflügelfledermaus stellt eine typische Art des Siedlungsbereiches dar. Mit einer Flügelspannweite von 32 – 38 cm gehört sie zu den größten heimischen Fledermausarten. In Bezug auf die Quartierwahl verhält sich die Art überwiegend synanthrop (SIMON ET AL. 2003). Die Quartiere befinden sich in Gebäuden häufig im Dachbereich (hinter Dachverschalungen) oder anderen Spaltenquartieren. Sowohl die Wochenstuben, als auch die einzeln lebenden Männchen suchen sich Spalten an und in Gebäuden als Quartier. Dabei zeigt die Art ein hohes Maß an Quartiertreue und sucht jedes Jahr dieselbe Wochenstube auf, zu denen auch die jungen Weibchen oftmals zurückkehren.

Die Breitflügelfledermaus fliegt ähnlich wie der Große Abendsegler kurz vor Sonnenuntergang aus ihrem Quartier aus. Zur Jagd sucht sie offene, strukturreiche Landschaften auf und ist vor allem an Waldrändern, Hecken, Baumreihen, in ländlichen Siedlungen und über Viehweiden anzutreffen. Die Flughöhe über offenen Flächen beträgt in etwa 10 m. Die Breitflügelfledermaus meidet geschlossene Wälder und dringt nur auf breiten Waldwegen und Schneisen in den Waldbestand ein. Insgesamt setzt sich die Nahrung hauptsächlich aus Großen Schmetterlingen und Käfern, sowie Dipteren zusammen (CATTO ET AL. 1996), andere Insektengruppen werden nur in geringem Maße erbeutet (BAAGØE 2001). Die Zusammensetzung der Nahrung weist sowohl saisonale wie auch regionale Unterschiede auf.

Auch im Winter ist die Breitflügelfledermaus häufig in der Nähe ihrer Sommerlebensräume anzutreffen (BAAGØE 2001). Nicht selten werden die Sommerquartiere auch im Winter genutzt. Wie im Sommer werden auch im Winter Spaltenquartiere bezogen, wodurch das Auffinden der Tiere im Winter sehr schwierig ist.

#### Vorkommen:

Die Breitflügelfledermaus ist mit Ausnahme größerer Verbreitungslücken im Bergischen Land, Sauer- und Siegerland in ganz Nordrhein-Westfalen verbreitet. Die Breitflügelfledermaus ist für das MTB 4218 und 4318 gemeldet (LANUV 2019A-F).



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

#### Betroffenheit:

Die Breitflügelfledermaus stellt eine typische Gebäudefledermaus dar, Tages- und Winterquartiere von Einzeltieren befinden sich vereinzelt jedoch auch in Baumspalten und -höhlen. Während der Baumaßnahmen sind Gehölzrodungen zur Einrichtung von Baustraßen und -feldern vorgesehen. Dadurch können in den betroffenen Gehölzen übertagende Fledermäuse gestört, verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, Konflikt T 3).

Da die Breitflügelfledermaus als nicht lichtscheu gilt, werden ihre Jagdgebiete durch eventuell durchgeführte nächtliche Bauarbeiten kaum beeinträchtigt.

Des Weiteren kommt es zum dauerhaften Verlust von 7 Habitatbäumen und damit zum Verlust von geeigneten Fledermausquartieren. Da nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob es ausreichende Quartiers- und Ausweichmöglichkeiten im Umfeld gegeben sind, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population durch den Eingriff nicht ausgeschlissen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Konflikt T 4).

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

# Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung) und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten (V 6):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Die Entfernung der Gehölze muss zudem abweichend von der Bestimmung des § 39 (5) Nr. 2 im Zeitraum vom **01.11. bis zum 28./29.02** erfolgen, um die Brutzeit der Vögel (01.03.-31.08.) sowie die Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.03.-31.10) zu umgehen. Dadurch wird vermieden, dass Gelege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden sowie dass es zu einer Verletzung oder Tötung von in Gehölzen übertagenden Fledermäusen kommt.

#### Gehölzkontrolle (inkl. Höhlenbäume) (V 8):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Es wird somit vermieden, dass in der folgenden Brutzeit relevante Vogelarten ihre Nester im Vorhabenbereich errichten können und Nestlinge oder Gelege gefährdet, verletzt oder getötet werden.

Um eine Brut von Vögel auszuschließen muss die Fällung in einem Zeitraum vom 01.11. bis zum 28./29.02 erfolgen.

Um eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen in ihren Winterquartieren außerhalb der Aktivitätszeit zu vermeiden, oder bei einer Bauzeitenverschiebung in die Brutzeit eine Verletzung oder Tötung von Brutvögeln zu vermeiden, werden unmittelbar vor der Fällung der Höhlenbäume/ Gehölze diese von einem Ornithologen/ Fledermausexperten im Zuge der Umweltbaubegleitung auf Individuen überprüft. Bei Nichtbesatz der Höhlenbäume werden diese verdichtet, sodass Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden können.



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügelfledermaus

(Eptesicus serotinus)

Bei Feststellung von Besatz mittels Endoskop wird ein Fällungsverbot ausgesprochen und weitere Maßnahmen mit den UNBs abgesprochen.

Die Kontrolle der Höhlenbäume soll in Verbindung mit der Prüfung auf tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse (V<sub>CEF</sub>14 Maßnahme) erfolgen.

#### Ausbringen von Nistkästen für Brutvögel und Fledermauskästen (VCEF14):

Der dauerhafte Verlust von Teilhabitaten (Baumhöhlen, Baumspalten) von Brutvögeln und Fledermäusen ist durch die Schaffung von Ersatzlebens-räumen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Jede Baumhöhle kann potentiell eine Bruthöhle für Vögel / ein Quartier für Fledermäuse darstellen. Durch den Verlust von sieben Habitatbäumen, die verschiedene Strukturen wie Spalten und Höhlen aufweisen, gehen somit mehr als sieben potenzielle Höhlen / Quartiere verloren.

In Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde Regierungsbezirk Detmold wird bei Höhlenbäumen, die sehr gute ausgebildete Strukturen aufweisen, eine Translokation der Höhlen bevorzugt. Alle anderen Höhlen-bäume werden nach Begutachtung auf tatsächliche (Besatz oder Nut-zungsspuren) oder potentielle Nutzung durch Fledermäuse im entsprechenden Verhältnis ausgeglichen. Tatsächlich genutzte Höhlen werden im Verhältnis 1:5 und potentiell genutzte Höhlen 1:1 ausgeglichen. Für Vögel erfolgt in der Regel ein Ausgleich von 1:1. Die Eignung der Strukturen sowie Feststellen der tatsächlichen oder potentiellen Nutzung der Quartiere mit einem Endoskop ist durch eine fachkundige Person festzustellen.

#### Translokation für Fledermäuse und Höhlenbrüter

Nach Fällung der Höhlenbäume sind diese mit den Quartierstrukturen nach oben für mindestens eine Nacht am Fällort liegen zu lassen, damit Tiere diese selbstständig verlassen können. Danach sind die Höhlenbaumab-schnitte zu entnehmen, an den Zielort zu transportieren und anzubringen. Für den Ausgleich durch Translokation werden die Abschnitte der gefällten Bäume mit den Quartierstrukturen auf dem Boden stehend an einen Trä-gerbaum befestigt. Die Markierung der

Quartierstrukturen auf dem Boden stehend an einen Trä-gerbaum befestigt. Die Markierung der Schnittstellen am Baum zur Entnahme des Baumabschnittes sowie die Markierung der Ausrichtung des Stammes vor Fällung (Oben/Unten) erfolgt durch die Umweltbaubeglei-tung. Der Abschnitt muss deutlich länger als die eigentliche Höhle oder Spalte sein - mindestens einen Meter über dem höchsten Quartiereingang. Beim Wiederaufstellen der Bäume muss die Ausrichtung der Baumhöhlen (oben/unten) berücksichtigt werden, da diese nicht symmetrisch sind. Soweit erkennbar, muss der tiefere Teil der Höhle nach oben zeigen sowie auch die Himmelsrichtung und der Standort (schattig oder besonnt) dem ursprünglichen Standort entsprechend gewählt werden. Die Quartierstruk-turen sollen in einer Höhe von drei bis vier Metern liegen. Ist dies nicht möglich, soll der Stammabschnitt so lang wie möglich sein und sich mindestens bei zwei Meter befinden. Die Quartierausgänge müssen frei erreichbar und passierbar sein. Das Befestigungsband ist verstellbar, sodass bei Wachstum des Trägerbaumes nachjustiert werden kann. Zwischen Trägerbaum, Stammabschnitt und Befestigungsband wird Stoff oder ähnliches angebracht, um ein Einschneiden zu vermeiden. Die obere Schnittstelle des Stammabschnittes wird abgedeckt, um die Verrottung zu verzögern. Sie muss bei Notwendigkeit erneuert werden.

Hinweis: die hohlen Baumabschnitte sind relativ fragil. Es ist darauf zu achten, diese behutsam umzusetzen und z.B. nicht fallen zu lassen. So muss z.B. der Abschnitt mit einem Greifer o.ä. stabilisiert, ober- und unterhalb abgeschnitten und vorsichtig abgelegt werden. Gehen während des Prozessen Höhlenbäume kaputt, müssen diese durch Ersatzkästen ausgeglichen werden.

Ersatzkästen für Fledermäuse und Höhlenbrüter



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)			
Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die Fällung der sieben Höhlenbäume mit insgesamt 1 Winterquartier, 5 Wochenstuben und 7 Sommerquartieren) für die Fledermäuse <u>bei tatsächlicher Nutzung und keiner Translokation (Ausgleich 1:5):</u>				
Winterquartiere Höhlenkasten: 5				
Wochenstube Höhlenkasten: 10				
Wochenstube Spalten/ Flachkasten: 15				
Sommerquartier Höhlenkasten: 25				
Sommerquartier Spalten/ Flachkasten: 10				
Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die Fätatsächlicher Nutzung und keiner Translokation (Au	_	ne für die	Vögel <u>bei</u>	
Spechthöhle: 1				
Spaltenkasten: 6				
Starenhöhle: 2				
Meisen/ Kleiberkasten: 4				
Abhängig vom Ausmaß der Translokation und von die Ausgleichszahlen anzupassen.	der tatsächlichen oder potent	iellen Nut	zung sind	
Das Ausbringen der Ersatzquartiere erfolgt in gee eines Entfernungsbandes von 200 m bis 500 m ur bzw. der Gehölzfällungen und damit vor dem Verlu	d noch vor dem Verschließe	n von Bau		
Die Kästen sind jährlich vom Vorhabenträger zu randeren alten Nestern) und auf Funktionsfähig Nichtbesatz wird der Kasten nach einigen Jahren un	gkeit zu kontrollieren, ggf.	_		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrech				
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maß	nahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?		ja	⊠ nein	
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötunge erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	_			
<ol> <li>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzung Überwinterungs- und Wanderungszeiten so ge Erhaltungszustand der lokalen Population vers</li> </ol>	estört, dass sich der	☐ ja	⊠ nein	
<ol> <li>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entnommen beschädigt oder zerstört, ohne d Funktion im räumlichen Zusammenhang erha</li> </ol>	ass deren ökologische	☐ ja	⊠ nein	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre der Natur entnommen, sie oder ihre Standort ohne dass deren ökologische Funktion im räu erhalten bleibt?	e beschädigt oder zerstört,	☐ ja	nein	
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevora	_			
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen	mit "ja" beantwortet wurde)			



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)		
<ol> <li>Ist das Vorhaben aus zwingenden Grü öffentlichen Interesses gerechtfertigt</li> </ol>	_	ja	nein
<ol> <li>Können zumutbare Alternativen ausgeso</li> <li>Wird der Erhaltungszustand der Populat Vogelarten nicht verschlechtern bzw. be bleiben?</li> </ol>	ionen sich bei europäischen	☐ ja ☐ ja	☐ nein



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

### 1.1.3 Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart	Rote Liste-Status  Deutschland 3  NRW R	Messtischblatt 4218		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen  atlantische Region kontinentale Region	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))  A günstig / hervorragend			
grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht		mittel-schlecht		
, and the second se		Art		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  Allgemeines:  Der Große Abendsegler zählt mit einer Flügelspannweite von bis zu 58 cm zu den größten Fledermausarten in Deutschland (Schober & Grimmberger 1998). Neben der Zweifarbfledermaus, der Langflügelfledermaus, der Rauhautfledermaus und dem Kleinabendsegler gehört der Große Abendsegler zu den saisonal wanderden Arten. Der Reproduktionsschwerpunkt liegt in Nordosteuropa, während der Zugzeit (April/Mai und Ende August) können gebietsweise große Ansammlungen beobachtet werden. Die weiteste dokumentierte Wanderstrecke beträgt ca. 1600 km (Gebhard 1999), Wanderungen von 1000 km sind keine Seltenheit.  Die Sommerquartiere befinden sich überwiegend in Baumhöhlen, die Art nimmt aber auch Fledermauskästen an. Quartiere in Wäldern liegen vor allem an Bestandsgrenzen wie Waldrändern und Schneisen (Boonman 2000). Auch zum Überwintern sucht diese Art geräumige Baumhöhlen auf (Kronwitter 1988). Der Abendsegler ist mit seiner geringen Wendigkeit ein typischer Jäger im freien Luftraum. Er jagt über Wiesen und Äckern, im Übergang von Wald zu Offenland und über Stillgewässern. Dabei werden pro Nacht zwischen Quartier und regelmäßig genutztem Jagdgebiet etwa 6 km (Schober & Grimmberger 1998), manchmal mehr als 10 km (Kronwitter 1988) zurückgelegt. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, je nach Jahreszeit aber auch Mai- und Junikäfer (Beck 1995, Gloor et al. 1995).  Vorkommen:  Der Große Abendsegler kommt in Nordrhein-Westfalen besonders zur Zugzeit im Frühling und Spätsommer/ Herbst vor. Nur in den höheren Lagen des Sauer- und Siegerlands fehlt die Art, im				
Betroffenheit:				



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Für das Vorhaben werden Gehölze/ Habitatbäume, welche sich an den Arbeitsflächen oder Zuwegungen befinden entfernt oder beschädigt.

Eine Verletzung oder Tötung sowie Störung von Fledermäusen kann daher im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, **Konflikt T 3**).

Des Weiteren kommt es zum dauerhaften Verlust von 7 Habitatbäumen und damit zum Verlust von geeigneten Fledermausquartieren. Da nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob es ausreichende Quartiers- und Ausweichmöglichkeiten im Umfeld gegeben sind, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population durch den Eingriff nicht ausgeschlissen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Konflikt T 4).

Die Jagdgebiete des Großen Mausohrs können im Baustellenumfeld durch mögliche nächtliche Arbeiten aufgrund von Lärm und Lichteinwirkungen beeinträchtigt werden, da jedoch genügend Ausweichgebiete zur Verfügung stehen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei ausschließlich tagsüber durchgeführten Bauarbeiten stehen die Jagdgebiete uneingeschränkt zur Verfügung.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

### Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung) und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten(V 6):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Die Entfernung der Gehölze muss zudem abweichend von der Bestimmung des § 39 (5) Nr. 2 im Zeitraum vom **01.11. bis zum 28./29.02** erfolgen, um die Brutzeit der Vögel (01.03.-31.08.) sowie die Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.03.-31.10) zu umgehen. Dadurch wird vermieden, dass Gelege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden sowie dass es zu einer Verletzung oder Tötung von in Gehölzen übertagenden Fledermäusen kommt.

#### Gehölzkontrolle (inkl. Höhlenbäume) (V 8):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Es wird somit vermieden, dass in der folgenden Brutzeit relevante Vogelarten ihre Nester im Vorhabenbereich errichten können und Nestlinge oder Gelege gefährdet, verletzt oder getötet werden.

Um eine Brut von Vögel auszuschließen muss die Fällung in einem Zeitraum vom 01.11. bis zum 28./29.02 erfolgen.

Um eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen in ihren Winterquartieren außerhalb der Aktivitätszeit zu vermeiden, oder bei einer Bauzeitenverschiebung in die Brutzeit eine Verletzung



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

oder Tötung von Brutvögeln zu vermeiden, werden unmittelbar vor der Fällung der Höhlenbäume/ Gehölze diese von einem Ornithologen/ Fledermausexperten im Zuge der Umweltbaubegleitung auf Individuen überprüft.

Bei Nichtbesatz der Höhlenbäume werden diese verdichtet, sodass Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden können. Bei Feststellung von Besatz mittels Endoskop wird ein Fällungsverbot ausgesprochen und weitere Maßnahmen mit den UNBs abgesprochen.

Die Kontrolle der Höhlenbäume soll in Verbindung mit der Prüfung auf tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse (V<sub>CEF</sub>14 Maßnahme) erfolgen.

#### Ausbringen von Nistkästen für Brutvögel und Fledermauskästen (V<sub>CEF</sub>14):

Der dauerhafte Verlust von Teilhabitaten (Baumhöhlen, Baumspalten) von Brutvögeln und Fledermäusen ist durch die Schaffung von Ersatzlebens-räumen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Jede Baumhöhle kann potentiell eine Bruthöhle für Vögel / ein Quartier für Fledermäuse darstellen. Durch den Verlust von sieben Habitatbäumen, die verschiedene Strukturen wie Spalten und Höhlen aufweisen, gehen somit mehr als sieben potenzielle Höhlen / Quartiere verloren.

In Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde Regierungsbezirk Detmold wird bei Höhlenbäumen, die sehr gute ausgebildete Strukturen aufweisen, eine Translokation der Höhlen bevorzugt. Alle anderen Höhlen-bäume werden nach Begutachtung auf tatsächliche (Besatz oder Nut-zungsspuren) oder potentielle Nutzung durch Fledermäuse im entsprechenden Verhältnis ausgeglichen. Tatsächlich genutzte Höhlen werden im Verhältnis 1:5 und potentiell genutzte Höhlen 1:1 ausgeglichen. Für Vögel erfolgt in der Regel ein Ausgleich von 1:1. Die Eignung der Strukturen sowie Feststellen der tatsächlichen oder potentiellen Nutzung der Quartiere mit einem Endoskop ist durch eine fachkundige Person festzustellen.

#### Translokation für Fledermäuse und Höhlenbrüter

Nach Fällung der Höhlenbäume sind diese mit den Quartierstrukturen nach oben für mindestens eine Nacht am Fällort liegen zu lassen, damit Tiere diese selbstständig verlassen können. Danach sind die Höhlenbaumab-schnitte zu entnehmen, an den Zielort zu transportieren und anzubringen.

Für den Ausgleich durch Translokation werden die Abschnitte der gefällten Bäume mit den Quartierstrukturen auf dem Boden stehend an einen Trä-gerbaum befestigt. Die Markierung der Schnittstellen am Baum zur Entnahme des Baumabschnittes sowie die Markierung der Ausrichtung des Stammes vor Fällung (Oben/Unten) erfolgt durch die Umweltbaubeglei-tung. Der Abschnitt muss deutlich länger als die eigentliche Höhle oder Spalte sein - mindestens einen Meter über dem höchsten Quartiereingang. Beim Wiederaufstellen der Bäume muss die Ausrichtung der Baumhöhlen (oben/unten) berücksichtigt werden, da diese nicht symmetrisch sind. Soweit erkennbar, muss der tiefere Teil der Höhle nach oben zeigen sowie auch die Himmelsrichtung und der Standort (schattig oder besonnt) dem ursprünglichen Standort entsprechend gewählt werden. Die Quartierstruk-turen sollen in einer Höhe von drei bis vier Metern liegen. Ist dies nicht möglich, soll der Stammabschnitt so lang wie möglich sein und sich mindestens bei zwei Meter befinden. Die Quartierausgänge müssen frei erreichbar und passierbar sein. Das Befestigungsband ist verstellbar, sodass bei Wachstum des Trägerbaumes nachjustiert werden kann. Zwischen Trägerbaum, Stammabschnitt und Befestigungsband wird Stoff oder ähnliches angebracht, um ein Einschneiden zu vermeiden. Die obere Schnittstelle des Stammabschnittes wird abgedeckt, um die Verrottung zu verzögern. Sie muss bei Notwendigkeit erneuert werden.



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)		
Hinweis: die hohlen Baumabschnitte sind relativ umzusetzen und z.B. nicht fallen zu lassen. So stabilisiert, ober- und unterhalb abgeschnitten und Prozessen Höhlenbäume kaputt, müssen diese du	muss z.B. der Abschnitt mit dvorsichtig abgelegt werden.	einem Gr Gehen wäh	eifer o.ä.
Ersatzkästen für Fledermäuse und Höhlenbrüter			
Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die F Winterquartier, 5 Wochenstuben und 7 Sommerc Nutzung und keiner Translokation (Ausgleich 1:5):	quartieren) für die Fledermäu		_
Winterquartiere Höhlenkasten: 5			
Wochenstube Höhlenkasten: 10			
Wochenstube Spalten/ Flachkasten: 15			
Sommerquartier Höhlenkasten: 25			
Sommerquartier Spalten/ Flachkasten: 10			
Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die F tatsächlicher Nutzung und keiner Translokation (A	_	me für die	Vögel <u>bei</u>
Spechthöhle: 1			
Spaltenkasten: 6			
Starenhöhle: 2			
Meisen/ Kleiberkasten: 4			
Abhängig vom Ausmaß der Translokation und von die Ausgleichszahlen anzupassen.	der tatsächlichen oder poten	tiellen Nut	zung sind
Das Ausbringen der Ersatzquartiere erfolgt in gee eines Entfernungsbandes von 200 m bis 500 m u bzw. der Gehölzfällungen und damit vor dem Verl	nd noch vor dem Verschließe	en von Bau	
Die Kästen sind jährlich vom Vorhabenträger zu anderen alten Nestern) und auf Funktionsfähi Nichtbesatz wird der Kasten nach einigen Jahren u	igkeit zu kontrollieren, ggf.	_	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrech (unter Voraussetzung der unter I			
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei Granden infolgen ver No. 2)  Tätungenisten oder infolgen von No. 2)  Tätungenisten oder infolgen von No. 2)	einem nicht signifikant erhöhtem	☐ ja	⊠ nein
<ul><li>Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</li><li>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass</li></ul>		☐ ja	igwedge nein
<ul> <li>der lokalen Population verschlechtern könnte?</li> <li>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten at beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökolog</li> </ul>		☐ ja	⊠ nein
Zusammenhang erhalten bleibt?  4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entrentnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt o  Bkologische Funktion im räumlichen Zusammenha	der zerstört, ohne dass deren	☐ ja	nein



Anlage 12.5, Anhang 1

Du	rch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)		
Arl	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevo	raussetzungen		
	(wenn mindestens eine der unter II.	3 genannten Fragen mit "ja" beantv	vortet w	urde)
	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen de entlichen Interesses gerechtfertigt?	s überwiegenden	☐ ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlosse	en werden?	☐ ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV		☐ ja	nein



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

### 1.1.4 Großes Mausohr (Myotis myotis)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Großes Mausohr (Myotis myotis)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
	Rote Liste-Status	Messtischblatt			
FFH-Anhang IV-Art	Deutschland <b>3</b>				
europäische Vogelart	NRW <b>2</b>	4318			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der	_			
atlantische Region 🔀 kontinentale	(Angabe nur erforderlich bei Nr.2) oder voraussichtlichem	evtl. erheblicher Störung (II.3 n Ausnahmeverfahren(III))			
Region	A günstig / her				
grün günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut				
gelb		nittel-schlecht			
ungünstig / unzureichend					
rot ungünstig / schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung	dar Betroffenheit der Au	rt			
(ohne die unter II.2 beschrieber					
Allgemeines: Das Große Mausohr ist sehr wärmeliebend und kommt im Sommer, außer in wärmebegünstigten Zonen, kaum über 800 m Höhe vor. Als Jagdgebiet bevorzugt die Art Waldtypen mit wenig Unterwuchsstrukturen, in erster Linie Laub- und Laubmischwälder (LANUV 2019G). Die Sommerquartiere befinden sich in geräumigen Dachböden, wo zum Teil kopfstarke Wochenstubenkolonien von über 1.000 Tieren gebildet werden. Die Männchen beziehen ebenfalls Gebäudequartiere, bevorzugen jedoch Spalten und enge Hohlräume, weiterhin sind sie im Sommer in Baumhöhlen zu finden. Große Mausohren weisen eine sehr große Quartiertreue auf (DENSE & RAHMEL 2002).					
Vorkommen: Das Große Mausohr erreicht in Nordwestdeutschland seine nördliche Verbreitungsgrenze. Im nordrhein-westfälischen Bergland ist die Art infolge einer deutlichen Bestandszunahme mittlerweile weit verbreitet, auch im Tiefland nimmt die Anzahl der früher spärlichen Nachweise zu. Das Große Mausohr ist für die MTB 4318 gemeldet (LANUV 2019A-F).					
Betroffenheit: Die Wochenstuben des Großen Mausohrs liegen in Gebäuden, Einzeltiere übertagen jedoch auch in Baumhöhlen. Daher ist eine erhebliche Störung, Verletzung oder Tötung von in den betroffenen Gehölzen übertagenden Fledermäusen möglich (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, Konflikt T 3).					
Des Weiteren kommt es zum dauerhaften Verlust von 7 Habitatbäumen und damit zum Verlust von geeigneten Fledermausquartieren. Da nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob es ausreichende					

Quartiers- und Ausweichmöglichkeiten im Umfeld gegeben sind, kann eine erhebliche



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großes Mausohr (Myotis myotis)

Beeinträchtigung der lokalen Population durch den Eingriff nicht ausgeschlissen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, **Konflikt T 4**).

Die Jagdgebiete des Großen Mausohrs können im Baustellenumfeld durch mögliche nächtliche Arbeiten aufgrund von Lärm und Lichteinwirkungen beeinträchtigt werden, da jedoch genügend Ausweichgebiete zur Verfügung stehen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei ausschließlich tagsüber durchgeführten Bauarbeiten stehen die Jagdgebiete uneingeschränkt zur Verfügung.

### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

### Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung) und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten (V 6):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Die Entfernung der Gehölze muss zudem abweichend von der Bestimmung des § 39 (5) Nr. 2 im Zeitraum vom **01.11. bis zum 28./29.02** erfolgen, um die Brutzeit der Vögel (01.03.-31.08.) sowie die Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.03.-31.10) zu umgehen. Dadurch wird vermieden, dass Gelege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden sowie dass es zu einer Verletzung oder Tötung von in Gehölzen übertagenden Fledermäusen kommt.

#### Gehölzkontrolle (inkl. Höhlenbäume) (V 8):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Es wird somit vermieden, dass in der folgenden Brutzeit relevante Vogelarten ihre Nester im Vorhabenbereich errichten können und Nestlinge oder Gelege gefährdet, verletzt oder getötet werden.

Um eine Brut von Vögel auszuschließen muss die Fällung in einem Zeitraum vom 01.11. bis zum 28./29.02 erfolgen.

Um eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen in ihren Winterquartieren außerhalb der Aktivitätszeit zu vermeiden, oder bei einer Bauzeitenverschiebung in die Brutzeit eine Verletzung oder Tötung von Brutvögeln zu vermeiden, werden unmittelbar vor der Fällung der Höhlenbäume/ Gehölze diese von einem Ornithologen/ Fledermausexperten im Zuge der Umweltbaubegleitung auf Individuen überprüft. Bei Nichtbesatz der Höhlenbäume werden diese verdichtet, sodass Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden können. Bei Feststellung von Besatz mittels Endoskop wird ein Fällungsverbot ausgesprochen und weitere Maßnahmen mit den UNBs abgesprochen.



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Die Kontrolle der Höhlenbäume soll in Verbindung mit der Prüfung auf tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse (V<sub>CEF</sub>14 Maßnahme) erfolgen.

#### Ausbringen von Nistkästen für Brutvögel und Fledermauskästen (V<sub>CEF</sub>14):

Der dauerhafte Verlust von Teilhabitaten (Baumhöhlen, Baumspalten) von Brutvögeln und Fledermäusen ist durch die Schaffung von Ersatzlebens-räumen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Jede Baumhöhle kann potentiell eine Bruthöhle für Vögel / ein Quartier für Fledermäuse darstellen. Durch den Verlust von sieben Habitatbäumen, die verschiedene Strukturen wie Spalten und Höhlen aufweisen, gehen somit mehr als sieben potenzielle Höhlen / Quartiere verloren.

In Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde Regierungsbezirk Detmold wird bei Höhlenbäumen, die sehr gute ausgebildete Strukturen aufweisen, eine Translokation der Höhlen bevorzugt. Alle anderen Höhlen-bäume werden nach Begutachtung auf tatsächliche (Besatz oder Nut-zungsspuren) oder potentielle Nutzung durch Fledermäuse im entsprechenden Verhältnis ausgeglichen. Tatsächlich genutzte Höhlen werden im Verhältnis 1:5 und potentiell genutzte Höhlen 1:1 ausgeglichen. Für Vögel erfolgt in der Regel ein Ausgleich von 1:1. Die Eignung der Strukturen sowie Feststellen der tatsächlichen oder potentiellen Nutzung der Quartiere mit einem Endoskop ist durch eine fachkundige Person festzustellen.

Translokation für Fledermäuse und Höhlenbrüter

Nach Fällung der Höhlenbäume sind diese mit den Quartierstrukturen nach oben für mindestens eine Nacht am Fällort liegen zu lassen, damit Tiere diese selbstständig verlassen können. Danach sind die Höhlenbaumab-schnitte zu entnehmen, an den Zielort zu transportieren und anzubringen.

Für den Ausgleich durch Translokation werden die Abschnitte der gefällten Bäume mit den Quartierstrukturen auf dem Boden stehend an einen Trä-gerbaum befestigt. Die Markierung der Schnittstellen am Baum zur Entnahme des Baumabschnittes sowie die Markierung der Ausrichtung des Stammes vor Fällung (Oben/Unten) erfolgt durch die Umweltbaubeglei-tung. Der Abschnitt muss deutlich länger als die eigentliche Höhle oder Spalte sein - mindestens einen Meter über dem höchsten Quartiereingang. Beim Wiederaufstellen der Bäume muss die Ausrichtung der Baumhöhlen (oben/unten) berücksichtigt werden, da diese nicht symmetrisch sind. Soweit erkennbar, muss der tiefere Teil der Höhle nach oben zeigen sowie auch die Himmelsrichtung und der Standort (schattig oder besonnt) dem ursprünglichen Standort entsprechend gewählt werden. Die Quartierstruk-turen sollen in einer Höhe von drei bis vier Metern liegen. Ist dies nicht möglich, soll der Stammabschnitt so lang wie möglich sein und sich mindestens bei zwei Meter befinden. Die Quartierausgänge müssen frei erreichbar und passierbar sein. Das Befestigungsband ist verstellbar, sodass bei Wachstum des Trägerbaumes nachjustiert werden kann. Zwischen Trägerbaum, Stammabschnitt und Befestigungsband wird Stoff oder ähnliches angebracht, um ein Einschneiden zu vermeiden. Die obere Schnittstelle des Stammabschnittes wird abgedeckt, um die Verrottung zu verzögern. Sie muss bei Notwendigkeit erneuert werden.

Hinweis: die hohlen Baumabschnitte sind relativ fragil. Es ist darauf zu achten, diese behutsam umzusetzen und z.B. nicht fallen zu lassen. So muss z.B. der Abschnitt mit einem Greifer o.ä. stabilisiert, ober- und unterhalb abgeschnitten und vorsichtig abgelegt werden. Gehen während des Prozessen Höhlenbäume kaputt, müssen diese durch Ersatzkästen ausgeglichen werden.

Ersatzkästen für Fledermäuse und Höhlenbrüter

Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die Fällung der sieben Höhlenbäume mit insgesamt 1 Winterquartier, 5 Wochenstuben und 7 Sommerquartieren) für die Fledermäuse <u>bei tatsächlicher Nutzung und keiner Translokation (Ausgleich 1:5):</u>

Winterquartiere Höhlenkasten: 5



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Großes Mausohr		
	(Myotis myotis)		
Wochenstube Höhlenkasten: 10			
Wochenstube Spalten/ Flachkasten: 15			
Sommerquartier Höhlenkasten: 25			
Sommerquartier Spalten/ Flachkasten: 10			
Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die Fätatsächlicher Nutzung und keiner Translokation (Ausgechthöhle: 1 Spaltenkasten: 6 Starenhöhle: 2 Meisen/ Kleiberkasten: 4 Abhängig vom Ausmaß der Translokation und von die Ausgleichszahlen anzupassen. Das Ausbringen der Ersatzquartiere erfolgt in geei eines Entfernungsbandes von 200 m bis 500 m un bzw. der Gehölzfällungen und damit vor dem Verlude Kästen sind jährlich vom Vorhabenträger zu manderen alten Nestern) und auf Funktionsfähig	der tatsächlichen oder potentiel gneten Gehölz- bzw. Waldbest d noch vor dem Verschließen v st der ursprünglichen Habitate. einigen (u.a. Entfernung von V gkeit zu kontrollieren, ggf. zu	len Nutz änden ir von Baur ogelnest	ung sind nnerhalb nhöhlen ern und
Nichtbesatz wird der Kasten nach einigen Jahren ur			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrech (unter Voraussetzung der unter II.			
<ol> <li>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?         <ul> <li>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei ei Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</li> </ul> </li> <li>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, A</li> </ol>	ufzucht-, Mauser-, Überwin-	☐ ja	⊠ nein
terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass si der lokalen Population verschlechtern könnte?	ich der Erhaltungszustand		
<ol> <li>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten au beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologis Zusammenhang erhalten bleibt?</li> </ol>		☐ ja	⊠ nein
<ol> <li>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entw entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oc ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhan</li> </ol>	ler zerstört, ohne dass deren	☐ ja	nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevora			
(wenn mindestens eine der unter II.3		ortet wu	rde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	überwiegenden	☐ ja	nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlosser	n werden?	☐ ja	nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen s nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-A		☐ ja	nein

a	V	a	N	n
	•	u	U	

Anlage 12.5, Anhang 1 Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt C – NRW, Bez.-Reg. Detmold (LH-11-1205)



**Anlage 12.5,** Anhang 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art **Protokolle** 

1.1.5 Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kleine Bartfledermau (Myotis mystacinus)	s	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
	Rote Liste-Status	Messtischblatt	
FFH-Anhang IV-Art	Deutschland 3		
europäische Vogelart	NRW 3	4418	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population		
$\square$ atlantische Region $\boxtimes$ kontinentale	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))		
Region	A günstig / her	vorragend	
🔀 grün günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut		
gelb	C ungünstig / n	nittel-schlecht	
ungünstig / unzureichend			
rot ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Allgemeines: Die Kleine Bartfledermaus kommt sehr oft in S Nachweise von Kolonien im Wald oder in V entsprechendes Angebot an Baumhöhlen of Bartfledermaus erweist sich hinsichtlich ihrer Ja	Valdnähe außerhalb vo der Borkenspalten vor gdlebensräume als sehr	n Siedlungen, wenn ein handen ist. Die Kleine anpassungsfähige Art. Es	

finden sich somit sowohl im Wald, als auch in der halboffenen, kleinräumig gegliederten und gehölzreichen Kulturlandschaft Jagdflächen. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Eine weitere Vorliebe zeigt sie offenbar für Fließgewässer mit Uferrandbewuchs (CORDES 2004, TAAKE 1984, TAAKE 1992).

#### Vorkommen:

Die Kleine Bartfledermaus kommt vor allem im Bergland vor. Große Verbreitungslücken bestehen dagegen am Niederrhein, im westlichen Münsterland und in der Kölner Bucht. Das bedeutendste Winterquartier mit mehr als 100 Tieren befindet sich im Kreis Olpe. Die Art ist für das Messtischblatt 4418 angegeben (LANUV 2019A-F).

#### Betroffenheit:

Während der Baumaßnahmen sind Gehölzfällungen zur Einrichtung von Baustraßen und -feldern vorgesehen. Da die kleine Bartfledermaus nur selten Baumquartiere nutzt, ist eine Gefährdung zwar als gering einzuschätzen, kann aber nicht vollends ausgeschlossen werden, somit können in ihren Quartieren übertagende Fledermäuse erheblich gestört, verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, Konflikt T 3).

Des Weiteren kommt es zum dauerhaften Verlust von 7 Habitatbäumen und damit zum Verlust von geeigneten Fledermausquartieren. Da nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob es ausreichende Quartiers- und Ausweichmöglichkeiten im Umfeld gegeben sind, kann eine erhebliche



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)

Beeinträchtigung der lokalen Population durch den Eingriff nicht ausgeschlissen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, **Konflikt T 4**).

In den Jagdrevieren wird es zu keinen erheblichen Beunruhigungseffekten auf Beute suchende Fledermäuse kommen, da es sich nur um tagsüber stattfindende Störwirkungen handelt.

Darüber hinaus sind weitere erhebliche Störungen auf Fledermäuse nicht zu erwarten. Geeignete Jagdreviere sind im Umfeld weiterhin vorhanden.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

## Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung) und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten (V 6):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Die Entfernung der Gehölze muss zudem abweichend von der Bestimmung des § 39 (5) Nr. 2 im Zeitraum vom **01.11. bis zum 28./29.02** erfolgen, um die Brutzeit der Vögel (01.03.-31.08.) sowie die Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.03.-31.10) zu umgehen. Dadurch wird vermieden, dass Gelege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden sowie dass es zu einer Verletzung oder Tötung von in Gehölzen übertagenden Fledermäusen kommt.

#### Gehölzkontrolle (inkl. Höhlenbäume) (V 8):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Es wird somit vermieden, dass in der folgenden Brutzeit relevante Vogelarten ihre Nester im Vorhabenbereich errichten können und Nestlinge oder Gelege gefährdet, verletzt oder getötet werden.

Um eine Brut von Vögel auszuschließen muss die Fällung in einem Zeitraum vom 01.11. bis zum 28./29.02 erfolgen.

Um eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen in ihren Winterquartieren außerhalb der Aktivitätszeit zu vermeiden, oder bei einer Bauzeitenverschiebung in die Brutzeit eine Verletzung oder Tötung von Brutvögeln zu vermeiden, werden unmittelbar vor der Fällung der Höhlenbäume/ Gehölze diese von einem Ornithologen/ Fledermausexperten im Zuge der Umweltbaubegleitung auf Individuen überprüft. Bei Nichtbesatz der Höhlenbäume werden diese verdichtet, sodass Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden können. Bei Feststellung von Besatz mittels Endoskop wird ein Fällungsverbot ausgesprochen und weitere Maßnahmen mit den UNBs abgesprochen.

Die Kontrolle der Höhlenbäume soll in Verbindung mit der Prüfung auf tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse (V<sub>CEF</sub>14 Maßnahme) erfolgen.

Ausbringen von Nistkästen für Brutvögel und Fledermauskästen (Vcef14):



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleine Bartfledermaus

(Myotis mystacinus)

Der dauerhafte Verlust von Teilhabitaten (Baumhöhlen, Baumspalten) von Brutvögeln und Fledermäusen ist durch die Schaffung von Ersatzlebensräumen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Jede Baumhöhle kann potentiell eine Bruthöhle für Vögel / ein Quartier für Fledermäuse darstellen. Durch den Verlust von sieben Habitatbäumen, die verschiedene Strukturen wie Spalten und Höhlen aufweisen, gehen somit mehr als sieben potenzielle Höhlen / Quartiere verloren.

In Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde Regierungsbezirk Detmold wird bei Höhlenbäumen, die sehr gute ausgebildete Strukturen aufweisen, eine Translokation der Höhlen bevorzugt. Alle anderen Höhlen-bäume werden nach Begutachtung auf tatsächliche (Besatz oder Nut-zungsspuren) oder potentielle Nutzung durch Fledermäuse im entsprechenden Verhältnis ausgeglichen. Tatsächlich genutzte Höhlen werden im Verhältnis 1:5 und potentiell genutzte Höhlen 1:1 ausgeglichen. Für Vögel erfolgt in der Regel ein Ausgleich von 1:1. Die Eignung der Strukturen sowie Feststellen der tatsächlichen oder potentiellen Nutzung der Quartiere mit einem Endoskop ist durch eine fachkundige Person festzustellen.

Translokation für Fledermäuse und Höhlenbrüter

Nach Fällung der Höhlenbäume sind diese mit den Quartierstrukturen nach oben für mindestens eine Nacht am Fällort liegen zu lassen, damit Tiere diese selbstständig verlassen können. Danach sind die Höhlenbaumab-schnitte zu entnehmen, an den Zielort zu transportieren und anzubringen.

Für den Ausgleich durch Translokation werden die Abschnitte der gefällten Bäume mit den Quartierstrukturen auf dem Boden stehend an einen Trä-gerbaum befestigt. Die Markierung der Schnittstellen am Baum zur Entnahme des Baumabschnittes sowie die Markierung der Ausrichtung des Stammes vor Fällung (Oben/Unten) erfolgt durch die Umweltbaubeglei-tung. Der Abschnitt muss deutlich länger als die eigentliche Höhle oder Spalte sein - mindestens einen Meter über dem höchsten Quartiereingang. Beim Wiederaufstellen der Bäume muss die Ausrichtung der Baumhöhlen (oben/unten) berücksichtigt werden, da diese nicht symmetrisch sind. Soweit erkennbar, muss der tiefere Teil der Höhle nach oben zeigen sowie auch die Himmelsrichtung und der Standort (schattig oder besonnt) dem ursprünglichen Standort entsprechend gewählt werden. Die Quartierstruk-turen sollen in einer Höhe von drei bis vier Metern liegen. Ist dies nicht möglich, soll der Stammabschnitt so lang wie möglich sein und sich mindestens bei zwei Meter befinden. Die Quartierausgänge müssen frei erreichbar und passierbar sein. Das Befestigungsband ist verstellbar, sodass bei Wachstum des Trägerbaumes nachjustiert werden kann. Zwischen Trägerbaum, Stammabschnitt und Befestigungsband wird Stoff oder ähnliches angebracht, um ein Einschneiden zu vermeiden. Die obere Schnittstelle des Stammabschnittes wird abgedeckt, um die Verrottung zu verzögern. Sie muss bei Notwendigkeit erneuert werden.

Hinweis: die hohlen Baumabschnitte sind relativ fragil. Es ist darauf zu achten, diese behutsam umzusetzen und z.B. nicht fallen zu lassen. So muss z.B. der Abschnitt mit einem Greifer o.ä. stabilisiert, ober- und unterhalb abgeschnitten und vorsichtig abgelegt werden. Gehen während des Prozessen Höhlenbäume kaputt, müssen diese durch Ersatzkästen ausgeglichen werden.

Ersatzkästen für Fledermäuse und Höhlenbrüter



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)		
Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die F Winterquartier, 5 Wochenstuben und 7 Sommerq Nutzung und keiner Translokation (Ausgleich 1:5):	_		_
Winterquartiere Höhlenkasten: 5			
Wochenstube Höhlenkasten: 10			
Wochenstube Spalten/ Flachkasten: 15			
Sommerquartier Höhlenkasten: 25			
Sommerquartier Spalten/ Flachkasten: 10			
Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die Fatsächlicher Nutzung und keiner Translokation (Al Spechthöhle: 1		e für die '	Vögel <u>bei</u>
Spaltenkasten: 6			
Starenhöhle: 2			
Meisen/ Kleiberkasten: 4			
Abhängig vom Ausmaß der Translokation und von der tatsächlichen oder potentiellen Nutzung sind die Ausgleichszahlen anzupassen.			
Das Ausbringen der Ersatzquartiere erfolgt in geeigneten Gehölz- bzw. Waldbeständen innerhalb eines Entfernungsbandes von 200 m bis 500 m und noch vor dem Verschließen von Baumhöhlen bzw. der Gehölzfällungen und damit vor dem Verlust der ursprünglichen Habitate.			
Die Kästen sind jährlich vom Vorhabenträger zu i anderen alten Nestern) und auf Funktionsfähi Nichtbesatz wird der Kasten nach einigen Jahren u	gkeit zu kontrollieren, ggf.	_	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrech (unter Voraussetzung der unter II			
<ol> <li>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?         (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei e Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)     </li> </ol>	einem nicht signifikant erhöhtem	☐ ja	⊠ nein
<ol> <li>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, aterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass der lokalen Population verschlechtern könnte?</li> </ol>		☐ ja	⊠ nein
<ol> <li>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten au beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologi Zusammenhang erhalten bleibt?</li> </ol>		☐ ja	⊠ nein
<ol> <li>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entventommen, sie oder ihre Standorte beschädigt o ökologische Funktion im räumlichen Zusammenha</li> </ol>	der zerstört, ohne dass deren	☐ ja	nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevora (wenn mindestens eine der unter II.3		twortet wi	urde)
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	nein
Können zumutbare Alternativen ausgeschlosse	n werden?	☐ ja	nein



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	
Wird der Erhaltungszustand der Popula nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anha	tionen sich bei europäischen Vogelarte 🔲 ja ang IV-Arten günstig bleiben?	nein



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

### 1.1.6 Teichfledermaus (Myotis dasycneme)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	<b>Teichfledermaus</b> (Myotis dasycneme)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
	Rote Liste-Status	Messtischblatt	
FFH-Anhang IV-Art	Deutschland <b>G</b>		
uropäische Vogelart	NRW <b>G</b>	4318	
Fabralian and in Mandahain Wastelan	Fulcality or a second along	labalan Danulatian	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der (Angabe nur erforderlich bei	evtl. erheblicher Störung (II.3	
atlantische Region 🔀 kontinentale	Nr.2) oder voraussichtlichem		
Region	A günstig / hervorragend		
🔀 grün günstig	🔲 <b>B</b> günstig / gut		
gelb gelb	C ungünstig / r	nittel-schlecht	
ungünstig / unzureichend			
rot ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung	der Betroffenheit der Ai	rt	
(ohne die unter II.2 beschrieber	nen Maßnahmen)		
Allgemeines:  Der Sommerlebensraum der Teichfledermaus ist an Gewässer gebunden und befindet sich in gewässerreichen Tieflandregionen und Flusstälern. Dort jagt die Art über größeren Stillgewässern, langsam fließenden breiten Flüssen und Kanälen, vereinzelt auch entlang von Waldrändern und über Wiesen (Dietz et al. 2007, Meschede & Heller 2000).  Die Sommerquartiere liegen in Gebäuden im Dachbereich, auch Baumhöhlen und Fledermauskästen werden bezogen. Im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Fledermäusen bilden auch die Männchen im Sommer eigene Kolonien von bis zu 60 Individuen. Gelegentlich teilen sich Teichfledermäuse ihre Sommerquartiere mit anderen Fledermausarten. Die Teichfledermaus ist quartiertreu, die Quartiere werden über viele Generationen genutzt (MESCHEDE & RUDOLPH 2004).  Im Oktober werden unterirdische, störungsarme Quartiere wie Stollen, Höhlen, Kellern und Bunkern aufgesucht, vereinzelt überwintern Teichfledermäuse auch in Baumhöhlen. Die Winterquartiere werden frühestens im März wieder verlassen (MESCHEDE & RUDOLPH 2004).			
Vorkommen: Die Teichfledermaus tritt vor allem regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie als Überwinterer auf. Die nordwestdeutschen Überwinterungsgebiete liegen vor allem im Randbereich der westfälischen Mittelgebirge, einige auch in der Westfälischen Bucht und in der Eifel. In den vergangenen Jahren wurden vermehrt neben Einzeltieren auch einzelne übersommernde Männchenkolonien im nördlichen Westfalen festgestellt. Sie ist für das Messtischblatt 4318 gemeldet (LANUV 2019A-F).			
Betroffenheit: Während der Baumaßnahmen sind Gehölzfällungen zur Finrichtung von Baustraßen und -feldern			

vorgesehen. Somit können in ihren Quartieren übertagende Fledermäuse erheblich gestört, verletzt



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Teichfledermaus**(Myotis dasycneme)

oder getötet werden. Eine Gefährdung kann nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, **Konflikt T 3**).

Des Weiteren kommt es zum dauerhaften Verlust von 7 Habitatbäumen und damit zum Verlust von geeigneten Fledermausquartieren. Da nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob es ausreichende Quartiers- und Ausweichmöglichkeiten im Umfeld gegeben sind, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population durch den Eingriff nicht ausgeschlissen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Konflikt T 4).

In den Jagdrevieren wird es zu keinen erheblichen Beunruhigungseffekten auf Beute suchende Fledermäuse kommen, da es sich nur um tagsüber stattfindende Störwirkungen handelt.

Darüber hinaus sind weitere erhebliche Störungen auf Fledermäuse nicht zu erwarten. Geeignete Jagdreviere sind im Umfeld weiterhin vorhanden.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

## Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung) und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten (V 6):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Die Entfernung der Gehölze muss zudem abweichend von der Bestimmung des § 39 (5) Nr. 2 im Zeitraum vom **01.11. bis zum 28./29.02** erfolgen, um die Brutzeit der Vögel (01.03.-31.08.) sowie die Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.03.-31.10) zu umgehen. Dadurch wird vermieden, dass Gelege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden sowie dass es zu einer Verletzung oder Tötung von in Gehölzen übertagenden Fledermäusen kommt.

#### Gehölzkontrolle (inkl. Höhlenbäume) (V 8):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Es wird somit vermieden, dass in der folgenden Brutzeit relevante Vogelarten ihre Nester im Vorhabenbereich errichten können und Nestlinge oder Gelege gefährdet, verletzt oder getötet werden.

Um eine Brut von Vögel auszuschließen muss die Fällung in einem Zeitraum vom 01.11. bis zum 28./29.02 erfolgen.

Um eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen in ihren Winterquartieren außerhalb der Aktivitätszeit zu vermeiden, oder bei einer Bauzeitenverschiebung in die Brutzeit eine Verletzung oder Tötung von Brutvögeln zu vermeiden, werden unmittelbar vor der Fällung der Höhlenbäume/ Gehölze diese von einem Ornithologen/ Fledermausexperten im Zuge der Umweltbaubegleitung auf Individuen überprüft. Bei Nichtbesatz der Höhlenbäume werden diese verdichtet, sodass Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden können. Bei Feststellung von Besatz mittels



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Teichfledermaus (Myotis dasycneme)

Endoskop wird ein Fällungsverbot ausgesprochen und weitere Maßnahmen mit den UNBs abgesprochen.

Die Kontrolle der Höhlenbäume soll in Verbindung mit der Prüfung auf tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse (V<sub>CEF</sub>14 Maßnahme) erfolgen.

#### Ausbringen von Nistkästen für Brutvögel und Fledermauskästen (VCEF14):

Der dauerhafte Verlust von Teilhabitaten (Baumhöhlen, Baumspalten) von Brutvögeln und Fledermäusen ist durch die Schaffung von Ersatzlebens-räumen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Jede Baumhöhle kann potentiell eine Bruthöhle für Vögel / ein Quartier für Fledermäuse darstellen. Durch den Verlust von sieben Habitatbäumen, die verschiedene Strukturen wie Spalten und Höhlen aufweisen, gehen somit mehr als sieben potenzielle Höhlen / Quartiere verloren.

In Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde Regierungsbezirk Detmold wird bei Höhlenbäumen, die sehr gute ausgebildete Strukturen aufweisen, eine Translokation der Höhlen bevorzugt. Alle anderen Höhlen-bäume werden nach Begutachtung auf tatsächliche (Besatz oder Nut-zungsspuren) oder potentielle Nutzung durch Fledermäuse im entsprechenden Verhältnis ausgeglichen. Tatsächlich genutzte Höhlen werden im Verhältnis 1:5 und potentiell genutzte Höhlen 1:1 ausgeglichen. Für Vögel erfolgt in der Regel ein Ausgleich von 1:1. Die Eignung der Strukturen sowie Feststellen der tatsächlichen oder potentiellen Nutzung der Quartiere mit einem Endoskop ist durch eine fachkundige Person festzustellen.

#### Translokation für Fledermäuse und Höhlenbrüter

Nach Fällung der Höhlenbäume sind diese mit den Quartierstrukturen nach oben für mindestens eine Nacht am Fällort liegen zu lassen, damit Tiere diese selbstständig verlassen können. Danach sind die Höhlenbaumab-schnitte zu entnehmen, an den Zielort zu transportieren und anzubringen. Für den Ausgleich durch Translokation werden die Abschnitte der gefällten Bäume mit den Quartierstrukturen auf dem Boden stehend an einen Trä-gerbaum befestigt. Die Markierung der Schnittstellen am Baum zur Entnahme des Baumabschnittes sowie die Markierung der Ausrichtung des Stammes vor Fällung (Oben/Unten) erfolgt durch die Umweltbaubeglei-tung. Der Abschnitt muss deutlich länger als die eigentliche Höhle oder Spalte sein - mindestens einen Meter über dem höchsten Quartiereingang. Beim Wiederaufstellen der Bäume muss die Ausrichtung der Baumhöhlen (oben/unten) berücksichtigt werden, da diese nicht symmetrisch sind. Soweit erkennbar, muss der tiefere Teil der Höhle nach oben zeigen sowie auch die Himmelsrichtung und der Standort (schattig oder besonnt) dem ursprünglichen Standort entsprechend gewählt werden. Die Quartierstruk-turen sollen in einer Höhe von drei bis vier Metern liegen. Ist dies nicht möglich, soll der Stammabschnitt so lang wie möglich sein und sich mindestens bei zwei Meter befinden. Die Quartierausgänge müssen frei erreichbar und passierbar sein. Das Befestigungsband ist verstellbar, sodass bei Wachstum des Trägerbaumes nachjustiert werden kann. Zwischen Trägerbaum, Stammabschnitt und Befestigungsband wird Stoff oder ähnliches angebracht, um ein Einschneiden zu vermeiden. Die obere Schnittstelle des Stammabschnittes wird abgedeckt, um die Verrottung zu

Hinweis: die hohlen Baumabschnitte sind relativ fragil. Es ist darauf zu achten, diese behutsam umzusetzen und z.B. nicht fallen zu lassen. So muss z.B. der Abschnitt mit einem Greifer o.ä. stabilisiert, ober- und unterhalb abgeschnitten und vorsichtig abgelegt werden. Gehen während des Prozessen Höhlenbäume kaputt, müssen diese durch Ersatzkästen ausgeglichen werden.

Ersatzkästen für Fledermäuse und Höhlenbrüter

verzögern. Sie muss bei Notwendigkeit erneuert werden.



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Teichfledermaus (Myotis dasycneme)		
Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die F Winterquartier, 5 Wochenstuben und 7 Sommerq Nutzung und keiner Translokation (Ausgleich 1:5):	_		_
Winterquartiere Höhlenkasten: 5			
Wochenstube Höhlenkasten: 10			
Wochenstube Spalten/ Flachkasten: 15			
Sommerquartier Höhlenkasten: 25			
Sommerquartier Spalten/ Flachkasten: 10			
Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die Fatatsächlicher Nutzung und keiner Translokation (Auspechthöhle: 1	•	e für die '	Vögel <u>bei</u>
Spaltenkasten: 6			
Starenhöhle: 2			
Meisen/ Kleiberkasten: 4			
Abhängig vom Ausmaß der Translokation und von der tatsächlichen oder potentiellen Nutzung sind die Ausgleichszahlen anzupassen.			
Das Ausbringen der Ersatzquartiere erfolgt in geeigneten Gehölz- bzw. Waldbeständen innerhalb eines Entfernungsbandes von 200 m bis 500 m und noch vor dem Verschließen von Baumhöhlen bzw. der Gehölzfällungen und damit vor dem Verlust der ursprünglichen Habitate.			
Die Kästen sind jährlich vom Vorhabenträger zu randeren alten Nestern) und auf Funktionsfähig Nichtbesatz wird der Kasten nach einigen Jahren u	gkeit zu kontrollieren, ggf.	_	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrech (unter Voraussetzung der unter II			
<ol> <li>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?         (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei e Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)     </li> </ol>	inem nicht signifikant erhöhtem	☐ ja	⊠ nein
<ol> <li>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, A terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass s der lokalen Population verschlechtern könnte?</li> </ol>		☐ ja	⊠ nein
<ol> <li>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten au beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologi Zusammenhang erhalten bleibt?</li> </ol>		☐ ja	⊠ nein
<ol> <li>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwentnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt og ökologische Funktion im räumlichen Zusammenha</li> </ol>	der zerstört, ohne dass deren	∏ ja	nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevora (wenn mindestens eine der unter II.3		twortet w	urde)
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		ja	nein
Können zumutbare Alternativen ausgeschlosse	n werden?	☐ ja	nein



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Teichfledermaus (Myotis dasycneme)	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populatione nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang		nein



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

### 1.1.7 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
FFH-Anhang IV-Art europäische Vogelart	Rote Liste-Status  Deutschland *  NRW *	Messtischblatt 4218, 4318		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der I	okalen Population		
atlantische Region kontinentale	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))			
Region	A günstig / herv	A günstig / hervorragend		
🔀 grün günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut			
gelb ungünstig / unzureichend	C ungünstig / m	nittel-schlecht		
rot ungünstig / schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung				
(ohne die unter II.2 beschriebe	nen Maßnahmen)			
Allgemeines: Die Zwergfledermaus ist die in Deutschland am häufigste vorkommende Fledermausart (NLWKN 2010). In der Wahl ihres Lebensraums ist die Art sehr variabel. Als Kulturfolger ist sie vor allem in Städten, Dörfern und deren Umgebung anzutreffen. Sie ist ein typischer Spaltenbewohner an Häusern, wo sie ihre Quartiere z. B. hinter Verschalungen und in Hohlblockmauern bezieht. Die Kolonien der Zwergfledermaus sind als Wochenstubenverbände organisiert, in den Sommermonaten werden diese regelmäßig gewechselt (Feyerabend & Simon 2000, Meschede & Rudolph 2004). Die Wochenstuben befinden sich ausschließlich in Gebäuden, Einzeltiere können selten auch in Baumspalten (Tagesverstecke) gefunden werden. Zur Jagd sucht die Zwergfledermaus bevorzugt Stillgewässer auf, zudem ist sie häufig in Siedlungen und an Waldrändern anzutreffen (Simon et al. 2003). Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (Eichstädt & Bassus 1995, Simon et al. 2003). Die Art ernährt sich vorwiegend von kleinen, weichhäutigen Insekten wie Mücken und Kleinschmetterlingen (Barlow 1997). Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen auf, können aber auch an und in Gebäuden angetroffen werden (Eicke 1998).				
Vorkommen: Die Zwergfledermaus ist in Deutschland die am häufigsten vorkommende Fledermausart, in Nordrhein-Westfalen ist sie flächendeckend verbreitet. Die Art ist im Messtischblatt 4218 und 4318 aufgelistet. Zwergfledermäuse sind sehr quartiertreu und suchen über Jahre dieselben Wochenstuben auf (LANUV 2019A-F).				
Betroffenheit: Zwergfledermäuse suchen bevorzugt Gebäudequartiere auf, Tagesverstecke von Einzeltieren befinden sich vereinzelt jedoch auch in Baumspalten.				



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus

(Pipistrellus pipistrellus)

Für das Vorhaben werden Gehölze/ Habitatbäume, welche sich an den Arbeitsflächen oder Zuwegungen befinden entfernt oder beschädigt.

Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen kann daher im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, **Konflikt T 3**).

Da die Zwergfledermaus als nicht lichtscheu gilt, werden ihre Jagdgebiete durch eventuell durchgeführte nächtliche Bauarbeiten kaum beeinträchtigt.

Des Weiteren kommt es zum dauerhaften Verlust von 7 Habitatbäumen und damit zum Verlust von geeigneten Fledermausquartieren. Da nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob es ausreichende Quartiers- und Ausweichmöglichkeiten im Umfeld gegeben sind, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population durch den Eingriff nicht ausgeschlissen werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Konflikt T 4).

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

# Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung) und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten (V 6):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Die Entfernung der Gehölze muss zudem abweichend von der Bestimmung des § 39 (5) Nr. 2 im Zeitraum vom **01.11. bis zum 28./29.02** erfolgen, um die Brutzeit der Vögel (01.03.-31.08.) sowie die Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.03.-31.10) zu umgehen. Dadurch wird vermieden, dass Gelege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden sowie dass es zu einer Verletzung oder Tötung von in Gehölzen übertagenden Fledermäusen kommt.

#### Gehölzkontrolle (inkl. Höhlenbäume) (V 8):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Es wird somit vermieden, dass in der folgenden Brutzeit relevante Vogelarten ihre Nester im Vorhabenbereich errichten können und Nestlinge oder Gelege gefährdet, verletzt oder getötet werden.

Um eine Brut von Vögel auszuschließen muss die Fällung in einem Zeitraum vom 01.11. bis zum 28./29.02 erfolgen.

Um eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen in ihren Winterquartieren außerhalb der Aktivitätszeit zu vermeiden, oder bei einer Bauzeitenverschiebung in die Brutzeit eine Verletzung oder Tötung von Brutvögeln zu vermeiden, werden unmittelbar vor der Fällung der Höhlenbäume/ Gehölze diese von einem Ornithologen/ Fledermausexperten im Zuge der Umweltbaubegleitung auf Individuen überprüft. Bei Nichtbesatz der Höhlenbäume werden diese verdichtet, sodass



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus

(Pipistrellus pipistrellus)

Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden können. Bei Feststellung von Besatz mittels Endoskop wird ein Fällungsverbot ausgesprochen und weitere Maßnahmen mit den UNBs abgesprochen.

Die Kontrolle der Höhlenbäume soll in Verbindung mit der Prüfung auf tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse (V<sub>CEF</sub>14 Maßnahme) erfolgen.

#### Ausbringen von Nistkästen für Brutvögel und Fledermauskästen (VCEF14):

Der dauerhafte Verlust von Teilhabitaten (Baumhöhlen, Baumspalten) von Brutvögeln und Fledermäusen ist durch die Schaffung von Ersatzlebens-räumen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Jede Baumhöhle kann potentiell eine Bruthöhle für Vögel / ein Quartier für Fledermäuse darstellen. Durch den Verlust von sieben Habitatbäumen, die verschiedene Strukturen wie Spalten und Höhlen aufweisen, gehen somit mehr als sieben potenzielle Höhlen / Quartiere verloren.

In Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde Regierungsbezirk Detmold wird bei Höhlenbäumen, die sehr gute ausgebildete Strukturen aufweisen, eine Translokation der Höhlen bevorzugt. Alle anderen Höhlen-bäume werden nach Begutachtung auf tatsächliche (Besatz oder Nut-zungsspuren) oder potentielle Nutzung durch Fledermäuse im entsprechenden Verhältnis ausgeglichen. Tatsächlich genutzte Höhlen werden im Verhältnis 1:5 und potentiell genutzte Höhlen 1:1 ausgeglichen. Für Vögel erfolgt in der Regel ein Ausgleich von 1:1. Die Eignung der Strukturen sowie Feststellen der tatsächlichen oder potentiellen Nutzung der Quartiere mit einem Endoskop ist durch eine fachkundige Person festzustellen.

#### Translokation für Fledermäuse und Höhlenbrüter

Nach Fällung der Höhlenbäume sind diese mit den Quartierstrukturen nach oben für mindestens eine Nacht am Fällort liegen zu lassen, damit Tiere diese selbstständig verlassen können. Danach sind die Höhlenbaumab-schnitte zu entnehmen, an den Zielort zu transportieren und anzubringen.

Für den Ausgleich durch Translokation werden die Abschnitte der gefällten Bäume mit den Quartierstrukturen auf dem Boden stehend an einen Trä-gerbaum befestigt. Die Markierung der Schnittstellen am Baum zur Entnahme des Baumabschnittes sowie die Markierung der Ausrichtung des Stammes vor Fällung (Oben/Unten) erfolgt durch die Umweltbaubeglei-tung. Der Abschnitt muss deutlich länger als die eigentliche Höhle oder Spalte sein - mindestens einen Meter über dem höchsten Quartiereingang. Beim Wiederaufstellen der Bäume muss die Ausrichtung der Baumhöhlen (oben/unten) berücksichtigt werden, da diese nicht symmetrisch sind. Soweit erkennbar, muss der tiefere Teil der Höhle nach oben zeigen sowie auch die Himmelsrichtung und der Standort (schattig oder besonnt) dem ursprünglichen Standort entsprechend gewählt werden. Die Quartierstruk-turen sollen in einer Höhe von drei bis vier Metern liegen. Ist dies nicht möglich, soll der Stammabschnitt so lang wie möglich sein und sich mindestens bei zwei Meter befinden. Die Quartierausgänge müssen frei erreichbar und passierbar sein. Das Befestigungsband ist verstellbar, sodass bei Wachstum des Trägerbaumes nachjustiert werden kann. Zwischen Trägerbaum, Stammabschnitt und Befestigungsband wird Stoff oder ähnliches angebracht, um ein Einschneiden zu vermeiden. Die obere Schnittstelle des Stammabschnittes wird abgedeckt, um die Verrottung zu verzögern. Sie muss bei Notwendigkeit erneuert werden.

Hinweis: die hohlen Baumabschnitte sind relativ fragil. Es ist darauf zu achten, diese behutsam umzusetzen und z.B. nicht fallen zu lassen. So muss z.B. der Abschnitt mit einem Greifer o.ä. stabilisiert, ober- und unterhalb abgeschnitten und vorsichtig abgelegt werden. Gehen während des Prozessen Höhlenbäume kaputt, müssen diese durch Ersatzkästen ausgeglichen werden.



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	<b>Zwergfledermaus</b> (Pipistrellus pipistrellus)
Ersatzkästen für Fledermäuse und Höhlenbrüter	
Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die Fä Winterquartier, 5 Wochenstuben und 7 Sommerqu Nutzung und keiner Translokation (Ausgleich 1:5): Winterquartiere Höhlenkasten: 5	
Wochenstube Höhlenkasten: 10	
Wochenstube Spalten/ Flachkasten: 15	
Sommerquartier Höhlenkasten: 25	
Sommerquartier Spalten/ Flachkasten: 10	
Sommer quartier spatterly Hadrinastern 10	
Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die Fätatsächlicher Nutzung und keiner Translokation (Au	<u> </u>
Spechthöhle: 1	
Spaltenkasten: 6	
Starenhöhle: 2	
Meisen/ Kleiberkasten: 4	
Abhängig vom Ausmaß der Translokation und von die Ausgleichszahlen anzupassen.	der tatsächlichen oder potentiellen Nutzung sind
Das Ausbringen der Ersatzquartiere erfolgt in geei eines Entfernungsbandes von 200 m bis 500 m un bzw. der Gehölzfällungen und damit vor dem Verlu	d noch vor dem Verschließen von Baumhöhlen
Die Kästen sind jährlich vom Vorhabenträger zu r anderen alten Nestern) und auf Funktionsfähig Nichtbesatz wird der Kasten nach einigen Jahren ur	gkeit zu kontrollieren, ggf. zu erneuern. Bei
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrech (unter Voraussetzung der unter II.	
<ol> <li>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?         (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei ei Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)     </li> </ol>	<u> </u>
<ol><li>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, A terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass s der lokalen Population verschlechtern könnte?</li></ol>	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten au beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologis Zusammenhang erhalten bleibt?	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwentnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt od ökologische Funktion im räumlichen Zusammenha	ler zerstört, ohne dass deren
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevora	
	genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	überwiegenden ja nein



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
2. Können zumutbare Alternativen aus	geschlossen werden?	ja 🗌 nein	
Wird der Erhaltungszustand der Pop nicht verschlechtern bzw. bei FFH-A	oulationen sich bei europäischen Vogelarte 🗌 Anhang IV-Arten günstig bleiben?	ja 🗌 nein	



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

#### 2 AVIFAUNA

### 2.1.1 Baumpieper

Baumpieper (Anthus trivialis)	
Rote Liste-Status	Messtischblatt
Deutschland <b>V</b>	
NRW 2	4418, 4318, 4418
Erhaltungszustand der I	okalen Population
(Angabe nur erforderlich bei e Nr.2) oder voraussichtlichem	evtl. erheblicher Störung (II.3
A günstig / herv	vorragend
<b>B</b> günstig/gut	
	nittel-schlecht
ern und einer gut ausgehagsgrad der Krautschicht ich, so werden für den Benem sehr hohen Deckurgen des Baumpiepers ents, Kahlschläge, Aufforsturestandene Heide- und Multurland werden häufig Beaumpieper ernährt sich ver Vogel – insbesondere auf (BAUER et al. 2012). und bietet meist Sichtschusträuchern, Farnen, kleine Aprilhälfte, im Mittel etwiten jedoch in der zweiten ichen bebrütet. Zweitbrut Tage. Mit 18 bis 19 Tage in den Eltern betreut (BAUER	bildeten strukturreichen in Baumpieperhabitaten aumpieper freie Stellen ausscheund sprechen, sind vor allem agen in frühen Stadien, loorflächen sowie lichte öschungen von Kanälen, von kleinen Insekten und außerhalb der Brutzeit – utz nach oben. Nistplätze en Büschen u.Ä. (BAUER et Maihälfte, werden 4 bis en können ab Mitte Junien werden die Jungvögel R et al. 2012). Spätestens
	Rote Liste-Status Deutschland V NRW 2  Erhaltungszustand der I (Angabe nur erforderlich bei Nr.2) oder voraussichtlichem  A günstig / herv

Vorkommen:



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Baumpieper**(Anthus trivialis)

Der Baumpieper kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Im Bergland und im Münsterland ist er noch nahezu flächendeckend verbreitet.

Im Tiefland (v.a. Kölner Bucht, Niederrheinisches Tiefland) sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, so dass sich hier bereits deutliche Verbreitungslücken zeigen. In den MTB 4218, 4318, 4418 ist der Baumpieper als Brutvogel gemeldet, und im Zuge der Kartierungen im MTB 4418 mit einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).

#### Betroffenheit:

Bei der Entfernung von Gehölzen und während der Errichtung der Baufelder und –straßen kann es während der Brutzeit (Mitte April bis 31. August) zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, Konflikt T 1).

Durch die baulichen Maßnahmen sind Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von in umliegenden Gehölzen und auf Freiflächen brütenden Vögeln kommen. Aufgrund des angrenzenden anthropogene Strukturen, Windparks, Land- und Bundesstraßen und weiteren Straßen, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche liegt jedoch bereits eine Vorbelastung in dem Gebiet vor. Es ist daher davon auszugehen, dass Individuen dieser Art in der Umgebung toleranter gegenüber Störungen sind. Auftretende Störungen werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

# Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung) und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten (V 6):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Die Entfernung der Gehölze muss zudem abweichend von der Bestimmung des § 39 (5) Nr. 2 im Zeitraum vom **01.11. bis zum 28./29.02** erfolgen, um die Brutzeit der Vögel (01.03.-31.08.) sowie die Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.03.-31.10) zu umgehen. Dadurch wird vermieden, dass Gelege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden sowie dass es zu einer Verletzung oder Tötung von in Gehölzen übertagenden Fledermäusen kommt.

#### Bauzeitenregelung für die Entfernung der Wurzelstubben (V 7):

Um die Bodenbrütenden Vögel zu schützen und das Ansiedeln von bodenbrütenden Vogelarten zu vermeiden, sind die Entfernung der Wurzelstubben sowie die Bodenarbeiten nach Möglichkeit zeitnah nach Abschluss der Gehölzentfernungen (01.11 – 28/29.02) durchzuführen. Dadurch kann



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Baumpieper (Anthus trivialis)		
vermieden werden, dass im Bereich der nun freier	n Flächen bodennahe Vegetatio	n aufwä	chst und
diese Fläche attraktiv für bodenbrütende Vogelarte	en wird.		
Werden Bodenarbeiten inklusive der Entfernung de	er Wurzelstubben zwischen dem	n 01.03. ı	und dem
31.08. entfernt, ist die Fläche durch eine fachkundi	ge Person auf bodenbrütende s	owie in ı	niedriger
Vegetation nistende Vögel zu kontrollieren (Ornith	ologe).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrech (unter Voraussetzung der unter II.			
<ol> <li>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?         (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei e Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)     </li> </ol>	inem nicht signifikant erhöhtem	☐ ja	Nein
<ol> <li>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, A terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass s der lokalen Population verschlechtern könnte?</li> </ol>		☐ ja	⊠ nein
<ol> <li>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten au beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologis Zusammenhang erhalten bleibt?</li> </ol>		☐ ja	Nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entventnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt od ökologische Funktion im räumlichen Zusammenha	der zerstört, ohne dass deren	☐ ja	nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevora (wenn mindestens eine der unter II.3		ortet wu	rde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	überwiegenden	☐ ja	nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen	n werden?	☐ ja	nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen s nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-		☐ ja	nein



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

#### 2.1.2 Bluthänfling

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Bluthänfling (Carduelis cannabina)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
	Rote Liste-Status	Messtischblatt
FFH-Anhang IV-Art	Deutschland 3	
🛮 europäische Vogelart	NRW 3	4218, 4318, 4418
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen  atlantische Region kontinentale	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
grün günstig  gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	☐ A günstig / herv☐ B günstig / gut☐ C ungünstig / m	· ·
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung of (ohne die unter II.2 beschrieben		

#### Allgemeines:

Der Bluthänfling besiedelt sonnige, offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bestandene Gebiete mit kurzer, samentragender Krautschicht. Die Baum- und Strauchschicht sollte in Bodennähe ausreichend Deckung zur Nestanlage bieten sowie überragende Warten aufweisen. Häufig findet man den Bluthänfling daher in heckenreicher Agrarlandschaft mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, auf Heide- und Ödlandflächen, an Weinbergen, auf Ruderalflächen sowie in Gärten und Parkanlagen, die an offene Flächen angrenzen oder solche aufweisen. Bluthänflinge ernähren sich von den Sämereien vieler Kräuter, Stauden und Bäume. Auch die Nestlinge werden damit gefüttert. Selten stellen kleine Insekten und Spinnen einen weiteren Bestandteil des Nahrungsspektrums dar (BEZZEL 1993).

Die Vögel erscheinen je nach Lage und Wetter im März oder April an den Brutplätzen. Das Nest wird in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern, Kletterpflanzen, jungen Nadelbäumen, Fichtenhecken, Zier- und Dornsträuchern sowie mitunter auch in Gräsern, Kräutern oder Schilf in geringer Höhe (< 2 m) angelegt. Frühestens Anfang April (meist ab der ersten Maihälfte) werden in der Regel 4 bis 6 Eier gelegt, die für 10 bis 14 Tage bebrütet werden. Nach 10 bis 17 Tagen verlassen die Jungvögel das Nest, bleiben zunächst aber noch in Nestnähe. Es erfolgen 1 bis 2 Jahresbruten, die auch leicht verschachtelt sein können. Die Geschlechtsreife wird im ersten Lebensjahr erreicht (BEZZEL 1993).

Der Bluthänfling ist je nach Region ein Kurz- und Mittelstreckenzieher, aber auch Teilzieher oder Standvogel mit relativ weiten Migrationen. Brutvögel aus Mitteleuropa überwintern vorwiegend in Südwest- und Südeuropa, erreichen aber auch das nordwestliche Afrika (BEZZEL 1993).

Das Nest wird vom Weibchen am Boden angelegt und bietet meist Sichtschutz nach oben. Nistplätze finden sich daher häufig unter Grasbulten, Zwergsträuchern, Farnen, kleinen Büschen u.Ä. (BAUER et al. 2012).

Die Revierbesetzung erfolgt meist in der zweiten Aprilhälfte, im Mittel etwa sieben Tage nach der Ankunft im Brutgebiet. Ab Ende April, am häufigsten jedoch in der zweiten Maihälfte, werden 4 bis 5 Eier für 12 bis 14 Tage ausschließlich vom Weibchen bebrütet. Zweitbruten können ab Mitte Juni stattfinden. Die Nestlingsdauer beträgt 10 bis 12 Tage. Mit 18 bis 19 Tagen werden die Jungvögel



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling

(Carduelis cannabina)

voll flugfähig und werden noch bis zu 32 Tage von den Eltern betreut (BAUER et al. 2012).

Spätestens im August werden die letzten Jungen flügge. Noch im ersten Lebensjahr wird die Geschlechtsreife erlangt, jedoch bleibt ein großer Teil der Einjährigen noch unverpaart (BAUER et al. 2012).

#### Vorkommen:

Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor. Der Bluthänfling ist flächendeckend über alle MTB in NRW gemeldet und im Zuge der Kartierungen auf der gesamten Trasse Brutvogel nachgewiesen (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).

#### Betroffenheit:

Bei der Entfernung von Gehölzen und während der Errichtung der Baufelder und –straßen kann es während der Brutzeit (Anfang April bis 31. August) zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, Konflikt T 1).

Durch die baulichen Maßnahmen sind Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von in umliegenden Gehölzen und auf Freiflächen brütenden Vögeln kommen. Aufgrund des angrenzenden anthropogene Strukturen, Windparks, Land- und Bundesstraßen und weiteren Straßen, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche liegt jedoch bereits eine Vorbelastung in dem Gebiet vor. Es ist daher davon auszugehen, dass Individuen dieser Art in der Umgebung toleranter gegenüber Störungen sind. Auftretende Störungen werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

# Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung) und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten (V 6):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Die Entfernung der Gehölze muss zudem abweichend von der Bestimmung des § 39 (5) Nr. 2 im Zeitraum vom **01.11. bis zum 28./29.02** erfolgen, um die Brutzeit der Vögel (01.03.-31.08.) sowie die Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.03.-31.10) zu umgehen. Dadurch wird vermieden, dass



Anlage 12.5, Anhang 1

Dur		ıthänfling		
	(Ca	rduelis cannabina)		
Gele	ege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Jungv	ögel verletzt oder getötet we	rden so	wie dass
es z	u einer Verletzung oder Tötung von in Gehölzen üb	ertagenden Fledermäusen k	ommt.	
Bau	zeitenregelung für die Entfernung der Wurzelstub	ben (V 7):		
Um	die Bodenbrütenden Vögel zu schützen und das A	nsiedeln von bodenbrütende	n Vogel	arten zu
verr	meiden, sind die Entfernung der Wurzelstubben	sowie die Bodenarbeiten n	ach Mö	glichkeit
zeiti	nah nach Abschluss der Gehölzentfernungen ( <b>01.1</b>	<b>1 – 28/29.02</b> ) durchzuführei	ո. Dadur	rch kann
verr	nieden werden, dass im Bereich der nun freien Flä	ichen bodennahe Vegetatior	າ aufwäດ	chst und
dies	e Fläche attraktiv für bodenbrütende Vogelarten w	vird.		
31.0	rden Bodenarbeiten inklusive der Entfernung der W 08. entfernt, ist die Fläche durch eine fachkundige F etation nistende Vögel zu kontrollieren (Ornitholog	Person auf bodenbrütende so		
Arb	eitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlic			
	(unter Voraussetzung der unter II.2 be	eschriebenen Maßnahmen)		<u> </u>
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	nicht signifikant erhöhtem	∐ ja	nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufz terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich o der lokalen Population verschlechtern könnte?		ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus de beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische		☐ ja	Nein
4.	Zusammenhang erhalten bleibt? Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklentnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang e	erstört, ohne dass deren	☐ ja	nein
A ub.				
Arb	eitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevorauss (wenn mindestens eine der unter II.3 ger	_	ortet wu	rde)
	st das Vorhaben aus zwingenden Gründen des übe ntlichen Interesses gerechtfertigt?	erwiegenden	☐ ja	nein
2. 1	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen we	erden?	☐ ja	nein
	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arte	•	☐ ja	nein



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

#### 2.1.3 Braunkehlchen

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:  Braunkehlchen (Saxicola rubetra)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
	Rote Liste-Status	Messtischblatt		
FFH-Anhang IV-Art	Deutschland 2			
europäische Vogelart	NRW 1S	4318, 4418		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population			
atlantische Region 🔀 kontinentale	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.: Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))			
Region	A günstig / hervorragend			
grün günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut			
gelb ungünstig / unzureichend	d C ungünstig / mittel-schlecht			
rot ungünstig / schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung o		t		
rot ungünstig / schlecht	der Betroffenheit der A			

#### Allgemeines:

In Nordrhein-Westfalen kommt das Braunkehlchen als seltener Brutvogel vor, hierzu gesellen sich zu den Zugzeiten auch Durchzügler aus nordöstlichen Populationen. Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Die Brutreviere sind 0,5 bis 3 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 6 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden gebaut. Ab Mitte Mai erfolgt die Eiablage, bis Mitte Juli sind die Jungen flügge. Die Nahrung besteht aus Insekten (vor allem Käfer, Hautflügler, Zweiflügler, Heuschrecken, Wanzen, Ohrwürmer und Schmetterlingsraupen), Spinnen, kleinen Schnecken und Würmern. Im Herbst werden auch Beeren aufgenommen. Das Braunkehlchen ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in den afrikanischen Savannen südlich der Sahara überwintert.

#### Vorkommen:

In Nordrhein-Westfalen sind die Bestände des Braunkehlchens seit den 1960er-Jahren stark rückläufig. Restvorkommen befinden sich unter anderem im Kreis Siegen-Wittgenstein und im Hochsauerlandkreis. Im Zuge der Kartierungen ist das Braunkehlchen im MTB 4418 mit einer Brutzeitfeststellung und in 4318 als Nahrungsgast nachgewiesen (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).

#### Betroffenheit:

Da das Nest am Boden zwischen hohen Stauden angelegt wird, können während der Errichtung der Baufelder und -straßen innerhalb der Brutzeit von Mitte Mai bis August Verletzungen oder Tötungen von Jungvögeln nicht ausgeschlossen und Gelege der Art zerstört werden. Zudem ist es möglich, dass Bodenbrüter sich nach der Entfernung der Gehölze in dem Vegetationsaufwuchs ansiedeln, falls die weitere Bearbeitung der Flächen nicht zeitnah geschieht. In diesem Falle ist eine Zerstörung



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

# Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Braunkehlchen (Saxicola rubetra)

von Gelegen sowie eine Verletzung oder Tötung von Jungvögeln nicht auszuschließen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, **Konflikt T 1**).

Durch die baulichen Maßnahmen sind Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von in umliegenden Gehölzen und auf Freiflächen brütenden Vögeln kommen. Aufgrund des angrenzenden anthropogene Strukturen, Windparks, Land- und Bundesstraßen und weiteren Straßen, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche liegt jedoch bereits eine Vorbelastung in dem Gebiet vor. Es ist daher davon auszugehen, dass Individuen dieser Art in der Umgebung toleranter gegenüber Störungen sind. Auftretende Störungen werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

### Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung) und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten (V 6):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Die Entfernung der Gehölze muss zudem abweichend von der Bestimmung des § 39 (5) Nr. 2 im Zeitraum vom **01.11. bis zum 28./29.02** erfolgen, um die Brutzeit der Vögel (01.03.-31.08.) sowie die Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.03.-31.10) zu umgehen. Dadurch wird vermieden, dass Gelege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden sowie dass es zu einer Verletzung oder Tötung von in Gehölzen übertagenden Fledermäusen kommt.

#### Bauzeitenregelung für die Entfernung der Wurzelstubben (V 7):

Um die Bodenbrütenden Vögel zu schützen und das Ansiedeln von bodenbrütenden Vogelarten zu vermeiden, sind die Entfernung der Wurzelstubben sowie die Bodenarbeiten nach Möglichkeit zeitnah nach Abschluss der Gehölzentfernungen (01.11 – 28/29.02) durchzuführen. Dadurch kann vermieden werden, dass im Bereich der nun freien Flächen bodennahe Vegetation aufwächst und diese Fläche attraktiv für bodenbrütende Vogelarten wird.

Werden Bodenarbeiten inklusive der Entfernung der Wurzelstubben zwischen dem 01.03. und dem 31.08. entfernt, ist die Fläche durch eine fachkundige Person auf bodenbrütende sowie in niedriger Vegetation nistende Vögel zu kontrollieren (Ornithologe).

Arbe	eitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
	(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-	☐ ja	⊠ nein



Anlage 12.5, Anhang 1

•	n betroffene Art:	Braunkehlchen	
		(Saxicola rubetra)	
der lokalen Popu 3. Werden evtl. For beschädigt oder z Zusammenhang e 4. Werden evtl. wild entnommen, sie	nderungszeiten so gestört, dass dation verschlechtern könnte? tpflanzungs- oder Ruhestätten a zerstört, ohne dass deren ökolog erhalten bleibt? d lebende Pflanzen oder ihre Ent oder ihre Standorte beschädigt o tion im räumlichen Zusammenh	ius der Natur entnommen gische Funktion im räumlich twicklungsformen aus der N oder zerstört, ohne dass der	atur 🗌 ja 📗 nein
	eurteilung der Ausnahmevon nn mindestens eine der unter II.	~	" beantwortet wurde)
	aus zwingenden Gründen de		ja nein
	re Alternativen ausgeschlosse	en werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltu	ngszustand der Populationen	sich bei europäischen Vo	gelarte
	tern bzw. bei FFH-Anhang IV	·	_, _
2.1.4 Feldlerche			
Durch Plan/Vorhabe	en betroffene Art:	Feldlerche (Alauda arvensis)	
Schutz- und Gefäh	rdungsstatus der Art		
		Data Lista Chatus	84 12 1-1-1-11
		Rote Liste-Status	Messtischblatt
FFH-Anhang I		Deutschland 3	
☐ FFH-Anhang I'			4218, 4318, 4418
europäische \		Deutschland 3	4218, 4318, 4418
europäische \ Erhaltungszustan	/ogelart	Deutschland 3 NRW 3S  Erhaltungszustand der I (Angabe nur erforderlich bei d	4218, 4318, 4418  okalen Population evtl. erheblicher Störung (II.3
europäische \ Erhaltungszustan	ogelart  d in Nordrhein-Westfalen	Deutschland 3 NRW 3S  Erhaltungszustand der I (Angabe nur erforderlich bei eine Nr.2) oder voraussichtlichem	4218, 4318, 4418  okalen Population evtl. erheblicher Störung (II.3 Ausnahmeverfahren(III))
Erhaltungszustan  atlantische Re Region	d in Nordrhein-Westfalen gion ⊠ kontinentale	Deutschland 3 NRW 3S  Erhaltungszustand der I (Angabe nur erforderlich bei e Nr.2) oder voraussichtlichem  A günstig / herv	4218, 4318, 4418  okalen Population evtl. erheblicher Störung (II.3 Ausnahmeverfahren(III))
Erhaltungszustan  atlantische Re Region grün	d in Nordrhein-Westfalen gion kontinentale günstig	Deutschland 3 NRW 3S  Erhaltungszustand der I (Angabe nur erforderlich bei e Nr.2) oder voraussichtlichem  A günstig / herv	4218, 4318, 4418  okalen Population evtl. erheblicher Störung (II.3 Ausnahmeverfahren(III)) vorragend
Erhaltungszustan  atlantische Re Region	d in Nordrhein-Westfalen gion ⊠ kontinentale	Deutschland 3 NRW 3S  Erhaltungszustand der I (Angabe nur erforderlich bei eine Nr.2) oder voraussichtlichem  A günstig / herv B günstig / gut	4218, 4318, 4418  okalen Population evtl. erheblicher Störung (II.3 Ausnahmeverfahren(III)) vorragend
Erhaltungszustan  atlantische Re Region  grün  gelb  rot  Arbeitsschritt II.1:	d in Nordrhein-Westfalen gion kontinentale  günstig  ungünstig / unzureichend  ungünstig / schlecht  Ermittlung und Darstellung o	Deutschland 3 NRW 3S  Erhaltungszustand der I (Angabe nur erforderlich bei e Nr.2) oder voraussichtlichem  A günstig / herv B günstig / gut C ungünstig / m	4218, 4318, 4418  okalen Population evtl. erheblicher Störung (II.3 Ausnahmeverfahren(III)) vorragend
Erhaltungszustan  atlantische Re Region  grün  gelb  rot  Arbeitsschritt II.1:	d in Nordrhein-Westfalen gion kontinentale günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	Deutschland 3 NRW 3S  Erhaltungszustand der I (Angabe nur erforderlich bei e Nr.2) oder voraussichtlichem  A günstig / herv B günstig / gut C ungünstig / m	4218, 4318, 4418  okalen Population evtl. erheblicher Störung (II.3 Ausnahmeverfahren(III)) vorragend
Erhaltungszustan  atlantische Re Region  grün  gelb  rot  Arbeitsschritt II.1:	d in Nordrhein-Westfalen gion kontinentale  günstig  ungünstig / unzureichend  ungünstig / schlecht  Ermittlung und Darstellung o	Deutschland 3 NRW 3S  Erhaltungszustand der I (Angabe nur erforderlich bei e Nr.2) oder voraussichtlichem  A günstig / herv B günstig / gut C ungünstig / m	4218, 4318, 4418  okalen Population evtl. erheblicher Störung (II.3 Ausnahmeverfahren(III)) vorragend  nittel-schlecht
Erhaltungszustan  atlantische Re Region  grün  gelb  rot  Arbeitsschritt II.1:  Allgemeines: Die Feldlerche besie wechselfeuchten Be	d in Nordrhein-Westfalen gion kontinentale  günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht  Ermittlung und Darstellung of ohne die unter II.2 beschrieben edelt offenes Gelände mit von	Deutschland 3 NRW 3S  Erhaltungszustand der I (Angabe nur erforderlich bei eine Nr.2) oder voraussichtlichem  A günstig / herv B günstig / gut C ungünstig / muter Betroffenheit der Art en Maßnahmen)  weitgehend freiem Horizand abwechslungsreich seine	4218, 4318, 4418  okalen Population evtl. erheblicher Störung (II.3 Ausnahmeverfahren(III)) vorragend  nittel-schlecht  zont und trockenen bis etrukturierte Gras- und
Erhaltungszustan  atlantische Re Region  grün  gelb  rot  Arbeitsschritt II.1:  Allgemeines: Die Feldlerche besie wechselfeuchten Bernautschicht aufweis	d in Nordrhein-Westfalen gion kontinentale  günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht  Ermittlung und Darstellung of ohne die unter II.2 beschrieben edelt offenes Gelände mit voorden, das eine niedrige unter II. Sie kommt in Acker- und	Deutschland 3 NRW 3S  Erhaltungszustand der I (Angabe nur erforderlich bei e Nr.2) oder voraussichtlichem  A günstig / herv B günstig / gut C ungünstig / m  der Betroffenheit der Art en Maßnahmen)  weitgehend freiem Horiz nd abwechslungsreich standardgebieten, auf Sa	4218, 4318, 4418  okalen Population evtl. erheblicher Störung (II.3 Ausnahmeverfahren(III)) vorragend  nittel-schlecht  zont und trockenen bis strukturierte Gras- und alzwiesen, in Dünen und
Erhaltungszustan  atlantische Re Region  grün  gelb  rot  Arbeitsschritt II.1:  Allgemeines: Die Feldlerche besie wechselfeuchten Be Krautschicht aufweis Heiden sowie auf so	d in Nordrhein-Westfalen gion kontinentale  günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht  Ermittlung und Darstellung of ohne die unter II.2 beschrieben edelt offenes Gelände mit vioden, das eine niedrige unst. Sie kommt in Acker- und enstigen Freiflächen (z. B. Bra	Deutschland 3 NRW 3S  Erhaltungszustand der I (Angabe nur erforderlich bei e Nr.2) oder voraussichtlichem  A günstig / herv B günstig / gut C ungünstig / m  der Betroffenheit der Art en Maßnahmen)  weitgehend freiem Horiz nd abwechslungsreich se Grünlandgebieten, auf Sandflächen, Lichtungen, ju	okalen Population evtl. erheblicher Störung (II.3 Ausnahmeverfahren(III)) vorragend  nittel-schlecht  zont und trockenen bis strukturierte Gras- und alzwiesen, in Dünen und inge Aufforstungen) vor.
Erhaltungszustan  atlantische Re Region  grün  gelb  rot  Arbeitsschritt II.1:  Allgemeines: Die Feldlerche besiewechselfeuchten Bekrautschicht aufweis Heiden sowie auf so Bevorzugt wird ka	d in Nordrhein-Westfalen gion kontinentale  günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht  Ermittlung und Darstellung of ohne die unter II.2 beschrieben edelt offenes Gelände mit voorden, das eine niedrige unter II. Sie kommt in Acker- und	Deutschland 3  NRW 3S  Erhaltungszustand der I (Angabe nur erforderlich bei e Nr.2) oder voraussichtlichem A günstig / herv B günstig / gut C ungünstig / m  Ger Betroffenheit der Art en Maßnahmen)  weitgehend freiem Horiz nd abwechslungsreich so Grünlandgebieten, auf Sandflächen, Lichtungen, junen Stellen. Zu Wald-	d218, 4318, 4418  okalen Population evtl. erheblicher Störung (II.3 Ausnahmeverfahren(III)) /orragend  nittel-schlecht  zont und trockenen bis strukturierte Gras- und alzwiesen, in Dünen und unge Aufforstungen) vor. und Siedlungsflächen



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche

(Alauda arvensis)

Die Nahrung der Feldlerche besteht aus Insekten, Spinnen, kleinen Schnecken und Regenwürmern. Im Winter wird vor allem pflanzliche Nahrung (Körner, Sämereien, Keimlinge) verspeist. Der Nahrungssuche erfolgt auf dem Boden.

Das Nest wird am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation angelegt. Legebeginn ist Anfang/ Mitte April, Zweitbruten erfolgen ab Juni. Drittbruten finden nur gelegentlich statt, wobei die Bruten häufig verschachtelt sind. Die Nestlingsdauer beträgt ca. 7 bis 11 Tage. Nach 15 (bis 20) Tagen können die Jungen fliegen und nach etwa 19 Tagen suchen sie selbständig nach Futter. Ab dem 30. Tag werden die Jungen von den Eltern unabhängig und erreichen die Geschlechtsreife noch im ersten Jahr.

Die Feldlerche kommt in Mitteleuropa als Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel vor, wobei das Zugverhalten witterungsabhängig ist. Die Überwinterungsgebiete liegen in West- und Südwesteuropa und zum Teil in Nordafrika (BAUER et al. 2012).

#### Vorkommen:

In Nordrhein-Westfalen ist die Feldlerche in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet, allerdings gehen die Bestände seit den 1970er Jahren durch intensive Landwirtschaft stark zurück. In den MTB 4218, 4318, 4418 ist die Feldlerche als Brutvogel gemeldet, und im Zuge der Kartierungen nachgewiesen (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).

#### Betroffenheit:

Da das Nest am Boden zwischen hohen Stauden angelegt wird, können während der Errichtung der Baufelder und -straßen innerhalb der Brutzeit von Anfang April bis August Verletzungen oder Tötungen von Jungvögeln nicht ausgeschlossen und Gelege der Art zerstört werden. Zudem ist es möglich, dass Bodenbrüter sich nach der Entfernung der Gehölze in dem Vegetationsaufwuchs ansiedeln, falls die weitere Bearbeitung der Flächen nicht zeitnah geschieht. In diesem Falle ist eine Zerstörung von Gelegen sowie eine Verletzung oder Tötung von Jungvögeln nicht auszuschließen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, Konflikt T 1).

Nach Garniel & Mierwald (2010) reagiert die Feldlerche auf optische Störreize, indem sie einen sehr großen Sicherheitsabstand (Effektdistanz von 500 m) einhält. Daher kann eine erhebliche Störung auf die Feldlerchen sowie ein Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden (Konflikt T 1).

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

#### Bauzeitenregelung für die Entfernung der Wurzelstubben (V 7):

Um die Bodenbrütenden Vögel zu schützen und das Ansiedeln von bodenbrütenden Vogelarten zu vermeiden, sind die Entfernung der Wurzelstubben sowie die Bodenarbeiten nach Möglichkeit zeitnah nach Abschluss der Gehölzentfernungen (01.11 – 28/29.02) durchzuführen. Dadurch kann vermieden werden, dass im Bereich der nun freien Flächen bodennahe Vegetation aufwächst und diese Fläche attraktiv für bodenbrütende Vogelarten wird.



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche
	(Alauda arvensis)

Werden Bodenarbeiten inklusive der Entfernung der Wurzelstubben zwischen dem 01.03. und dem 31.08. entfernt, ist die Fläche durch eine fachkundige Person auf bodenbrütende sowie in niedriger Vegetation nistende Vögel zu kontrollieren (Ornithologe).

Kontrolle und ggf. Vergrämung im Bereich der Arbeitsflächen im Offenland vor Brut- und Baubeginn (V 10):

Um eine Ansiedlung von Offenlandarten während der Bauarbeiten im Bereich der Arbeitsstreifen zu verhindern, sollen betroffene Bereiche innerhalb der Brutzeit (01.03. – 31.08.) vergrämt werden. Die Maßnahme soll im Anschluss an die Maßnahme **V 6** durchgeführt werden.

Dazu werden nach Vorabkontrolle (bei geeigneter Witterung ab Anfang - Mitte März) in den relevanten Bereichen mit Hinweis z.B. auf Revierbildung der Feldlerche (v.a. Gesang) Vergrämungsstäbe ausgebracht. Die Stäbe bestehen aus einem mindestens 1,5 m langen stabilen Stab (i.d.R. Bambus, Kunststoff) und einem mindestens 50 cm langen Flatterband, welches frei beweglich an einer Seite befestigt wird. In den Außenbereichen der Vergrämungsbereiche wird eine engere Stellweise der Stäbe mit Abständen von 5 m untereinander verwendet. In den Innenbereichen wiederum werden Abstände von 10 m der Stäbe untereinander verwendet. Durch die außen bereits dichter stehenden Stäbe sollte bereits ein gewisser Vergrämungseffekt für die inneren Flächen vorhanden sein.

Das frei fliegende Band und die Stäbe selbst haben eine vergrämende Wirkung, sodass die Offenlandarten vor der Ansiedlung auf die umliegenden ebenso geeigneten Acker- bzw. Grünlandflächen ausweichen.

Bei späterem Baubeginn während der Brutzeit sollte durch regelmäßige Kontrollen auf Vorkommen von Offenlandarten ab Mitte März, die Notwendigkeit einer Vergrämung geprüft werden. Dadurch, dass mehrere Bruten aufeinander folgen können, erstreckt sich die Periode einer Ansiedlung bis mind. Anfang Juli. Dies ist jedoch auch abhängig von der angebauten Fruchtart. Maisfelder werden ab Juni i.d.R. nicht mehr als Brutplatz genutzt.

Arbe	peitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Ve	rbotstatbestände	
	(unter Voraussetzung der unter II.2 beschrieb	enen Maßnahmen)	
1.	. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht sigr Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	ja nifikant erhöhtem	⊠ nein
2.	. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, N terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erha der lokalen Population verschlechtern könnte?		⊠ nein
	<ul> <li>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktio Zusammenhang erhalten bleibt?</li> </ul>	<del></del>	⊠ nein
4.	<ul> <li>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsfor entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten</li> </ul>	ohne dass deren	nein
Arbe	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung	en	
	(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten	Fragen mit "ja" beantwortet wu	ırde)



Anlage 12.5, Anhang 1

Dure	ch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arv			
	lst das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwieger entlichen Interesses gerechtfertigt?	nden	ja	nein
2. k	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		ja	nein
	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei euro nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günst		ja	nein



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

### 2.1.5 Feldsperling

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Feldsperling (Passer montanus)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
	Rote Liste-Status	Messtischblatt
FFH-Anhang IV-Art	Deutschland <b>V</b>	
europäische Vogelart	NRW 3	4218, 4318, 4418
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der	lokalen Population
atlantische Region   kontinentale	(Angabe nur erforderlich bei Nr.2) oder voraussichtlichen	evtl. erheblicher Störung (II.3 n Ausnahmeverfahren(III))
Region	A günstig / her	vorragend
grün günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut	
gelb ungünstig / unzureichend	C ungünstig / r	mittel-schlecht
rot ungünstig / schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung	der Betroffenheit der A	rt
(ohne die unter II.2 beschrieber		
Der Feldsperling besiedelt vor allem durch Lan Umfeld von dörflichen Siedlungen und dringt aud dort der Haussperling fehlt. Auch in lichten geschlossener Wälder findet man die Art. In Baumreihen und –gruppen, Baumhecken, Obs Wichtig ist, dass ein lockerer Baumbestand vorh der Art besteht hauptsächlich aus Sämereien. Ku Spinnen und andere kleine Wirbellose erbeutet. Insekten, wie etwa Blattläusen, später aus grö Käfern (BEZZEL 1993).  Der Feldsperling gilt als geselliger Vogel, der Gru und vor allem im Winter größere Schwärme bilde Nistkästen, Mauerlöcher, Höhlungen unter Däch oder den Unterbau von Greifvogel- oder Reiherndichten Bäumen, Büschen oder Hecken angelegt. schon im Herbst oder Winter besetzt und als Sch Mitte April (oft erst Mitte Mai) 3 bis 7 Eier gelegt beträgt 15 bis 20 Tage. Meist finden 2 Jahresbrut Jungen erreichen noch im ersten Lebensjahr die Nistplätzen führt der Feldsperling eine Dauerehe Weibchen kann bei Partnerverlust eine Brut auch Der Feldsperling ist im Tiefland ein häufiger Bru Überwinterungen fern von den Brutplätzen und (BEZZEL 1993).	ch in locker bebaute Stade Baumbeständen und der halboffenen Agrarlatgärten, Feldgehölze ur anden ist und Felder errurz vor Beginn der Brutze Die Nestlingsnahrung bestäten. Sie en statt ander er land stein Baut et. Als Nistplatz nutzt er Enern von Holz- und Stein estern. Selten werden in Stalafplätze genutzt. In der und für 11 bis 14 Tage ken statt, gelegentlich aber Geschlechtsreife (BEZZEL und weist eine lebenslar allein aufziehen (BEZZEL ut- und Jahresvogel, zum	dtrandbereiche vor, wenn selbst in Randbereichen andschaft werden Alleen, ind Waldränder besiedelt. eichbar sind. Die Nahrung eit werden auch Insekten, steht zunächst aus kleinen upen, Heuschrecken und men und Hecken aufsucht Baumhöhlen, Kopfweiden, abauten, Schwalbennester eie kugelförmige Nester in andvogelpopulationen oft Regel werden ab Anfang/bebrütet. Die Nestlingszeit er auch 3 oder sogar 4. Die 1993). An störungsfreien inge Nistplatztreue auf. Das 1993).

Vorkommen:



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling

(Passer montanus)

Der Feldsperling ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet.

Seit den 1970er Jahren gehen die Bestände allerdings insbesondere durch die intensive Landwirtschaft sowie einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark zurück. Die Art ist für die Messtischblätter (4218, 4318, 4418) gelistet und wurde im Zuge der Kartierung als Brutvogel nachgewiesen (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).

#### Betroffenheit:

Bei der Entfernung von Gehölzen/ Höhlenbäumen kann es während der Brutzeit (Mitte April bis Ende Juni) zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, **Konflikt T 1**).

Durch die baulichen Maßnahmen sind Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von in umliegenden Gehölzen und auf Freiflächen brütenden Vögeln kommen. Aufgrund des angrenzenden anthropogene Strukturen, Windparks, Land- und Bundesstraßen und weiteren Straßen, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche liegt jedoch bereits eine Vorbelastung in dem Gebiet vor. Es ist daher davon auszugehen, dass Individuen dieser Art in der Umgebung toleranter gegenüber Störungen sind. Auftretende Störungen werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen.

Anlagebedingt kommt es durch die Fällung von 7 Höhlenbäumen für die Art zu einem Verlust von geeigneten Nistmöglichkeiten, welcher längere Zeit anhalten wird. (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, **Konflikt T 2**).

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

### Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung) und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten (V 6):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Die Entfernung der Gehölze muss zudem abweichend von der Bestimmung des § 39 (5) Nr. 2 im Zeitraum vom **01.11. bis zum 28./29.02** erfolgen, um die Brutzeit der Vögel (01.03.-31.08.) sowie die Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.03.-31.10) zu umgehen. Dadurch wird vermieden, dass Gelege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden sowie dass es zu einer Verletzung oder Tötung von in Gehölzen übertagenden Fledermäusen kommt.

#### Gehölzkontrolle (inkl. Höhlenbäume) (V 8):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Es wird somit vermieden, dass in der Brutzeit relevante Vogelarten ihre Nester im Vorhabenbereich errichten können und Nestlinge oder Gelege gefährdet, verletzt oder getötet werden.



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling

(Passer montanus)

Da einige Vogelarten (u.a. der Feldsperling) bereits im Herbst/ frühen Winter ihre Bruthöhlen besetzen (Standpopulationen) und als Schlafplätze nutzen, können jedoch auch außerhalb der Brutzeit durch Gehölzfällungen/ Fällung von Höhlenbäumen Vögel verletzt werden.

Um eine Verletzung oder Tötung dieser Vogelarten sowie von Fledermäusen in ihren Winterquartieren außerhalb der Aktivitätszeit, oder bei einer Bauzeitenverschiebung in die Brutzeit eine Verletzung oder Tötung von Brutvögeln zu vermeiden, werden unmittelbar vor der Fällung der Höhlenbäume/ Gehölze (erlaubter Zeitraum vom 01.11 bis zum 28./29.02) diese von einem Ornithologen/ Fledermausexperten im Zuge der Umweltbaubegleitung auf Individuen überprüft. Bei Nichtbesatz der Höhlenbäume werden diese verdichtet, sodass Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden können. Bei Feststellung von Besatz mittels Endoskop wird ein Fällungsverbot ausgesprochen und weitere Maßnahmen mit den UNBs abgesprochen.

Die Kontrolle der Höhlenbäume soll in Verbindung mit der Prüfung auf tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse (V<sub>CEF</sub>14 Maßnahme) erfolgen.

#### Ausbringen von Nistkästen für Brutvögel und Fledermauskästen (VCEF14):

Der dauerhafte Verlust von Teilhabitaten (Baumhöhlen, Baumspalten) von Brutvögeln und Fledermäusen ist durch die Schaffung von Ersatzlebens-räumen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Jede Baumhöhle kann potentiell eine Bruthöhle für Vögel / ein Quartier für Fledermäuse darstellen. Durch den Verlust von sieben Habitatbäumen, die verschiedene Strukturen wie Spalten und Höhlen aufweisen, gehen somit mehr als sieben potenzielle Höhlen / Quartiere verloren.

In Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde Regierungsbezirk Detmold wird bei Höhlenbäumen, die sehr gute ausgebildete Strukturen aufweisen, eine Translokation der Höhlen bevorzugt. Alle anderen Höhlen-bäume werden nach Begutachtung auf tatsächliche (Besatz oder Nut-zungsspuren) oder potentielle Nutzung durch Fledermäuse im entsprechenden Verhältnis ausgeglichen. Tatsächlich genutzte Höhlen werden im Verhältnis 1:5 und potentiell genutzte Höhlen 1:1 ausgeglichen. Für Vögel erfolgt in der Regel ein Ausgleich von 1:1. Die Eignung der Strukturen sowie Feststellen der tatsächlichen oder potentiellen Nutzung der Quartiere mit einem Endoskop ist durch eine fachkundige Person festzustellen.

#### Translokation für Fledermäuse und Höhlenbrüter

Nach Fällung der Höhlenbäume sind diese mit den Quartierstrukturen nach oben für mindestens eine Nacht am Fällort liegen zu lassen, damit Tiere diese selbstständig verlassen können. Danach sind die Höhlenbaumab-schnitte zu entnehmen, an den Zielort zu transportieren und anzubringen.

Für den Ausgleich durch Translokation werden die Abschnitte der gefällten Bäume mit den Quartierstrukturen auf dem Boden stehend an einen Trä-gerbaum befestigt. Die Markierung der Schnittstellen am Baum zur Entnahme des Baumabschnittes sowie die Markierung der Ausrichtung des Stammes vor Fällung (Oben/Unten) erfolgt durch die Umweltbaubeglei-tung. Der Abschnitt muss deutlich länger als die eigentliche Höhle oder Spalte sein - mindestens einen Meter über dem höchsten Quartiereingang. Beim Wiederaufstellen der Bäume muss die Ausrichtung der Baumhöhlen (oben/unten) berücksichtigt werden, da diese nicht symmetrisch sind. Soweit erkennbar, muss der tiefere Teil der Höhle nach oben zeigen sowie auch die Himmelsrichtung und der Standort (schattig oder besonnt) dem ursprünglichen Standort entsprechend gewählt werden. Die Quartierstruk-turen sollen in einer Höhe von drei bis vier Metern liegen. Ist dies nicht möglich, soll der Stammabschnitt so lang wie möglich sein und sich mindestens bei zwei Meter befinden. Die Quartierausgänge müssen frei erreichbar und passierbar sein. Das Befestigungsband ist verstellbar, sodass bei Wachstum des Trägerbaumes nachjustiert werden kann. Zwischen Trägerbaum,



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Feldsperling
	(Passer montanus)

Stammabschnitt und Befestigungsband wird Stoff oder ähnliches angebracht, um ein Einschneiden zu vermeiden. Die obere Schnittstelle des Stammabschnittes wird abgedeckt, um die Verrottung zu verzögern. Sie muss bei Notwendigkeit erneuert werden.

Hinweis: die hohlen Baumabschnitte sind relativ fragil. Es ist darauf zu achten, diese behutsam umzusetzen und z.B. nicht fallen zu lassen. So muss z.B. der Abschnitt mit einem Greifer o.ä. stabilisiert, ober- und unterhalb abgeschnitten und vorsichtig abgelegt werden. Gehen während des Prozessen Höhlenbäume kaputt, müssen diese durch Ersatzkästen ausgeglichen werden.

Ersatzkästen für Fledermäuse und Höhlenbrüter

Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die Fällung der sieben Höhlenbäume mit insgesamt 1 Winterquartier, 5 Wochenstuben und 7 Sommerquartieren) für die Fledermäuse bei tatsächlicher Nutzung und keiner Translokation (Ausgleich 1:5):

Winterquartiere Höhlenkasten: 5 Wochenstube Höhlenkasten: 10

Wochenstube Spalten/ Flachkasten: 15 Sommerquartier Höhlenkasten: 25

Sommerquartier Spalten/ Flachkasten: 10

Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die Fällung der sieben Höhlenbäume für die Vögel <u>bei</u> <u>tatsächlicher Nutzung und keiner Translokation (Ausgleich 1:1):</u>

Spechthöhle: 1 Spaltenkasten: 6 Starenhöhle: 2

Meisen/ Kleiberkasten: 4

Abhängig vom Ausmaß der Translokation und von der tatsächlichen oder potentiellen Nutzung sind die Ausgleichszahlen anzupassen.

Das Ausbringen der Ersatzquartiere erfolgt in geeigneten Gehölz- bzw. Waldbeständen innerhalb eines Entfernungsbandes von 200 m bis 500 m und noch vor dem Verschließen von Baumhöhlen bzw. der Gehölzfällungen und damit vor dem Verlust der ursprünglichen Habitate.

Die Kästen sind jährlich vom Vorhabenträger zu reinigen (u.a. Entfernung von Vogelnestern und anderen alten Nestern) und auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren, ggf. zu erneuern. Bei Nichtbesatz wird der Kasten nach einigen Jahren umgehängt.

Arbe	eitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
	(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja	□ nein
	(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem		
	Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-	ja	oxtimes nein
	terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand		
	der lokalen Population verschlechtern könnte?		
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen	🔲 ja	$oxed{oxed}$ nein
	beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen		
	Zusammenhang erhalten bleibt?		



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (Passer montanus)	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ist entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantworte	: wurde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden ja öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	a 🗌 nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte junicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	a 🗌 nein



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

#### 2.1.6 Girlitz

Durch Plan/Vorhaber	n betroffene Art:	<b>Girlitz</b> (Serinus	serinus)	
Schutz- und Gefähre	dungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV	ogelart	Deutschl NRW	2	Messtischblatt 4218, 4318, 4418
	in Nordrhein-Westfalen ion kontinentale günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	(Angabe n	ur erforderlich bei e	-
	rmittlung und Darstellung o hne die unter II.2 beschrieben			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  Allgemeines:  Der Girlitz ist in Deutschland mit etwa 11,5 cm Länge der kleinste vorkommende Finkenvogel und deutlich kleiner als Sperlinge. Dagegen hat die Art aber einen sehr lauten Gesang. In Mitteleuropa reicht der Lebensraum von der Meeresküste bis in 2000 m Höhe. Die bevorzugten Habitate des Girlitzes sind offene Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen. Dort bieten Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Weiterhin besiedelt er Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedenster Waldgesellschaften sowie lichte Wälder. In der heutigen Kulturlandschaft besiedelt die Art zunehmend reich strukturierte Dorf- und Gartenlandschaften. Häufig ist der Girlitz daher in Siedlungsnähe anzutreffen. Er ernährt sich überwiegend von Knospen, jungen Trieben und Sämereien, ergänzend auch von Insekten (Bezzel 1993).				
Hinweise darauf, das napfförmige Nest wi Blattrippen, Blütenris Brutzeit verteidigt of Artgenossen. Girlitze 16 – 17 Tagen flieger	itzes beginnt in Mitteleuro iss Überwinterer ihre Revie rd vom Weibchen aus fei ipen von Gräsern, Blütenkö das Männchen das Weibo brüten erst, wenn das Gele in die Jungen aus und vertei ge Tage gefüttert. Während	re früher nen Reise opfchen v chen und ge mit dre len sich ir	beziehen als I ern, kleinen Wi on Kräutern he den Brutbaur ei bis fünf Eiern i der Umgebung	Heimzieher. Das kleine, urzeln, dürren Halmen, ergestellt. Während der m oder –busch gegen vollständig ist. Etwa mit g des Nestbaumes. Dort

In Mittel- und Nordeuropa ist der Girlitz ein Zugvogel, im Süden dagegen ein Standvogel. Die Art

überwintert in Nordafrika oder Spanien und kehrt im April in ihre Brutgebiete zurück.

Vorkommen:

der zweiten Brut (Zang et al. 2009).



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Girlitz
	(Serinus serinus)

Der Girlitz ist im Osten von Nordrhein-Westfalen mit einem geschlossenen Verbreitungsgebiet, im Westmünsterland und in Teilen des Bergischen Landes mit schwächeren und lückenhaften Vorkommen vertreten. Der Gesamtbestand wird auf 5.500 bis 10.000 Reviere geschätzt (2014). Die Art ist für die Messtischblätter (4218, 4318, 4418) gelistet und wurde im Zuge der Kartierung nachgewiesen (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).

#### Betroffenheit:

Bei der Entfernung von Gehölzen kann es während der Brutzeit (Mitte März bis Juni) zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, **Konflikt T 1**).

Durch die baulichen Maßnahmen sind Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von in umliegenden Gehölzen und auf Freiflächen brütenden Vögeln kommen. Aufgrund des angrenzenden anthropogene Strukturen, Windparks, Land- und Bundesstraßen und weiteren Straßen, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche liegt jedoch bereits eine Vorbelastung in dem Gebiet vor. Es ist daher davon auszugehen, dass Individuen dieser Art in der Umgebung toleranter gegenüber Störungen sind. Auftretende Störungen werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung) und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten (V 6):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Die Entfernung der Gehölze muss zudem abweichend von der Bestimmung des § 39 (5) Nr. 2 im Zeitraum vom **01.11. bis zum 28./29.02** erfolgen, um die Brutzeit der Vögel (01.03.-31.08.) sowie die Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.03.-31.10) zu umgehen. Dadurch wird vermieden, dass Gelege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden sowie dass es zu einer Verletzung oder Tötung von in Gehölzen übertagenden Fledermäusen kommt.

Arbe	eitsschritt II.3:	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
	(	(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	(außer bei unabwend	re verletzt oder getötet? Ibaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem	☐ ja	⊠ nein
2.		re während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- nderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand	☐ ja	⊠ nein
3.		llation verschlechtern könnte? tpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen	☐ ja	nein



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:  Girlitz (Serinus serinus)			
<ul> <li>beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumliche Zusammenhang erhalten bleibt?</li> <li>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Na entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass dere ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</li> </ul>	tur 🗌 ja	nein	
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)			
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	ja	nein	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vog nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	;elarte 🗌 ja	nein	



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

#### 2.1.7 Grünspecht

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	<b>Grünspecht</b> ( <i>Picus viridis</i> )		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status  Deutschland *  NRW *  Messtischblatt  -		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population		
$oxed{\ }$ atlantische Region $oxed{\ }$ kontinentale	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))		
Region	A günstig / hervorragend		
🔀 <mark>grün</mark> günstig	B günstig / gut		
gelb	C ungünstig / mittel-schlecht		
ungünstig / unzureichend			
rot ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung (ohne die unter II.2 beschriebe			
A II			

#### Allgemeines:

Der Grünspecht ist ein Standvogel mit ausgeprägter Reviertreue. Im Winter zieht er teilweise weiter umher und erscheint dann oft in Gärten, um dort nach Nahrung zu suchen. Jungvögel verlassen nach der Auflösung des Familienverbandes die Reviere ihrer Eltern und suchen sich eigene Reviere in deren Nähe, dabei entfernen sie sich in der Regel nicht weiter als 30 km vom Geburtsort.

Als Brutrevier nutzt der Vogel unterschiedliche Biotope der halboffenen, reich gegliederten Kulturlandschaft mit Weiden, Wiesen und Hochstammobstwiesen, aufgelockerten Altholzbeständen, Feld- und Ufergehölzen sowie Baumhecken. Außerdem findet man die Art oft in parkartigem Gelände (Parks, Ortsrandlagen, Gärten), am Rand geschlossener Laub- und Mischwälder oder im Bereich von Lichtungen, Waldwiesen und stark aufgelichteten Bereichen. Dichte Nadelwälder werden hingegen gemieden.

Der Grünspecht brütet in selbst angelegten oder von anderen Spechten angelegten Baumhöhlen In der Regel werden ab Anfang April bis Mitte Mai 5 bis 8 Eier gelegt und für 14 bis 17 Tage bebrütet. Es erfolgt nur eine Jahresbrut; bei Gelegeverlust können jedoch bis zu 2 Nachgelege produziert werden. Nach dem Schlupf verbleiben die Jungen für 23 bis 27 Tage in der Nesthöhle, ehe sie im Juni, spätestens aber bis Mitte Juli, die Flugfähigkeit erlangen (BEZZEL 1985). Der Familienverband löst sich nach 2 bis 7 Wochen auf und noch im ersten Lebensjahr werden die Jungspechte geschlechtsreif.

Brutreviere des Grünspechts haben Größen zwischen 200 und 300 ha. Die Nahrungssuche findet fast ausschließlich am Boden statt. Der Grünspecht ist ein Nahrungsspezialist für Ameisen (vorwiegend die Gattungen *Lasius* und *Formica*), im Winter werden zusätzlich andere Arthropoden (Fliegen, Mücken und teilweise Regenwürmer) erbeutet.

#### Vorkommen:

Nachdem der Grünspecht einen massiven Rückgang in den 1960er Jahren erfuhr, erfolgte eine Bestandserholung in den späten 1980er Jahren.



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Grünspecht (Picus viridis)

In den letzten 15 Jahren zeigen sich erhebliche Zunahmen sowie eine deutliche Ausweitung der besiedelten Flächen im Ballunsraum und Mittelgebirge (GRÜNEBERG et al. 2016). Die Art wurde mit Brutnachweis im Zuge der Kartierung nachgewiesen (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).

#### Betroffenheit:

Bei der Entfernung von Gehölzen/ Höhlenbäumen kann es während der Brutzeit (Mitte April bis Ende Juni) zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, **Konflikt T 1**).

Durch die baulichen Maßnahmen sind Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von in umliegenden Gehölzen und auf Freiflächen brütenden Vögeln kommen. Aufgrund des angrenzenden anthropogene Strukturen, Windparks, Land- und Bundesstraßen und weiteren Straßen, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche liegt jedoch bereits eine Vorbelastung in dem Gebiet vor. Es ist daher davon auszugehen, dass Individuen dieser Art in der Umgebung toleranter gegenüber Störungen sind. Auftretende Störungen werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen.

Anlagebedingt kommt es durch die Fällung von 7 Höhlenbäumen für die Art zu einem Verlust von geeigneten Nistmöglichkeiten, welcher längere Zeit anhalten wird. (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Konflikt T 2).

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

# Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung) und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten (V 6):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Die Entfernung der Gehölze muss zudem abweichend von der Bestimmung des § 39 (5) Nr. 2 im Zeitraum vom **01.11. bis zum 28./29.02** erfolgen, um die Brutzeit der Vögel (01.03.-31.08.) sowie die Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.03.-31.10) zu umgehen. Dadurch wird vermieden, dass Gelege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden sowie dass es zu einer Verletzung oder Tötung von in Gehölzen übertagenden Fledermäusen kommt.

#### Gehölzkontrolle (inkl. Höhlenbäume) (V 8):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Es wird somit vermieden, dass in der Brutzeit relevante Vogelarten ihre Nester im Vorhabenbereich errichten können und Nestlinge oder Gelege gefährdet, verletzt oder getötet werden.



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Grünspecht** (*Picus viridis*)

Da einige Vogelarten (u.a. der Feldsperling) bereits im Herbst/ frühen Winter ihre Bruthöhlen besetzen (Standpopulationen) und als Schlafplätze nutzen, können jedoch auch außerhalb der Brutzeit durch Gehölzfällungen/ Fällung von Höhlenbäumen Vögel verletzt werden.

Um eine Verletzung oder Tötung dieser Vogelarten sowie von Fledermäusen in ihren Winterquartieren außerhalb der Aktivitätszeit, oder bei einer Bauzeitenverschiebung in die Brutzeit eine Verletzung oder Tötung von Brutvögeln zu vermeiden, werden unmittelbar vor der Fällung der Höhlenbäume/ Gehölze (erlaubter Zeitraum vom 01.11 bis zum 28./29.02) diese von einem Ornithologen/ Fledermausexperten im Zuge der Umweltbaubegleitung auf Individuen überprüft. Bei Nichtbesatz der Höhlenbäume werden diese verdichtet, sodass Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden können. Bei Feststellung von Besatz mittels Endoskop wird ein Fällungsverbot ausgesprochen und weitere Maßnahmen mit den UNBs abgesprochen.

Die Kontrolle der Höhlenbäume soll in Verbindung mit der Prüfung auf tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse (V<sub>CEF</sub>14 Maßnahme) erfolgen.

#### Ausbringen von Nistkästen für Brutvögel und Fledermauskästen (V<sub>CEF</sub>14):

Der dauerhafte Verlust von Teilhabitaten (Baumhöhlen, Baumspalten) von Brutvögeln und Fledermäusen ist durch die Schaffung von Ersatzlebens-räumen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Jede Baumhöhle kann potentiell eine Bruthöhle für Vögel / ein Quartier für Fledermäuse darstellen. Durch den Verlust von sieben Habitatbäumen, die verschiedene Strukturen wie Spalten und Höhlen aufweisen, gehen somit mehr als sieben potenzielle Höhlen / Quartiere verloren.

In Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde Regierungsbezirk Detmold wird bei Höhlenbäumen, die sehr gute ausgebildete Strukturen aufweisen, eine Translokation der Höhlen bevorzugt. Alle anderen Höhlen-bäume werden nach Begutachtung auf tatsächliche (Besatz oder Nut-zungsspuren) oder potentielle Nutzung durch Fledermäuse im entsprechenden Verhältnis ausgeglichen. Tatsächlich genutzte Höhlen werden im Verhältnis 1:5 und potentiell genutzte Höhlen 1:1 ausgeglichen. Für Vögel erfolgt in der Regel ein Ausgleich von 1:1. Die Eignung der Strukturen sowie Feststellen der tatsächlichen oder potentiellen Nutzung der Quartiere mit einem Endoskop ist durch eine fachkundige Person festzustellen.

#### Translokation für Fledermäuse und Höhlenbrüter

Nach Fällung der Höhlenbäume sind diese mit den Quartierstrukturen nach oben für mindestens eine Nacht am Fällort liegen zu lassen, damit Tiere diese selbstständig verlassen können. Danach sind die Höhlenbaumab-schnitte zu entnehmen, an den Zielort zu transportieren und anzubringen.

Für den Ausgleich durch Translokation werden die Abschnitte der gefällten Bäume mit den Quartierstrukturen auf dem Boden stehend an einen Trä-gerbaum befestigt. Die Markierung der Schnittstellen am Baum zur Entnahme des Baumabschnittes sowie die Markierung der Ausrichtung des Stammes vor Fällung (Oben/Unten) erfolgt durch die Umweltbaubeglei-tung. Der Abschnitt muss deutlich länger als die eigentliche Höhle oder Spalte sein - mindestens einen Meter über dem höchsten Quartiereingang. Beim Wiederaufstellen der Bäume muss die Ausrichtung der Baumhöhlen (oben/unten) berücksichtigt werden, da diese nicht symmetrisch sind. Soweit erkennbar, muss der tiefere Teil der Höhle nach oben zeigen sowie auch die Himmelsrichtung und der Standort (schattig oder besonnt) dem ursprünglichen Standort entsprechend gewählt werden. Die Quartierstruk-turen sollen in einer Höhe von drei bis vier Metern liegen. Ist dies nicht möglich, soll der Stammabschnitt so lang wie möglich sein und sich mindestens bei zwei Meter befinden. Die



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Grünspecht
	(Picus viridis)

Quartierausgänge müssen frei erreichbar und passierbar sein. Das Befestigungsband ist verstellbar, sodass bei Wachstum des Trägerbaumes nachjustiert werden kann. Zwischen Trägerbaum, Stammabschnitt und Befestigungsband wird Stoff oder ähnliches angebracht, um ein Einschneiden zu vermeiden. Die obere Schnittstelle des Stammabschnittes wird abgedeckt, um die Verrottung zu verzögern. Sie muss bei Notwendigkeit erneuert werden.

Hinweis: die hohlen Baumabschnitte sind relativ fragil. Es ist darauf zu achten, diese behutsam umzusetzen und z.B. nicht fallen zu lassen. So muss z.B. der Abschnitt mit einem Greifer o.ä. stabilisiert, ober- und unterhalb abgeschnitten und vorsichtig abgelegt werden. Gehen während des Prozessen Höhlenbäume kaputt, müssen diese durch Ersatzkästen ausgeglichen werden.

Ersatzkästen für Fledermäuse und Höhlenbrüter

Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die Fällung der sieben Höhlenbäume mit insgesamt 1 Winterquartier, 5 Wochenstuben und 7 Sommerquartieren) für die Fledermäuse <u>bei tatsächlicher Nutzung und keiner Translokation (Ausgleich 1:5):</u>

Winterquartiere Höhlenkasten: 5 Wochenstube Höhlenkasten: 10

Wochenstube Spalten/ Flachkasten: 15 Sommerquartier Höhlenkasten: 25

Sommerquartier Spalten/ Flachkasten: 10

Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die Fällung der sieben Höhlenbäume für die Vögel <u>bei</u> <u>tatsächlicher Nutzung und keiner Translokation (Ausgleich 1:1):</u>

Spechthöhle: 1 Spaltenkasten: 6 Starenhöhle: 2

Meisen/ Kleiberkasten: 4

Abhängig vom Ausmaß der Translokation und von der tatsächlichen oder potentiellen Nutzung sind die Ausgleichszahlen anzupassen.

Das Ausbringen der Ersatzquartiere erfolgt in geeigneten Gehölz- bzw. Waldbeständen innerhalb eines Entfernungsbandes von 200 m bis 500 m und noch vor dem Verschließen von Baumhöhlen bzw. der Gehölzfällungen und damit vor dem Verlust der ursprünglichen Habitate.

Die Kästen sind jährlich vom Vorhabenträger zu reinigen (u.a. Entfernung von Vogelnestern und anderen alten Nestern) und auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren, ggf. zu erneuern. Bei Nichtbesatz wird der Kasten nach einigen Jahren umgehängt.

Arbe	eitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
	(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem	☐ ja	⊠ nein
2.	Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand	☐ ja	⊠ nein
3.	der lokalen Population verschlechtern könnte? Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen	☐ ja	⊠ nein



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	<b>Grünspecht</b> ( <i>Picus viridis</i> )		
<ul> <li>beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökolog</li> <li>Zusammenhang erhalten bleibt?</li> <li>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Erentnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt ökologische Funktion im räumlichen Zusammen</li> </ul>	ntwicklungsformen aus der Natur oder zerstört, ohne dass deren	☐ ja	nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)			
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen de öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschloss	sen werden?	☐ ja	nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationer nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang 1		ја	nein



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

#### 2.1.8 Habicht

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Habicht		
	(Accipiter gentilis)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
	Rote Liste-Status	Messtischblatt	
FFH-Anhang IV-Art	Deutschland *		
europäische Vogelart	NRW 3	4218, 4318, 4418	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der I		
atlantische Region 🔀 kontinentale	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))		
Region	A günstig / herv	vorragend	
grün günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut		
gelb ungünstig / unzureichend	C ungünstig / m	nittel-schlecht	
rot ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung	der Betroffenheit der Art		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art  (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  Allgemeines:  Der Habicht besiedelt abwechslungsreiche Landschaften mit Waldbereichen und deckungsreicher Feldmarkt, völlig offene Flächen werden dagegen gemieden. Auch in dichten, geschlossenen Waldbeständen fehlt die Art häufig.  Der Habicht ernährt sich hauptsächlich von Vögeln bis Hühnergröße, im Winter können jedoch Säugetiere überwiegen. Bei der Zusammensetzung der Beutetiere gibt es große jahreszeitliche und regionale Unterschiede (Bezzel 1985).  Der Horst wird in Hochwäldern mit alten Baumbeständen angelegt, wichtig sind dabei freie Anflugschneisen. Habichte weisen eine hohe Revier- und Partnertreue auf. Der Horst wird in der Krone oder auf starken Ästen von hohen Waldbäumen errichtet, es werden jedoch auch alte Horste anderer Greifvögel genutzt. Die Eiablage erfolgt von Ende März bis Ende April. Das Brutgeschäft wird überwiegend vom Weibchen übernommen, welches in diesem Zeitraum vom Männchen versorgt wird. Die Jungen schlüpfen nach 35 - 42 Tagen und verlassen das Nest nach weiteren 35 - 42 Tagen, verbleiben jedoch bis zum Flüggewerden noch einige Tage als "Ästlinge" in der Nestumgebung. Die flüggen Jungvögel bleiben anschließend noch einige Wochen im Revier der Altvögel (Bezzel 1985). In Mitteleuropa unternehmen Habichte nur ausnahmsweiße weitere Wanderungen. Individuen aus den nördlichen Populationen sind Kurzstreckenzieher, kommen aber selten bis nach Mitteleuropa.  Vorkommen:  Der Habicht ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Er ist in jedem Messtischblatt gelistet und wurde auch im Zuge der Kartierungen mit Brutnachweis festgestellt (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).  Betroffenheit: Es konnten Horste im Bereich der Trasse nachgewiesen werden.			



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Habicht
	(Accipiter gentilis)

Obwohl ein durch einen Habicht besetzter Horst nicht festgestellt wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige der nachgewiesenen Horste wiederbesetzt (hier muss die artspezifischer Fluchtdistanz (Habicht: 200 m) dann spezifisch geprüft werden) oder in der Zwischenzeit neue Horste vor Baubeginn errichtet werden. Eine Störung (der Habicht reagiert auf optische Signale) während der Brutzeit kann somit nicht ausgeschlossen werden (Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, Konflikt T 1).

Keiner der erfassten Horstbäume liegt in dem unmittelbaren Eingriffbereich der Trasse, eine mögliche Zerstörung von Horsten im Zuge der Baumaßnahme und ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des weiträumigen Jagdrevieres beanspruchen und der Habicht somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

#### Kontrolle von Horsten und Masten vor Baubeginn (V 9):

Vor Baubeginn werden die Horste und Strommasten von einem Ornithologen auf Brutbesatz von Vögeln überprüft. Bei Feststellung von Brutbesatz werden die artspezifischen Informationen (u.a. Störungstoleranz) aus den Artenschutzblättern (Anlage 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages) für weitere artspezifische Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. eine Artspezifische Bauzeitenregelung herangezogen. Weiterführende Vermeidungsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<ol> <li>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?         (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)     </li> </ol>	☐ ja	⊠ nein
<ol> <li>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</li> </ol>	☐ ja	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	⊠ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	ја	nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantv	wortet wu	ırde)



Anlage 12.5, Anhang 1

Du	rch Plan/Vorhaben betroffene Art: Habicht (Accipiter gent	tilis)	
	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegende Fentlichen Interesses gerechtfertigt?	n ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europä nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig b	<del>-</del>	nein



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

#### 2.1.9 Kiebitz

Durch Plan/Vorhabe	n betroffene Art:	<b>Kiebitz</b> (Vanellus	s vanellus)	
Schutz- und Gefähr	rdungsstatus der Art			
		Rote List	e-Status	Messtischblatt
FFH-Anhang I	V-Art	Deutschl	and <b>2</b>	
🔀 europäische V	ogelart/	NRW	<b>2</b> S	4218
Erhaltungszustan	d in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population		
atlantische Re	gion 🔀 kontinentale	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))		
Region		A günstig / hervorragend		
grün	günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut		
gelb	ungünstig / unzureichend	C ungünstig / mittel-schlecht		
🔀 rot	ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art  (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				

#### Allgemeines:

Der Kiebitz ist ein Kurzstreckenzieher; in milden Gegenden Deutschlands ist die Art Stand- und Strichvogel und daher auch im Winter zu beobachten; ansonsten ist die Art in Deutschland etwa von Februar bis November anzutreffen. Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst zwischen Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten erscheinen die Kiebitze von Mitte Frebruar bis Anfang April.

Vom Kiebitz wird eine Vielzahl von Biotopen besiedelt, wobei eine geringe Vegetationshöhe im Frühjahr, die oft in Kombination mit Bodenfeuchte oder Bodenbearbeitung auftritt, von Bedeutung ist. Wichtige Biotope sind v. a. feuchte Wiesen und Weiden, daneben auch Seggenriede, Pfeifengraswiesen, (offene) Industriebrachen oder auch Flugplätze.

- Lebensräume der Art sind naturnahe feuchte Wiesen und Weiden, aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus solchen Flächen. Kennzeichnend ist ein insgesamt offener Landschaftscharakter.
- In wiedervernässten Hochmooren werden teilweise hohe Dichten erreicht, vor allem in den jungen Stadien der sphagnumbedeckten, renaturierten Abtorfungsflächen mit Anteilen von Flachwasser- und Schlammflächen sowie an Übergängen zu Schwingrasen.
- ➤ Seit einigen Jahrzehnten werden darüber hinaus vermutlich infolge der vermehrten Umwandlung von Grünland zu Acker lokal überwiegend auch intensiv genutzte Ackerflächen (Mais-, Getreide- und Zuckerrübenfelder) besiedelt, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung geeignete Strukturen besitzen. Der Aufzuchterfolg ist aufgrund der Bodenbearbeitung auf diesen intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering und für den Populationserhalt langfristig nicht ausreichend, weil hier oft (wenn überhaupt) nur die Zweitbrut erfolgreich ist. Nach dem Schlupf wandern die Familien für die Jungenaufzucht jedoch wieder in die Grünlandbereiche zurück, da die Äcker aufgrund des geringeren Nahrungsangebotes ungünstig sind (KOOIKER 2000).



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kiebitz

(Vanellus vanellus)

- Der Kiebitz brütet auf flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation. Neben kurzrasigem Grünland werden als Brutplatz oftmals dunkle und feuchte vegetationsarme Flächen gewählt; aus diesem Grunde sind auch alte, vorjährige Maisstoppeläcker sowie frisch bestellte Ackerflächen als Neststandort attraktiv.
- ➤ Der Flächenbedarf eines Brutpaares hängt von der Struktur der Flächen und der Umgebung ab; oft brütet der Kiebitz kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen (günstig für die Feindabwehr).
- ➤ Gegenüber flächenhaften Vertikalkulissen (z. B. Feldgehölzen) besteht insbesondere für Erstbruten ein Meideverhalten (bis ca. 250 m, JUNKER ET AL. 2006), was wahrscheinlich mit dem Sicherungsbedürfnis gegenüber Boden- und Luftfeinden zusammenhängt. Daneben können jedoch auch strukturiertere Flächen angenommen werden, v. a. bei Zweitbruten oder wenn die übrigen Habitatfaktoren optimal ausgeprägt sind (JUNKER ET AL. 2006).
- ➤ Legebeginn ab Mitte März; oft nur eine Jahresbrut, Erstgelege meist 4 Eier, nach Brutverlusten können aber bis zu 5 Nachgelege produziert werden; Nachgelege 2-4 Eier. (BAUER ET AL. 2005).
- ➤ Bebrütungszeit 26 29 Tage
- ➤ Küken sind Nestflüchter; die Aufzuchtzeit beträgt ca. 35 Tage
- Altvögel sind relativ brutplatztreu, Jungvögel siedeln sich im weiteren Umfeld des Geburtsortes an.

Das Nest besteht aus einer flachen Mulde im Boden und wird jedes Jahr neu angelegt. Die Siedlungsdichten schwanken stark (meist ca. 1,1 bis 4,8 BP / 100 ha), da Kiebitze je nach Bedingungen vor Ort auch zur Bildung von lockeren Kolonien neigen. Höchstwerte von bis zu 1 BP / ha können in den Kögen an der Nordsee erreicht werden. Kolonien werden gemeinschaftlich verteidigt. Die Brutplatztreue ist meist hoch ausgeprägt, bei Gelegeverlusten können Kiebitze jedoch auch den Brutplatz wechseln.

Die Nahrung setzt sich überwiegend aus kleinen Bodentieren zusammen, im Winter mit pflanzlichem Anteil.

- Die Jungvögel ernähren sich in den ersten Lebenswochen überwiegend von auf dem Boden lebenden Insekten (v. a. Arthropoden), daher ist eine lückige Vegetation und Zugang zum Boden wichtig. Von den Kiebitz-Familien werden gern kurzrasige Weiden, bei älteren Küken auch frisch gemähte Wiesen zum Nahrungserwerb aufgesucht. Später machen auch Regenwürmer und z. B. Tipula-Larven, die aus dem Boden oder wasserführenden Senken aufgenommen werden, höhere Anteile an der Nahrung aus. In den wiedervernässten Nieder- und Hochmooren werden gerne trockenfallende Schlammflächen aufgesucht.
- Das Nahrungsspektrum der Altvögel ist vielseitiger und besteht aus Bodeninsekten und deren Larven, Regenwürmern, z. T. vegetabilischen Anteilen (Samen). Hauptnahrungstiere im Grünland sind Regenwürmer sowie Tipula-Larven; übrige Gruppen machen dort meist nur geringe Biomassen aus.

(LANUV 2019<sub>J</sub>)

#### Vorkommen:

Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Im Münsterland, in der Hellwegbörde und am Niederrhein liegen die Verbreitungsschwerpunkte.



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kiebitz

(Vanellus vanellus)

Nach einem starken Rückgang in den 1970er Jahren und einer zwischenzweitlichen Stabilisierung wurde aktuell ein erneuter starker Rückgang festgestellt.

Als Durchzügler bevorzugt der Kiebitz offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünöandbereiche sowie Bördelandschaften als Rastgebiete. Bedeutende Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten "Hellwegbörde", "Weseraue" und "Unterer Niederrhein" sowie in den Börden der Kölner Bucht.

In dem MTB 4218, ist der Kiebitz gelistet, und im Zuge der Kartierungen als Nahrungsgast nachgewiesen (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).

#### Betroffenheit:

Neben Nachweisen für Brutvorkommen im MTB 4218, wurde der Kiebitz im Vorhabengebiet als Nahrungsgast nachgewiesen.

Da der Kiebitz am Boden brütet, können während der Errichtung der Baufelder und -straßen innerhalb der Brutzeit von Anfang April bis August Verletzungen oder Tötungen von Jungvögeln nicht ausgeschlossen und Gelege der Art zerstört werden. Zudem ist es möglich, dass Bodenbrüter sich nach der Entfernung der Gehölze in dem Vegetationsaufwuchs ansiedeln, falls die weitere Bearbeitung der Flächen nicht zeitnah geschieht. In diesem Falle ist eine Zerstörung von Gelegen sowie eine Verletzung oder Tötung von Jungvögeln nicht auszuschließen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, Konflikt T 1).

Nach Garniel & Mierwald (2010) reagiert der Kiebitz auf optische Störreize, sowohl in größeren Trupps als Rastvögel als auch als Brutvogel, indem dieser einen Sicherheitsabstand (Effektdistanz von 200 m) einhält. Daher kann eine erhebliche Störung auf die Kiebitze sowie ein Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden (Konflikt T 1).

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

#### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

#### Bauzeitenregelung für die Entfernung der Wurzelstubben (V 7):

Um die Bodenbrütenden Vögel zu schützen und das Ansiedeln von bodenbrütenden Vogelarten zu vermeiden, sind die Entfernung der Wurzelstubben sowie die Bodenarbeiten nach Möglichkeit zeitnah nach Abschluss der Gehölzentfernungen (01.11 – 28/29.02) durchzuführen. Dadurch kann vermieden werden, dass im Bereich der nun freien Flächen bodennahe Vegetation aufwächst und diese Fläche attraktiv für bodenbrütende Vogelarten wird.

Werden Bodenarbeiten inklusive der Entfernung der Wurzelstubben zwischen dem 01.03. und dem 31.08. entfernt, ist die Fläche durch eine fachkundige Person auf bodenbrütende sowie in niedriger Vegetation nistende Vögel zu kontrollieren (Ornithologe).



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kiebitz (Vanellus vanellus)		
Kontrolle und ggf. Vergrämung im Bereich der Baubeginn (V 10):	Arbeitsflächen im Offenlan	d vor Bi	rut- und
Um eine Ansiedlung von Offenlandarten während der Bauarbeiten im Bereich der Arbeitsstreifen zu verhindern, sollen betroffene Bereiche innerhalb der Brutzeit (01.03. – 31.08.) vergrämt werden. Die Maßnahme soll im Anschluss an die Maßnahme <b>V 2</b> durchgeführt werden.			
Dazu werden nach Vorabkontrolle (bei geeigneter Witterung ab Anfang - Mitte März) in den relevanten Bereichen mit Hinweis z.B. auf Revierbildung der Feldlerche (v.a. Gesang) Vergrämungsstäbe ausgebracht. Die Stäbe bestehen aus einem mindestens 1,5 m langen stabilen Stab (i.d.R. Bambus, Kunststoff) und einem mindestens 50 cm langen Flatterband, welches frei beweglich an einer Seite befestigt wird. In den Außenbereichen der Vergrämungsbereiche wird eine engere Stellweise der Stäbe mit Abständen von 5 m untereinander verwendet. In den Innenbereichen wiederum werden Abstände von 10 m der Stäbe untereinander verwendet. Durch die außen bereits dichter stehenden Stäbe sollte bereits ein gewisser Vergrämungseffekt für die inneren Flächen vorhanden sein. Das frei fliegende Band und die Stäbe selbst haben eine vergrämende Wirkung, sodass die Offenlandarten vor der Ansiedlung auf die umliegenden ebenso geeigneten Acker- bzw. Grünlandflächen ausweichen.  Bei späterem Baubeginn während der Brutzeit sollte durch regelmäßige Kontrollen auf Vorkommen von Offenlandarten ab Mitte März, die Notwendigkeit einer Vergrämung geprüft werden. Dadurch, dass mehrere Bruten aufeinander folgen können, erstreckt sich die Periode einer Ansiedlung bis mind. Anfang Juli. Dies ist jedoch auch abhängig von der angebauten Fruchtart. Maisfelder werden			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrech (unter Voraussetzung der unter II			
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?     (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei e Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	inem nicht signifikant erhöhtem	ja	nein
<ol><li>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, A terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass s der lokalen Population verschlechtern könnte?</li></ol>	ich der Erhaltungszustand	∐ ja	⊠ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten au beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologis Zusammenhang erhalten bleibt?	sche Funktion im räumlichen	∐ ja	⊠ nein
<ol> <li>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entv entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt od ökologische Funktion im räumlichen Zusammenha</li> </ol>	der zerstört, ohne dass deren	∐ ja	nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)			
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlosser	n werden?	☐ ja	nein



Anlage 12.5, Anhang 1

Du	rch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kiebitz (Vanellus vanellus)		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang	·	☐ ja	nein



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

### 2.1.10 Kleinspecht

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kleinspecht (Dryobates minor)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
	Rote Liste-Status	Messtischblatt	
FFH-Anhang IV-Art	Deutschland <b>3</b>		
europäische Vogelart	NRW 3	4218, 4318, 4418	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der	lokalen Population	
atlantische Region X kontinentale	(Angabe nur erforderlich bei Nr.2) oder voraussichtlichem	evtl. erheblicher Störung (II.3 n Ausnahmeverfahren(III))	
Region	A günstig / her	vorragend	
🔀 grün günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut		
gelb	C ungünstig / r	nittel-schlecht	
ungünstig / unzureichend			
rot ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung	der Betroffenheit der A	rt	
(ohne die unter II.2 beschriebe	nen Maßnahmen)		
Allgemeines: Kleinspechte leben in lichten Wäldern mit hohem Anteil an grobborkigen, alten Laubbäumen, oft in Eichenwäldern, aber auch in Beständen mit Weichhölzern (Pappeln, Weiden) in den Hart- und Weichholzauen der Flussniederungen, in feuchten Erlenwäldern und Hainbuchenwäldern. Weiterhin werde halboffene Kulturlandschaften mit parkähnlichen Baumbeständen, Hecken und Feldgehölze besiedelt. Wichtig ist ein hohes Angebot an stehendem Totholz und Bäumen in der Zerfallsphase. In Buchenwälder und buchendominierten Mischwäldern ist diese Spechtart dagegen eher selten.  Die Brut erfolgt in selbst angelegten Baumhöhlen, meistens in morschem oder totem Holz. Der Legebeginn ist i. d. R. in der Zeit von Mitte April bis Mitte Mai. Das Gelege besteht aus 4 – 6 Eiern.			
Die Brutdauer beträgt 12 – 14 Tage. Die Nestlingszeit weitere 18 – 20 Tage. Es findet nur eine Brut im Jahr statt.			
Der Kleinspecht nutzt fast ausschließlich tierische Nahrung (baumbewohnende Insekten). Diese Art ist kein Hackspecht (kleiner Schnabel), sondern sucht Zweige und Blätter nach Insekten und deren Larven ab. Dieser Specht lebt im Winter hauptsächlich von Insekten (Käfern) und Larven, die in und unter der Rinde überwintern, daher haben insbesondere grobrissige Strukturen an Baumstämmen und in Kronenästen eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitate. Entsprechend ist stark strukturiertes Alt- und Totholz das existenzielle Nahrungshabitat.  Die Altvögel sind in Mitteleuropa größtenteils Standvögel. Über das Dispersionsverhalten der Jungvögel ist wenig bekannt. Ansiedlungen in Distanzen von mehr als 20 km vom Geburtsort scheinen jedoch häufig vorzukommen.			



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinspecht

(Dryobates minor)

Der Kleinspecht ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen verbreitet. Im Tiefland ist er nahezu flächendeckend verbreitet. Im Bergland zeigen sich deutliche Verbreitungslücken.

Die Art ist für die Messtischblätter (4218, 4318, 4418) gelistet und wurde im Zuge der Kartierung mit einer Brutzeitfeststellung festgestellt (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).

#### Betroffenheit:

Bei der Entfernung von Gehölzen/ Höhlenbäumen kann es während der Brutzeit (Mitte April bis Ende Juni) zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, **Konflikt T 1**).

Durch die baulichen Maßnahmen sind Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von in umliegenden Gehölzen und auf Freiflächen brütenden Vögeln kommen. Aufgrund des angrenzenden anthropogene Strukturen, Windparks, Land- und Bundesstraßen und weiteren Straßen, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche liegt jedoch bereits eine Vorbelastung in dem Gebiet vor. Es ist daher davon auszugehen, dass Individuen dieser Art in der Umgebung toleranter gegenüber Störungen sind. Auftretende Störungen werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen.

Anlagebedingt kommt es durch die Fällung von 7 Höhlenbäumen für die Art zu einem Verlust von geeigneten Nistmöglichkeiten, welcher längere Zeit anhalten wird. (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Konflikt T 2).

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

# Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung) und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten (V 6):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Die Entfernung der Gehölze muss zudem abweichend von der Bestimmung des § 39 (5) Nr. 2 im Zeitraum vom **01.11. bis zum 28./29.02** erfolgen, um die Brutzeit der Vögel (01.03.-31.08.) sowie die Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.03.-31.10) zu umgehen. Dadurch wird vermieden, dass Gelege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden sowie dass es zu einer Verletzung oder Tötung von in Gehölzen übertagenden Fledermäusen kommt.

# Gehölzkontrolle (inkl. Höhlenbäume) (V 8):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Es wird somit vermieden, dass in der Brutzeit relevante Vogelarten ihre Nester im Vorhabenbereich errichten können und Nestlinge oder Gelege gefährdet, verletzt oder getötet werden.



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinspecht

(Dryobates minor)

Da einige Vogelarten (u.a. der Feldsperling) bereits im Herbst/ frühen Winter ihre Bruthöhlen besetzen (Standpopulationen) und als Schlafplätze nutzen, können jedoch auch außerhalb der Brutzeit durch Gehölzfällungen/ Fällung von Höhlenbäumen Vögel verletzt werden.

Um eine Verletzung oder Tötung dieser Vogelarten sowie von Fledermäusen in ihren Winterquartieren außerhalb der Aktivitätszeit, oder bei einer Bauzeitenverschiebung in die Brutzeit eine Verletzung oder Tötung von Brutvögeln zu vermeiden, werden unmittelbar vor der Fällung der Höhlenbäume/ Gehölze (erlaubter Zeitraum vom 01.11 bis zum 28./29.02) diese von einem Ornithologen/ Fledermausexperten im Zuge der

Umweltbaubegleitung auf Individuen überprüft. Bei Nichtbesatz der Höhlenbäume werden diese verdichtet, sodass Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden können. Bei Feststellung von Besatz mittels Endoskop wird ein Fällungsverbot ausgesprochen und weitere Maßnahmen mit den UNBs abgesprochen.

Die Kontrolle der Höhlenbäume soll in Verbindung mit der Prüfung auf tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse (V<sub>CEF</sub>14 Maßnahme) erfolgen.

# Ausbringen von Nistkästen für Brutvögel und Fledermauskästen (V<sub>CEF</sub>14):

Der dauerhafte Verlust von Teilhabitaten (Baumhöhlen, Baumspalten) von Brutvögeln und Fledermäusen ist durch die Schaffung von Ersatzlebens-räumen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Jede Baumhöhle kann potentiell eine Bruthöhle für Vögel / ein Quartier für Fledermäuse darstellen. Durch den Verlust von sieben Habitatbäumen, die verschiedene Strukturen wie Spalten und Höhlen aufweisen, gehen somit mehr als sieben potenzielle Höhlen / Quartiere verloren.

In Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde Regierungsbezirk Detmold wird bei Höhlenbäumen, die sehr gute ausgebildete Strukturen aufweisen, eine Translokation der Höhlen bevorzugt. Alle anderen Höhlen-bäume werden nach Begutachtung auf tatsächliche (Besatz oder Nut-zungsspuren) oder potentielle Nutzung durch Fledermäuse im entsprechenden Verhältnis ausgeglichen. Tatsächlich genutzte Höhlen werden im Verhältnis 1:5 und potentiell genutzte Höhlen 1:1 ausgeglichen. Für Vögel erfolgt in der Regel ein Ausgleich von 1:1. Die Eignung der Strukturen sowie Feststellen der tatsächlichen oder potentiellen Nutzung der Quartiere mit einem Endoskop ist durch eine fachkundige Person festzustellen.

Translokation für Fledermäuse und Höhlenbrüter

Nach Fällung der Höhlenbäume sind diese mit den Quartierstrukturen nach oben für mindestens eine Nacht am Fällort liegen zu lassen, damit Tiere diese selbstständig verlassen können. Danach sind die Höhlenbaumab-schnitte zu entnehmen, an den Zielort zu transportieren und anzubringen.

Für den Ausgleich durch Translokation werden die Abschnitte der gefällten Bäume mit den Quartierstrukturen auf dem Boden stehend an einen Trä-gerbaum befestigt. Die Markierung der Schnittstellen am Baum zur Entnahme des Baumabschnittes sowie die Markierung der Ausrichtung des Stammes vor Fällung (Oben/Unten) erfolgt durch die Umweltbaubeglei-tung. Der Abschnitt muss deutlich länger als die eigentliche Höhle oder Spalte sein - mindestens einen Meter über dem höchsten Quartiereingang. Beim Wiederaufstellen der Bäume muss die Ausrichtung der Baumhöhlen (oben/unten) berücksichtigt werden, da diese nicht symmetrisch sind. Soweit erkennbar, muss der tiefere Teil der Höhle nach oben zeigen sowie auch die Himmelsrichtung und der Standort (schattig oder besonnt) dem ursprünglichen Standort entsprechend gewählt werden. Die Quartierstruk-turen sollen in einer Höhe von drei bis vier Metern liegen. Ist dies nicht möglich,



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kleinspecht
	(Dryobates minor)

soll der Stammabschnitt so lang wie möglich sein und sich mindestens bei zwei Meter befinden. Die Quartierausgänge müssen frei erreichbar und passierbar sein. Das Befestigungsband ist verstellbar, sodass bei Wachstum des Trägerbaumes nachjustiert werden kann. Zwischen Trägerbaum, Stammabschnitt und Befestigungsband wird Stoff oder ähnliches angebracht, um ein Einschneiden zu vermeiden. Die obere Schnittstelle des Stammabschnittes wird abgedeckt, um die Verrottung zu verzögern. Sie muss bei Notwendigkeit erneuert werden.

Hinweis: die hohlen Baumabschnitte sind relativ fragil. Es ist darauf zu achten, diese behutsam umzusetzen und z.B. nicht fallen zu lassen. So muss z.B. der Abschnitt mit einem Greifer o.ä. stabilisiert, ober- und unterhalb abgeschnitten und vorsichtig abgelegt werden. Gehen während des Prozessen Höhlenbäume kaputt, müssen diese durch Ersatzkästen ausgeglichen werden.

Ersatzkästen für Fledermäuse und Höhlenbrüter

Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die Fällung der sieben Höhlenbäume mit insgesamt 1 Winterquartier, 5 Wochenstuben und 7 Sommerquartieren) für die Fledermäuse <u>bei tatsächlicher</u> Nutzung und keiner Translokation (Ausgleich 1:5):

Winterquartiere Höhlenkasten: 5 Wochenstube Höhlenkasten: 10

Wochenstube Spalten/ Flachkasten: 15 Sommerquartier Höhlenkasten: 25

Sommerquartier Spalten/ Flachkasten: 10

Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die Fällung der sieben Höhlenbäume für die Vögel <u>bei</u> <u>tatsächlicher Nutzung und keiner Translokation (Ausgleich 1:1):</u>

Spechthöhle: 1 Spaltenkasten: 6 Starenhöhle: 2

Meisen/ Kleiberkasten: 4

Abhängig vom Ausmaß der Translokation und von der tatsächlichen oder potentiellen Nutzung sind die Ausgleichszahlen anzupassen.

Das Ausbringen der Ersatzquartiere erfolgt in geeigneten Gehölz- bzw. Waldbeständen innerhalb eines Entfernungsbandes von 200 m bis 500 m und noch vor dem Verschließen von Baumhöhlen bzw. der Gehölzfällungen und damit vor dem Verlust der ursprünglichen Habitate.

Die Kästen sind jährlich vom Vorhabenträger zu reinigen (u.a. Entfernung von Vogelnestern und anderen alten Nestern) und auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren, ggf. zu erneuern. Bei Nichtbesatz wird der Kasten nach einigen Jahren umgehängt.

Arbeitsschritt	II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
	(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
(außer bei u	vtl. Tiere verletzt oder getötet? nabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem o oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	⊠ nein
2. Werden e terungs- u	vtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand en Population verschlechtern könnte?	☐ ja	⊠ nein



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

3				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kleinspecht			
	(Dryobates minor)			
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten a beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökolog Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja 🔀 nein en			
<ol> <li>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Ententommen, sie oder ihre Standorte beschädigt o ökologische Funktion im räumlichen Zusammenh</li> </ol>	oder zerstört, ohne dass der			
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevo				
(wenn mindestens eine der unter II.	.3 genannten Fragen mit "ja'	' beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden ja ja nordfentlichen Interesses gerechtfertigt?				
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlosse	en werden?	☐ ja ☐ nein		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte 🔲 ja nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?				
2.1.11 Kuckuck				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kuckuck			
(Cuculus canorus)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
	Rote Liste-Status	Messtischblatt		
FFH-Anhang IV-Art	Deutschland <b>3</b>			
✓ ouwanäisaha Magalaut		4218 4318 4418		

# | europäische Vogelart NRW 2 **Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen** Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 atlantische Region kontinentale Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) Region günstig / hervorragend ПВ günstig / gut grün günstig gelb ungünstig / unzureichend С ungünstig / mittel-schlecht ungünstig / schlecht

# Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

# Allgemeines:

Der Kuckuck bewohnt Kulturlandschaften ebenso wie Biotope oberhalb der Baumgrenze, Dünen der Meeresküsten und fast alle Lebensräume dazwischen. Die Art fehlt nur in der arktischen Tundra und in ausgedehnten dichten Wäldern. Bevorzugt werden Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen besiedelt (GRÜNEBERG et al. 2013). Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer, daher ist das Vorkommen der Vogelarten, die dem Kuckuck zur Fortpflanzung als Wirte dienen, ausschlaggebend für seine Verbreitung. Daher müssen in seinem Lebensraum entsprechende Kleinstrukturen (Sträucher, Hecken, vereinzelte Bäume und Ansitzmöglichkeiten), die auch Lebensraum für die Wirtsarten bieten, vorhanden sein. Der Kuckuck ist ein Insektenfresser. Bevorzugt werden Schmetterlingsraupen, aber auch



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Heuschrecken, Käfer und Libellen gefressen. Solche größeren Insekten werden oft von Sitzwarten aus gezielt angeflogen, Raupen dagegen von Blättern und Zweigen abgesammelt.

Der Kuckuck legt seine Eier einzeln in Nester kleinerer Singvögel und betreibt selbst keine Brutpflege. Die adulten Kuckucke treffen nach den Wirtsvögeln in den Brutgebieten ein, so dass diese ihre Reviere bereits besetzt haben (Bezzel 1985). Die Eiablage findet von Ende April bis Mitte Juli statt; sie fällt innerhalb dieser Spanne mit dem Höhepunkt der Eiablage der Wirtsvögel zusammen. Das Weibchen legt bis zu 25, im Durchschnitt neun Eier. Fast alle Eier werden in die Nester von nur einer Wirtsvogelart gelegt, wobei in jedes Nest nur ein Ei gelegt wird. Das Weibchen findet die Nester der Wirtsvögel durch Beobachtung. Die Eiablage erfolgt innerhalb von wenigen Sekunden. Dabei werden ein bis zwei Eier der Wirtsvögel aus dem Nest entfernt und oft gefressen. Etwa jeden zweiten Tag wird ein Ei gelegt. Die Eier sind etwas größer als die Eier der Wirtsvögel (GRÜNEBERG et al. 2013).

Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zaunkönig sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Insgesamt sind in Mitteleuropa über 100 Wirtsvogelarten bekannt, von denen aber nur bei 45 eine erfolgreiche Aufzucht stattfindet. Die Färbung der Kuckuckseier ist an die der jeweiligen Wirtseier angepasst. Nach einer sehr kurzen Brutzeit von etwa zwölf Tagen schlüpft der junge Kuckuck. Dieser wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen.

Spätestens im September sind die Jungen flügge, werden allerdings noch mehrere Wochen außerhalb des Nests weiter gefüttert. Die Geschlechtsreife tritt im zweiten Lebensjahr ein. Kuckucke zählen zu den Langstreckenziehern und überwintern südlich des Äquators. Sie verlassen Mitteleuropa ab Anfang August und kehren in der zweiten Aprilhälfte zurück. Kuckucke ziehen überwiegend nachts.

### Vorkommen:

Der Kuckuck ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen weit verbreitet, kommt aber stets in geringer Siedlungsdichte vor. Seit einige Jahrzehnten sind die Brutvorkommen großräumig rückläufig. Dadurch zeigen sich im Bergland mittlerweile deutliche Verbreitungslücken.

Die Art ist für die Messtischblätter (4218, 4318, 4418) gelistet und wurde im Zuge der Kartierung als Nahrungsgast nachgewiesen. (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).

#### Betroffenheit:

Neben Nachweisen für Brutvorkommen im MTB 4218, wurde der Kuckuck im Vorhabengebiet als Nahrungsgast nachgewiesen.

Bei der Entfernung von Gehölzen und während der Errichtung der Baufelder und –straßen kann es während der Brutzeit (Ende April bis 31. August) zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, Konflikt T 1).

Durch die baulichen Maßnahmen sind Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von in umliegenden Gehölzen und auf Freiflächen brütenden Vögeln kommen. Aufgrund des angrenzenden anthropogene Strukturen, Windparks, Land- und Bundesstraßen und weiteren Straßen, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche liegt jedoch bereits eine Vorbelastung in dem Gebiet vor. Es ist daher davon auszugehen, dass Individuen dieser Art in der



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kuckuck (Cuculus canorus)		
Umgebung toleranter gegenüber Störungen sind. erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populat	_	n daher	zu keiner
Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtig Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung als nicht erheblich anzusehen.			geringen reileitung
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidung	gsmaßnahmen und des Risikom	anagem	ents
Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehö der Arbeiten (V 6):	lzentfernung) und kontinuierlic	he Durc	hführung
Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehö 1. März - 30. September verboten.	_		
Die Entfernung der Gehölze muss zudem abweic Zeitraum vom <b>01.11. bis zum 28./29.02</b> erfolgen die Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.0331 Gelege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Jes zu einer Verletzung oder Tötung von in Gehölze	, um die Brutzeit der Vögel (01 .10) zu umgehen. Dadurch wirc ungvögel verletzt oder getötet v	.0331.0 I vermie verden s	08.) sowie den, dass owie dass
Bauzeitenregelung für die Entfernung der Wurze	lstubben (V 7):		
Um die Bodenbrütenden Vögel zu schützen und d vermeiden, sind die Entfernung der Wurzelstub zeitnah nach Abschluss der Gehölzentfernungen ( vermieden werden, dass im Bereich der nun freie diese Fläche attraktiv für bodenbrütende Vogelart	ben sowie die Bodenarbeiten ( <b>01.11 – 28/29.02</b> ) durchzuführ en Flächen bodennahe Vegetation	nach M en. Dadı	öglichkeit urch kann
Werden Bodenarbeiten inklusive der Entfernung o 31.08. entfernt, ist die Fläche durch eine fachkund Vegetation nistende Vögel zu kontrollieren (Ornitl	lige Person auf bodenbrütende		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrec	htlichen Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter I	II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?     (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	einem nicht signifikant erhöhtem	☐ ja	⊠ nein
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass		☐ ja	⊠ nein
<ul><li>der lokalen Population verschlechtern könnte?</li><li>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten a beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökolog</li></ul>		☐ ja	⊠ nein
<ul> <li>Zusammenhang erhalten bleibt?</li> <li>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Ent entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt o ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhan</li> </ul>	oder zerstört, ohne dass deren	☐ ja	nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kuckuck (Cuculus canorus)		
(wenn mindestens eine der unter	II.3 genannten Fragen mit "ja" bean	twortet w	/urde)
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen offentlichen Interesses gerechtfertigt?	des überwiegenden	☐ ja	nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlos	ssen werden?	☐ ja	nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populatione nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang	•	e 🗌 ja	nein



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

#### 2.1.12 Mäusebussard

Durch Plan/Vorhabe	n betroffene Art:	<b>Mäusebussard</b> (Buteo buteo)		
Schutz- und Gefähr	rdungsstatus der Art			
		Rote List	e-Status	Messtischblatt
FFH-Anhang I	V-Art	Deutschl	and *	
🛚 europäische V	ogelart/	NRW *		4218, 4318, 4418
Erhaltungszustan	d in Nordrhein-Westfalen	n Erhaltungszustand der lokalen Population		•
$oxedsymbol{\square}$ atlantische Region $oxedsymbol{oxed}$ kontinentale		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))		
Region		□ A	günstig / hervorragend	
🔀 grün	günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut		
gelb	ungünstig / unzureichend	□ c	ungünstig / m	ittel-schlecht
rot	ungünstig / schlecht			
	Ermittlung und Darstellung ( ohne die unter II.2 beschrieben			

## Allgemeines:

Der Mäusebussard ist in Deutschland Stand- und Strichvogel, sowie Kurzstreckenzieher. Ziehende Vögel überwintern zumeist von Südskandinavien bis zum Mittelmeerraum.

Der häufige Greifvogel besiedelt eine Vielzahl an Biotopen, am häufigsten bewohnt er abwechslungsreiches Kulturland. Wichtig ist für den Vogel, dass, vor allem zur Brutzeit, Wald (Brutplatz) und offenes Land in Form von Grünland und Äckern (Jagdrevier) im betreffenden Gebiet zu finden sind. Im Jagdgebiet wird bei entsprechendem Nahrungsangebot kahler Boden oder kurze Vegetation bevorzugt. Bei frostigen Temperaturen und Schnee begibt sich der Vogel häufig in feuchte Niederungsgebiete oder jagt an Gräben und Böschungen zum Teil auch stark befahrener Straßen (BAUER et al. 2012). Die Nahrung des Mäusebussards setzt sich überwiegend aus tagaktiven bodenbewohnenden Kleinsäugern zusammen. Feldhasen und Kaninchen werden nur verzehrt, wenn diese bereits verletzt oder tot sind. Jungtiere des Feldhasen können ebenfalls geschlagen werden. Seltener erbeuten die Tiere kleinere Vögel oder Amphibien (Frösche & Kröten), ausnahmsweise auch Fische. Wirbellose wie Großinsekten und Regenwürmer können für kurze Perioden eine Bedeutung im Nahrungsspektrum spielen (BAUER et al. 2012).

Der Mäusebussard brütet vorwiegend in größeren geschlossenen Baumbeständen (Laub- oder Nadelhochwälder, dann meist in Waldrandnähe), aber auch in kleineren Gehölzen, Baumgruppen sowie seltener auf Einzelbäumen. Paare des Mäusebussards führen eine monogame Saison-Ehe. Nicht-ziehende Tiere beanspruchen zumeist jahrelang dasselbe Revier (Reviertreue) und sollen z. T. auch Dauerehen führen (BAUER et al. 2012).

Der Horst wird in 10 bis 20 m Höhe auf Laubbäumen errichtet, oft werden vorhandene Horste anderer Arten übernommen und ausgebaut. Der Mäusebussard-Horst ist in der Größe sehr variabel, je nachdem, ob es sich um ein altes restauriertes Nest oder ein frisches Nest handelt. Der Beginn der Eiablage fällt auf Mitte März/Mitte Mai, wobei jährliche und regionale Unterschiede auftreten können. In der Regel werden 2 - 3 Eier gelegt (selten bis zu 6 Eier), die ausschließlich vom Weibchen für 32 - 36 Tage bebrütet werden. Es findet nur eine Jahresbrut statt. Die Anzahl gelegter Eier unterliegt zum Teil jährlichen Schwankungen, die mit dem Nahrungsangebot korreliert sind. Es kann



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Mäusebussard (Buteo buteo)

bei Bedarf ein Ersatzgelege produziert werden.

Die Nestlingszeit beträgt ca. 42 - 49 Tage. Etwa 9 - 11 Wochen nach dem Ausfliegen der Brut wird der Familienverband aufgelöst. In der Regel sind im Juli alle Jungen flügge.

#### Vorkommen:

Der Mäusebussard ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Er ist in jedem Messtischblatt gelistet und wurde auch im Zuge der Kartierungen als Brutzeitfeststellung beobachtet (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).

#### Betroffenheit:

Horste des Mäusebussards konnten im Bereich der Trasse nachgewiesen werden. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zählt der Mäusebussard zu den "Arten ohne Lärmempfindlichkeit". Lärm am Brutplatz hat somit keinen Einfluss auf die Art. Da jedoch durch die Trassen-Baumaßnahmen baubedingt diffuse (optische) Störreize erzeugt werden, ist in einem 200-Meter-Korridor beiderseits der Stromtrasse und Bauflächen mit einer Abnahme der Bruthabitateignung um 100 % auszugehen. Die besetzten Horste befinden sich allerdings außerhalb der artspezifischen Stördistanz (200 m), wodurch keine Betroffenheit auf diesen Horsten erwartet wird. Eine Neubesetzung von bestehenden Horsten im Bereich der Trasse, auf die Störwirkungen während des Bauvorhabens einwirken könnten, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen der Art können bis hin zur Aufgabe der Brut führen (Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, Konflikt T 1).

Keiner der erfassten Horstbäume liegt in dem unmittelbaren Eingriffbereich der Trasse, eine mögliche Zerstörung von Horsten im Zuge der Baumaßnahme und ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des weiträumigen Jagdrevieres beanspruchen und der Mäusebussard somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

# Kontrolle von Horsten und Masten vor Baubeginn (V 9):

Vor Baubeginn werden die Horste und Strommasten von einem Ornithologen auf Brutbesatz von Vögeln überprüft. Bei Feststellung von Brutbesatz werden die artspezifischen Informationen (u.a. Störungstoleranz) aus den Artenschutzblättern (Anlage 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages) für weitere artspezifische Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. eine Artspezifische Bauzeitenregelung herangezogen. Weiterführende Vermeidungsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

# Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (Buteo buteo)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?     (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	Nein nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	⊠ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	⊠ nein
<ol> <li>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</li> </ol>	☐ ja	nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" bean	twortet wi	urde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<u></u> ја	nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelart nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	e 🗌 ja	nein



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

### 2.1.13 Mehlschwalbe

Durch Plan/Vorhabe	en betroffene Art:	Mehlschwalbe (Delichon urbicum)		
Schutz- und Gefäh	rdungsstatus der Art			
		Rote List	e-Status	Messtischblatt
FFH-Anhang I	V-Art	Deutschl	and <b>3</b>	
europäische \	/ogelart	NRW	3S	4218, 4318, 4418
Erhaltungszustan	d in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population		•
atlantische Re	gion 🔀 kontinentale	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))		
Region		A	günstig / herv	vorragend
grün	günstig	□ B	günstig / gut	
🔀 gelb	ungünstig / unzureichend	□ c	ungünstig / m	nittel-schlecht
rot	ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1:	Ermittlung und Darstellung o	ler Betrof	fenheit der Art	
	(ohne die unter II.2 beschrieben	en Maßnah	men)	
Allgemeines:				

Die Mehlschwalbe ist ein Kulturfolger und vom Einzelgehöft bis hin zu Großstädten in allen Siedlungsformen zu finden, ist dabei aber deutlich weniger an das Vorhandensein von Landwirtschaft und Viehhaltung gebunden als die Rauchschwalbe. Sofern ein entsprechendes Angebot an Nahrung und Nistmaterial zur Verfügung steht, kann die Art eine sehr hohe lokale Siedlungsdichte erreichen. Als Jagdgebiete bevorzugen Mehlschwalben insbesondere Gewässer und Grünländer, aber auch über Offenland und Wäldern sind sie anzutreffen (BEZZEL 1993).

Die Nahrung wird im freien Luftraum gejagt und besteht insbesondere aus flugfähigen Insekten. Die Jungen werden mit Futterballen gefüttert, welche aus Insekten und Speichel bestehen.

Die Mehlschwalbe besetzt ihre Brutplätze ab Ende März/ Anfang April, wobei sich die Ankunft der einzelnen Individuen einer Kolonie über 3 – 5 Wochen hinziehen kann. Ältere Vögel treffen vor den Jungtieren ein, die Paarbildung erfolgt erst am Brutplatz. Die halb- oder viertelkugeligen Nester werden meist an der Außenseite von Gebäuden, unter Brücken oder in Felswänden (v. a. im Mittelmeerraum) aus Ton, Lehm oder Schlamm von beiden Partnern errichtet. Alte Nester aus dem Vorjahr werden über Jahre wiederverwendet, Kunstnester werden dagegen anfangs kaum angenommen. Die 3 – 5 Eier werden ab Mai gelegt und 14 – 16 Tage vom Weibchen bebrütet. Die Jungen sind je nach Witterung nach 22 – 32 Tagen flügge, kehren jedoch anfangs immer wieder ins Nest zurück und bleiben in der Umgebung. Zweitbruten sind insbesondere bei älteren Weibchen möglich, Drittbruten dagegen in Deutschland sehr selten. Spätestens Ende September sind alle Jungen flügge (BEZZEL 1993). Mehlschwalben überwintern als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara bis in die Kapprovinz (BEZZEL 1993).

#### Vorkommen:

In Nordrhein-Westfalen kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Die Art ist für die Messtischblätter (4218, 4318, 4418) gelistet und wurde im Zuge der Kartierung im MTB 4218 und 4418 mit Brutnachweis nachgewiesen (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe (Delichon urbicum)		
Betroffenheit: Gebäude sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen. Anlage- und Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruch Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich	nahme n anzusel	und der nen.
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikom	nanagem	ents
Es sind keine Maßnahmen erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<ol> <li>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?         (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)     </li> </ol>	☐ ja	⊠ nein
<ol> <li>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</li> </ol>	<u></u> ја	⊠ nein
<ol> <li>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</li> </ol>	☐ ja	⊠ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beant	wortet w	urde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<u></u> ја	nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	e 🗌 ja	nein



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

# 2.1.14 Nachtigall

Durch Plan/Vorhabo	en betroffene Art:	Nachtigall (Luscinia megarhynchos)		
Schutz- und Gefäh	rdungsstatus der Art			
		Rote List	e-Status	Messtischblatt
FFH-Anhang I	V-Art	Deutschl	and *	
europäische 🗎	Vogelart	NRW	3	4218, 4318
Erhaltungszustan	d in Nordrhein-Westfalen		•	okalen Population
atlantische Re	egion 🔀 kontinentale			evtl. erheblicher Störung (II.3 Ausnahmeverfahren(III))
Region			günstig / herv	` "
- anti-	all nation	□ A □ В		onagena
grün	günstig		günstig / gut	
gelb	ungünstig / unzureichend	c	ungünstig / m	ittel-schlecht
⊠ rot	ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1:	Ermittlung und Darstellung ( ohne die unter II.2 beschrieben			
Allgemeines:				

Die Nachtigall besiedelt in erster Linie feuchte gebüsch- und unterholzreiche hecken- und krautbestandene Biotope wie feuchte Auen, Uferzonen von Gewässern, Ränder und Lichtungen von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Sie ernährt sich von Kleintieren, vor allem von Arthropoden und kleineren Regenwürmern, im Spätsommer und Herbst auch von verschiedenen Beeren (BEZZEL 1993).

Die Revierbildung findet nach Ankunft im Brutrevier meist Ende April oder Anfang Mai statt. Das Nest wird in dichter Krautschicht am Boden oder in geringer Höhe auf Astgabeln oder krautigen Stängeln angelegt. Die Hauptlegezeit ist im Mai (bei Ersatzbrut Juni). Die Jungvögel sind im Juni flügge, werden allerdings noch etwa zwei Wochen versorgt. Es findet nur eine Jahresbrut statt. Die Geburtsorttreue ist bei Männchen höher als bei Weibchen, regional treten aber auch hohe Umsiedlungsraten von einem bis zu mehreren Kilometern auf (BEZZEL 1993).

### Vorkommen:

Die Nachtigall ist in Nordrhein-Westfalen im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge weit verbreitet, dagegen fehlt sie in den höheren Mittelgebirgslagen. Die Bestände sind allerdings seit einigen Jahrzehnten rückläufig, vermutlich aufgrund von Lebensraumveränderungen und durch hohe Verluste auf dem Zug in die Winterquartiere. Die Nachtigall ist für die MTB 4218 und 4318 gelistet und wurde im Zuge der Kartierungen als Brutvogel nachgewiesen (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).

#### Betroffenheit:

Bei der Entfernung von Gehölzen und während der Errichtung der der Baufelder und –straßen kann es während der Brutzeit (Mai bis Juli) zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, **Konflikt T 1**).



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Nachtigall
(Luscinia megarhynchos)

Durch die baulichen Maßnahmen sind Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von in umliegenden Gehölzen und auf Freiflächen brütenden Vögeln kommen. Aufgrund des angrenzenden anthropogene Strukturen, Windparks, Land- und Bundesstraßen und weiteren Straßen, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche liegt jedoch bereits eine Vorbelastung in dem Gebiet vor. Es ist daher davon auszugehen, dass Individuen dieser Art in der Umgebung toleranter gegenüber Störungen sind. Auftretende Störungen werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

# Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung) und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten (V 6):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Die Entfernung der Gehölze muss zudem abweichend von der Bestimmung des § 39 (5) Nr. 2 im Zeitraum vom **01.11. bis zum 28./29.02** erfolgen, um die Brutzeit der Vögel (01.03.-31.08.) sowie die Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.03.-31.10) zu umgehen. Dadurch wird vermieden, dass Gelege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden sowie dass es zu einer Verletzung oder Tötung von in Gehölzen übertagenden Fledermäusen kommt.

# Bauzeitenregelung für die Entfernung der Wurzelstubben (V 7):

Um die Bodenbrütenden Vögel zu schützen und das Ansiedeln von bodenbrütenden Vogelarten zu vermeiden, sind die Entfernung der Wurzelstubben sowie die Bodenarbeiten nach Möglichkeit zeitnah nach Abschluss der Gehölzentfernungen (01.11 – 28/29.02) durchzuführen. Dadurch kann vermieden werden, dass im Bereich der nun freien Flächen bodennahe Vegetation aufwächst und diese Fläche attraktiv für bodenbrütende Vogelarten wird.

Werden Bodenarbeiten inklusive der Entfernung der Wurzelstubben zwischen dem 01.03. und dem 31.08. entfernt, ist die Fläche durch eine fachkundige Person auf bodenbrütende sowie in niedriger Vegetation nistende Vögel zu kontrollieren (Ornithologe).

Arbe	eitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	□ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand	☐ ja	⊠ nein
3.	der lokalen Population verschlechtern könnte? Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen	☐ ja	⊠ nein



Anlage 12.5, Anhang 1

Du	rch Plan/Vorhaben betroffene Art:  Nachtigall (Luscinia megarhynchos)		
4	Zusammenhang erhalten bleibt?  I. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	nein
Arl	beitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
	(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beant	vortet wi	urde)
	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden entlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelart nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	nein



**Anlage 12.5,** Anhang 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art **Protokolle** 

z.i.is Neumoter		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Neuntöter (Lanius collurio)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ⊠ europäische Vogelart	Rote Liste-Status  Deutschland *  NRW V	Messtischblatt 4218, 4318, 4418
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen  atlantische Region kontinentale Region  grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der le (Angabe nur erforderlich bei e Nr.2) oder voraussichtlichem / A günstig / herv B günstig / gut C ungünstig / m	ovtl. erheblicher Störung (II.3 Ausnahmeverfahren(III)) orragend
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung of (ohne die unter II.2 beschrieben		
Allgemeines: Der Neuntöter bevorzugt extensiv genutzte, ha Gebüschbestand, Einzelbäumen und insektenre kommt er in Heckenlandschaften mit Wiesen größeren Windwurfflächen in Waldgebieten sowi	ichen Ruderal- und Saun und Weiden, gebüschro e auf trockenen Magerras	nstrukturen. Außerdem eichen Feuchtgebieten, en vor. Das Nest wird in

dichten, hoch gewachsenen Büschen, bevorzugt in Dornsträuchern, angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Mitte Mai, die Jungen sind bis Juli flügge. Die Überwinterungsgebiete des Neuntöters liegen in Ost- und Südafrika (LANUV 2019н).

#### Vorkommen:

In Nordrhein-Westfalen ist der Neuntöter in den Mittelgebirgslagen weit verbreitet, dagegen kommt er in tieferen Lagen nur lokal vor. Der Neuntöter ist für die MTB 4218, 4318 und 4418 gelistet und wurde im Zuge der Kartierung als Brutvogel nachgewiesen (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).

## Betroffenheit:

Bei der Entfernung von Gehölzen kann es während der Brutzeit (Mai bis Juli) zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, Konflikt T 1).

Der Neuntöter gilt an seinem Brutplatz von Mai bis Juli als störungsanfällig und kann deshalb während in Nestnähe durchgeführten Bau- und Wartungsarbeiten aufgrund von Erschütterungen, Lärm und Scheuchwirkungen erheblich gestört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, Konflikt T 1).

betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Neuntöter (Lanius collurio)
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidung	smaßnahmen und des Risikomanagements
Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehöl der Arbeiten (V 6):	zentfernung) und kontinuierliche Durchführung
Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 E Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehö 1. März - 30. September verboten.	_
Die Entfernung der Gehölze muss zudem abweich Zeitraum vom <b>01.11. bis zum 28./29.02</b> erfolgen, die Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.0331. Gelege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Ju es zu einer Verletzung oder Tötung von in Gehölze	um die Brutzeit der Vögel (01.0331.08.) sowie 10) zu umgehen. Dadurch wird vermieden, dass ungvögel verletzt oder getötet werden sowie dass
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzreck (unter Voraussetzung der unter II	
<ol> <li>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?         <ul> <li>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei er Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</li> </ul> </li> <li>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass steren er den der Fortpflanzungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass steren er den der Fortpflanzungs-</li> </ol>	Aufzucht-, Mauser-, Überwin- 🔲 ja 🛛 nein
<ul><li>der lokalen Population verschlechtern könnte?</li><li>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten au beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologi Zusammenhang erhalten bleibt?</li></ul>	<del></del>
<ol> <li>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entventommen, sie oder ihre Standorte beschädigt o ökologische Funktion im räumlichen Zusammenha</li> </ol>	der zerstört, ohne dass deren
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevor (wenn mindestens eine der unter II.3	aussetzungen 3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlosse	n werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen s nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-	·



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

#### 2.1.16 Rauchschwalbe

Durch Plan/Vorhabe	n betroffene Art:	Rauchso (Hirundo	chwalbe o rustica)	
Schutz- und Gefähr	dungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV		Rote List Deutschl NRW		Messtischblatt 4218, 4318, 4418
	d in Nordrhein-Westfalen gion kontinentale günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))  A günstig / hervorragend B günstig / gut		evtl. erheblicher Störung (II.3 Ausnahmeverfahren(III)) rorragend
	Ermittlung und Darstellung (			

## Allgemeines:

Rauchschwalben sind Kulturfolger und in Einzelgehöften sowie bäuerlich geprägten Dörfern mit Viehhaltung zu finden. Die Brutplätze befinden sich in Ställen und anderen zugänglichen Gebäuden, gelegentlich werden auch Brücken und Schächte angenommen. Die Jagdgebiete befinden sich über siedlungsnahen Gewässern, Wäldern und Grünland. Mit zunehmender Verstädterung wird die Siedlungsdichte der Rauchschwalbe immer geringer und in Großstädten fehlt sie ganz (Bezzel 1993). Als Nahrung dienen insbesondere flugfähige Insekten, welche im Flug gejagt werden, aber auch flügellose Insekten werden häuftig von der Wasseroberfläche aufgesammelt.

Die Ankunft am Brutplatz erfolgt ab März, wobei durch eine enge Nestplatzbindung auch eine hohe Partnertreue besteht. Die Nestplatzwahl erfolgt durch das Männchen innerhalb von frei zugänglichen Gebäuden, wobei dachnahe Bereiche bevorzugt werden. Das Nest wird mit Lehm und Speichel entweder frei an die Gebäudewände geklebt oder in Nischen angelegt, auch Nester anderer Gebäudebrüter und Kunstnester werden genutzt. Alte Nester werden über Jahre weiterverwendet und einem Neubau vorgezogen. Der Brutbeginn ist stark witterungsabhängig und fällt zwischen Ende April und Ende Mai. Die 3 – 6 Eier werden ausschließlich vom Weibchen 13 – 16 Tage bebrütet. Auch die Nestlingsdauer ist witterungsabhängig, i. d. R. sind die Jungen mit 20 – 24 Tagen flügge, kehren jedoch immer wieder ins Nest zurück und werden weitere zwei Wochen gefüttert. Zweitbruten sind üblich, Drittbruten in Mitteleuropa dagegen sehr selten, spätestens im September sind alle Jungen flügge (BEZZEL 1993). Als Langstreckenzieher überwintern Rauchschwalben in Afrika südlich der Sahara (BEZZEL 1993).

#### Vorkommen:

In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Die Art ist für die Messtischblätter (4218, 4318, 4418) gelistet und wurde im Zuge der Kartierung als Brutvogel nachgewiesen (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).



Anlage 12.5, Anhang 1

•	Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	
Betroffenheit: Gebäude sind von den Baumaßnahmen nich Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr g Vorbelastung durch die bestehende Hochspannung	geringen Flächeninanspruchnahme u sfreileitung als nicht erheblich anzusehe	nd der en.
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungs	maßnahmen und des Risikomanageme	nts
Es sind keine Maßnahmen erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrecht (unter Voraussetzung der unter II.3)		
<ol> <li>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?         (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei ein Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)     </li> </ol>		nein
<ol> <li>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, A terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass si der lokalen Population verschlechtern könnte?</li> </ol>		⊠ nein
<ol> <li>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologis Zusammenhang erhalten bleibt?</li> </ol>	<i>-</i>	Nein 🔀
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entw entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt od ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhar	ler zerstört, ohne dass deren	nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevora (wenn mindestens eine der unter II.3)	ussetzungen genannten Fragen mit "ja" beantwortet wur	rde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des i öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	überwiegenden 🔲 ja	nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen	n werden?	nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen si nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-A	• — •	nein



**Anlage 12.5,** Anhang 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art **Protokolle** 

2.1.17 Rebnunn	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Rebhuhn (Perdix perdix)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status  Deutschland 2  NRW 2S  Messtischblatt  4218, 4318, 4418
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen  ☐ atlantische Region ☐ kontinentale  Region  ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))  A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung d (ohne die unter II.2 beschriebend	
Allgemeines: Das Rebhuhn bevorzugt reich strukturierte Agrar Brachen, breiten Feldrainen mit Altgrassäumen, G genutzten, ausgeräumten Agrarlandschaften ist G Grünbrachen oder anderen lichten, kräuter- und besiedelt auch Sand- und Moorheiden, Abbaugeb	Gräben, Hecken und Feldgehölzen. In den intensiv das Rebhuhn nur bei Vorkommen von Acker- und I insektenreichen Saumstrukturen vorhanden. Es

Rebhühner sind Bodenbrüter. Der Neststandort liegt oft an Weg- und Grabenrändern, aber auch im Bereich von Hecken und Gehölzen. Dort ist das Nest gut versteckt in ungenutzten Flächen unter Gras- und Krautbeständen, in Getreide-, Klee- und Luzernefeldern angelegt. Der Legebeginn erfolgt Anfang Mai, die Gelegegröße erreicht zwischen (4) 10 – 20 (29) Eier. Nur das Weibchen brütet, während das Männchen in der Nähe wacht. Die Bebrütungszeit dauert 22 - 25 Tage. Eine Jahresbrut. Rebhühner sind Nestflüchter, die Jungen werden noch am ersten Tag vom Nest weggeführt. Mit ca. 14 Tagen sind sie flügge, nach 5 Wochen selbstständig. Die Familien bleiben bis zum nächsten Frühjahr zusammen ("Ketten").

Nahrungsgrundlage bilden grüne Pflanzenteile wie Grasspitzen, Wintergetreide, Klee und Luzerne, Sämereien von Wildkräutern und Getreide, aber auch Beeren. Während der Brutzeit werden auch Insekten, z. B. Zikaden, Heuschrecken und Wanzen aufgenommen. Die Kükennahrung umfasst vor allem eiweißreiche Insekten und andere Wirbellose, z.B. Ameisenpuppen, kleine Käfer, Schmetterlings- und Blattwespenraupen, Blattläuse und Heuschrecken.

Rebhühner sind Standvogel (nördliche und östliche Populationen auch Strichvögel).

#### Vorkommen:

Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland noch weit verbreitet. Die Art ist für die Messtischblätter (4218, 4318, 4418) gelistet und wurde im Zuge der Kartierung mit Brutzeitfeststellung in der Nähe von Mast 270 nachgewiesen (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rebhuhn
(Perdix perdix)

#### Betroffenheit:

Da das Rebhuhn am Boden brütet, können während der Errichtung der Baufelder und -straßen innerhalb der Brutzeit von Ende April bis Juli Verletzungen oder Tötungen von Jungvögeln nicht ausgeschlossen und Gelege der Art zerstört werden. Zudem ist es möglich, dass Bodenbrüter sich nach der Entfernung der Gehölze in dem Vegetationsaufwuchs ansiedeln, falls die weitere Bearbeitung der Flächen nicht zeitnah geschieht. In diesem Falle ist eine Zerstörung von Gelegen sowie eine Verletzung oder Tötung von Jungvögeln nicht auszuschließen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, Konflikt T 1).

Nach Garniel & Mierwald (2010) zeigt das Rebhuhn eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Lärm (Effektdistanz von 300 m). Daher kann eine erhebliche Störung auf die Rebhühner sowie ein Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden (Konflikt T 1).

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

# Bauzeitenregelung für die Entfernung der Wurzelstubben (V 7):

Um die Bodenbrütenden Vögel zu schützen und das Ansiedeln von bodenbrütenden Vogelarten zu vermeiden, sind die Entfernung der Wurzelstubben sowie die Bodenarbeiten nach Möglichkeit zeitnah nach Abschluss der Gehölzentfernungen (01.11 – 28/29.02) durchzuführen. Dadurch kann vermieden werden, dass im Bereich der nun freien Flächen bodennahe Vegetation aufwächst und diese Fläche attraktiv für bodenbrütende Vogelarten wird.

Werden Bodenarbeiten inklusive der Entfernung der Wurzelstubben zwischen dem 01.03. und dem 31.08. entfernt, ist die Fläche durch eine fachkundige Person auf bodenbrütende sowie in niedriger Vegetation nistende Vögel zu kontrollieren (Ornithologe).

# Kontrolle und ggf. Vergrämung im Bereich der Arbeitsflächen im Offenland vor Brut- und Baubeginn (V 10):

Um eine Ansiedlung von Offenlandarten während der Bauarbeiten im Bereich der Arbeitsstreifen zu verhindern, sollen betroffene Bereiche innerhalb der Brutzeit (01.03. – 31.08.) vergrämt werden. Die Maßnahme soll im Anschluss an die Maßnahme V 2 durchgeführt werden.

Dazu werden nach Vorabkontrolle (bei geeigneter Witterung ab Anfang - Mitte März) in den relevanten Bereichen mit Hinweis z.B. auf Revierbildung der Feldlerche (v.a. Gesang) Vergrämungsstäbe ausgebracht. Die Stäbe bestehen aus einem mindestens 1,5 m langen stabilen Stab (i.d.R. Bambus, Kunststoff) und einem mindestens 50 cm langen Flatterband, welches frei beweglich an einer Seite befestigt wird. In den Außenbereichen der Vergrämungsbereiche wird eine engere Stellweise der Stäbe mit Abständen von 5 m untereinander verwendet. In den Innenbereichen wiederum werden Abstände von 10 m der Stäbe untereinander verwendet. Durch die außen bereits dichter stehenden Stäbe sollte bereits ein gewisser Vergrämungseffekt für die



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rebhuhn (Perdix perdix)		
inneren Flächen vorhanden sein. Das frei fliegende Band und die Stäbe sell vergrämende Wirkung, sodass die Offenlandarten vor der Ansiedlung auf die umlie geeigneten Acker- bzw. Grünlandflächen ausweichen.		
Bei späterem Baubeginn während der Brutzeit sollte durch regelmäßige Kontrollen von Offenlandarten ab Mitte März, die Notwendigkeit einer Vergrämung geprüft widass mehrere Bruten aufeinander folgen können, erstreckt sich die Periode einer mind. Anfang Juli. Dies ist jedoch auch abhängig von der angebauten Fruchtart. Maab Juni i.d.R. nicht mehr als Brutplatz genutzt.	erden. I r Ansied	Dadurch, dlung bis
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	ја	nein
<ol> <li>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</li> </ol>	☐ ja	nein
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen [     beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen	ja	⊠ nein
<ul> <li>Zusammenhang erhalten bleibt?</li> <li>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</li> </ul>	<u></u> ja	nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwo	ortet wu	rde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	nein



**Anlage 12.5,** Anhang 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art **Protokolle** 

#### 2.1.18 Rotmilan

Durch Plan/Vorhabo	en betroffene Art:	Rotmilan (Milvus milvus)			
Schutz- und Gefäh	rdungsstatus der Art				
		Rote List	e-Statu	IS	Messtischblatt
FFH-Anhang I	V-Art	Deutschl	and	V	
europäische 🗎	Vogelart	NRW		*S	4318, 4418
Erhaltungszustan	tungszustand in Nordrhein-Westfalen Erhaltungszustand der lokalen Population			okalen Population	
atlantische Region kontinentale		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))			
Region		A günstig / hervorragend			orragend
🔀 grün	günstig	□ B	günst	ig/gut	
gelb	ungünstig / unzureichend	d C ungünstig / mittel-schlecht			ittel-schlecht
rot	ungünstig / schlecht				
Arbeitsschritt II.1:	Ermittlung und Darstellung of (ohne die unter II.2 beschrieben			der Art	
Allgamainası					

## Allgemeines:

Im Allgemeinen ist der Rotmilan ein Bewohner der Niederungen und der Hügellandgebiete etwa bis 800 m ü. NN. Rotmilane besiedeln offene, reich gegliederte, abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit störungsarmen Feldgehölzen, Laubwäldern und Laubmischwäldern sowie Baumreihen zur Horstanlage. Die Art nutzt zur Nahrungssuche bevorzugt große, offene, agrarisch genutzte Flächen (v. a. Bereiche mit einem Nutzungsmosaik). Die Entfernung zwischen Nahrungsraum und Nistplatz kann bis zu 12 km betragen. Rotmilane ernähren sich v. a. von Kleinsäugern, aber auch von Vögeln und Fischen. Der Rotmilan schlägt seine Beute am Boden. Die Art schmarotzt teilweise bei anderen Greifvögeln oder nutzt Aas (z. B. Verkehrsopfer entlang von Straßen) und Mülldeponien als Nahrungsquelle.

Für die Nestanlage nutzen Rotmilane gern lichte Altholzbestände, aber auch kleinere Feldgehölzen (bis 1 ha). Nahe am Waldrand stehende Bäume werden bevorzugt. Die Horste werden oft über viele Jahre benutzt. Der Legebeginn liegt im April, selten schon Ende März. Der Rotmilan ist ein Kurz- bzw. Mittelstreckenzieher (BAUER et al. 2012).

# Vorkommen:

In Nordrhein-Westfalen kommt der Rotmilan nahezu flächendeckend in den Mittelgebirgsregionen vor. Da etwa 65% des Weltbestandes vom Rotmilan in Deutschland vorkommt, trägt das Land Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art. Die Art ist für die Messtischblätter (4318, 4418) gelistet und wurde im Zuge der Kartierung als Nahrungsgast nachgewiesen (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).

#### Betroffenheit:

Es konnten Horste im Bereich der Trasse nachgewiesen werden. Obwohl ein durch einen Rotmilan besetzter Horst nicht festgestellt wurde (nur als Nahrungsgast aufgenommen), kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige der nachgewiesenen Horste wiederbesetzt (hier muss die

175			h
VC	IL	U	

Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Rotmilan (Milvus milvus)		
artspezifischer Fluchtdistanz (Rotmilan: 300 m) Zwischenzeit neue Horste vor Baubeginn errichtet Rotmilane gelten an ihren Brutplätzen von April bider Brutzeit durchgeführten Arbeiten erhebliche nicht ausgeschlossen werden können (Verbotsbest Keiner der erfassten Horstbäume liegt in dem mögliche Zerstörung von Horsten im Zuge der § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG kann somit ausgesch	werden. is Juli als störungsanfällig, wesh Störungen der Art bis hin zur A rand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSch unmittelbaren Eingriffbereich Baumaßnahme und ein Verbots	alb bei i Aufgabe iG, <b>Konf</b> der Tra	nnerhalb der Brut <b>likt T 1</b> ). sse, eine
Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigu da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des we Rotmilan somit auf gleichwertige Flächen in der Ur Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigu	iträumigen Jagdrevieres beans ngebung ausweichen kann.	pruchen	
Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung o ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.	•		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidung	smaßnahmen und des Risikom	anagem	ents
Kontrolle von Horsten und Masten vor Baubegin Vor Baubeginn werden die Horste und Strommas Vögeln überprüft. Bei Feststellung von Brutbesatz Störungstoleranz) aus den Artenschutzblättern (An für weitere artspezifische Vermeidungsmaßnahme herangezogen. Weiterführende Vermeidungsmazuständigen Naturschutzbehörde.	ten von einem Ornithologen au werden die artspezifischen Inf lage 1 des Artenschutzrechtliche n wie z.B. eine Artspezifische Ba	ormatio en Fachb auzeiten	nen (u.a. eitrages) regelung
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrech (unter Voraussetzung der unter II			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei e Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		ja	⊠ nein
<ol> <li>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, aterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sider lokalen Population verschlechtern könnte?</li> </ol>		☐ ja	⊠ nein
<ol> <li>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten au beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologi Zusammenhang erhalten bleibt?</li> </ol>		☐ ja	⊠ nein
<ol> <li>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entventommen, sie oder ihre Standorte beschädigt of ökologische Funktion im räumlichen Zusammenha</li> </ol>	der zerstört, ohne dass deren	<u></u> ја	nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevora (wenn mindestens eine der unter II.3		vortet wi	urde)
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlosse	n werden?	☐ ja	nein



Anlage 12.5, Anhang 1

•		Rotmila (Milvus			
	ungszustand der Populationen ntern bzw. bei FFH-Anhang IV		•		gelarte 🗌 ja   🗌 nein
2.1.19 Schwarzmi	lan				
Durch Plan/Vorhab	en betroffene Art:	Schwar (Milvus	<b>zmilan</b> migrans	)	
Schutz- und Gefäh	nrdungsstatus der Art				
FFH-Anhang	IV-Art	Rote List Deutsch		s *	Messtischblatt
europäische	Vogelart	NRW		*	4318
	nd in Nordrhein-Westfalen egion 🔀 kontinentale	(Angabe n Nr.2) oder	ur erforde voraussic	rlich bei e htlichem	okalen Population evtl. erheblicher Störung (II.3 Ausnahmeverfahren(III))
			J	•	vorragend
grün	günstig		_	g / gut	
gelb rot	ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		ungün	stig / m	ittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1:		dan Datuat	:fa.alaa:4	مامید ۸ ساد	
Arbeitsschritt II.1.	(ohne die unter II.2 beschrieben			uer Art	
Senegal bis nach S seltener Brutvogel a Der Lebensraum de werden große Fluss über 7 m Höhe er Auwäldern werden in Gewässernähe, a Größere Gewässer	ist ein Zugvogel, der als Lang Güdafrika überwintert. In Nor auf. NRW liegt an der nordwes es Schwarzmilans sind alte La läufe und Stauseen aufgesuch richtet, oftmals werden alte lichte Feldgehölze mit Überhä aber auch offene Landschafte können bis zu 15 oder 2 bieten erfolgt ab April die Eiabla	drhein-Watlichen Ver aubwälder at. Der Ho Horste vo Itern und I en mit Bai Okm en	estfalen erbreitur in Gew rst wird on ander Randzon umreihe tfernt li	tritt enngsgren: rässernä auf Laul ren Vog en gesc n und E	r als regelmäßiger aber ze des Schwarzmilans. ihe. Als Nahrungsgebiet b- oder Nadelbäumen in gelarten genutzt. Neben hlossener Wälder, gerne Einzelbäumen besiedelt. Nach Ankunft aus den
er arealbedingt nu Tendenz. Der Schwarzmilan i	st weltweit eine der häufigste r an wenigen Stellen, zeigt ist auf dem Trassenverlauf in ungsgast nachgewiesen (LANU	jedoch lai n MTB 43	ndeswei 18 gelist	t betrac	chtet eine zunehmende



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Schwarzmilan
	(Milvus migrans)

Es konnten Horste im Bereich der Trasse nachgewiesen werden. Obwohl ein durch einen Schwarzmilan besetzter Horst nicht festgestellt wurde (nur als Nahrungsgast aufgenommen), kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige der nachgewiesenen Horste wiederbesetzt (hier muss die artspezifischer Fluchtdistanz (Schwarzmilan: 300 m) dann spezifisch geprüft werden) oder in der Zwischenzeit neue Horste vor Baubeginn errichtet werden. Es können bei innerhalb der Brutzeit (April bis Ende Juli) durchgeführten Arbeiten erhebliche Störungen der Art bis hin zur Aufgabe der Brut nicht ausgeschlossen werden (Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, Konflikt T 1).

Keiner der erfassten Horstbäume liegt in dem unmittelbaren Eingriffbereich der Trasse, eine mögliche Zerstörung von Horsten im Zuge der Baumaßnahme und ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des weiträumigen Jagdrevieres beanspruchen und der Schwarzmilan somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

# Kontrolle von Horsten und Masten vor Baubeginn (V 9):

Vor Baubeginn werden die Horste und Strommasten von einem Ornithologen auf Brutbesatz von Vögeln überprüft. Bei Feststellung von Brutbesatz werden die artspezifischen Informationen (u.a. Störungstoleranz) aus den Artenschutzblättern (Anlage 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages) für weitere artspezifische Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. eine Artspezifische Bauzeitenregelung herangezogen. Weiterführende Vermeidungsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

zustandigen Natursc	nutzbenorde.		
	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
	re verletzt oder getötet? dbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem ufolge von Nr. 3)	☐ ja	Nein
terungs- und Wa	re während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- anderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand ulation verschlechtern könnte?	☐ ja	⊠ nein
	tpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen erhalten bleibt?	☐ ja	⊠ nein
entnommen, sie	d lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	nein
	eurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
(we	nn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" bean	twortet wu	rde)



Anlage 12.5, Anhang 1

Du		Schwarzmilan Milvus migrans)		
	1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen	werden?	ја	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sic nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Ar		☐ ja	nein



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

# 2.1.20 Schwarzspecht

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Schwarzspecht			
	(Dryocopus martius)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
T FELL A LL COUNT A LL	Rote Liste-Status	Messtischblatt		
FFH-Anhang IV-Art	Deutschland *	4210 4210 4410		
🔀 europäische Vogelart	NRW *	4218, 4318, 4418		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der	lokalen Population		
atlantische Region 🔀 kontinentale	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))			
Region	A günstig / her			
grün günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut			
gelb ungünstig / unzureichend	C ungünstig / r	mittel-schlecht		
rot ungünstig / schlecht				
		rt		



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schwarzspecht

(Dryocopus martius)

Der Schwarzspecht ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen weit verbreitet. Bedeutende Brutvorkommen liegen unter anderem in den Bereichen Senne, Egge, Teutoburger Wald, Rothaarkamm, Medebacher Bucht und Schwalm-Nette-Platte.

Der Schwarzspecht ist nahezu flächendeckend in den MTB von NRW gelistet, im Zuge der Kartierungen wurde er in dem 4519 mit Brutzeitfeststellung nachgewiesen (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).

### Betroffenheit:

Bei der Entfernung von Gehölzen/ Höhlenbäumen kann es während der Brutzeit (Mitte April bis Ende Juni) zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, **Konflikt T 1**).

Durch die baulichen Maßnahmen sind Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von in umliegenden Gehölzen und auf Freiflächen brütenden Vögeln kommen. Aufgrund des angrenzenden anthropogene Strukturen, Windparks, Land- und Bundesstraßen und weiteren Straßen, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche liegt jedoch bereits eine Vorbelastung in dem Gebiet vor. Es ist daher davon auszugehen, dass Individuen dieser Art in der Umgebung toleranter gegenüber Störungen sind. Auftretende Störungen werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen.

Anlagebedingt kommt es durch die Fällung von 7 Höhlenbäumen für die Art zu einem Verlust von geeigneten Nistmöglichkeiten, welcher längere Zeit anhalten wird. (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Konflikt T 2).

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

# Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung) und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten (V 6):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Die Entfernung der Gehölze muss zudem abweichend von der Bestimmung des § 39 (5) Nr. 2 im Zeitraum vom **01.11. bis zum 28./29.02** erfolgen, um die Brutzeit der Vögel (01.03.-31.08.) sowie die Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.03.-31.10) zu umgehen. Dadurch wird vermieden, dass Gelege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden sowie dass es zu einer Verletzung oder Tötung von in Gehölzen übertagenden Fledermäusen kommt.

# Gehölzkontrolle (inkl. Höhlenbäume) (V 8):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schwarzspecht

(Dryocopus martius)

Es wird somit vermieden, dass in der Brutzeit relevante Vogelarten ihre Nester im Vorhabenbereich errichten können und Nestlinge oder Gelege gefährdet, verletzt oder getötet werden.

Da einige Vogelarten (u.a. der Feldsperling) bereits im Herbst/ frühen Winter ihre Bruthöhlen besetzen (Standpopulationen) und als Schlafplätze nutzen, können jedoch auch außerhalb der Brutzeit durch Gehölzfällungen/ Fällung von Höhlenbäumen Vögel verletzt werden.

Um eine Verletzung oder Tötung dieser Vogelarten sowie von Fledermäusen in ihren Winterquartieren außerhalb der Aktivitätszeit, oder bei einer Bauzeitenverschiebung in die Brutzeit eine Verletzung oder Tötung von Brutvögeln zu vermeiden, werden unmittelbar vor der Fällung der Höhlenbäume/ Gehölze (erlaubter Zeitraum vom 01.11 bis zum 28./29.02) diese von einem Ornithologen/ Fledermausexperten im Zuge der

Umweltbaubegleitung auf Individuen überprüft. Bei Nichtbesatz der Höhlenbäume werden diese verdichtet, sodass Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden können. Bei Feststellung von Besatz mittels Endoskop wird ein Fällungsverbot ausgesprochen und weitere Maßnahmen mit den UNBs abgesprochen.

Die Kontrolle der Höhlenbäume soll in Verbindung mit der Prüfung auf tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse (V<sub>CEF</sub>14 Maßnahme) erfolgen.

### Ausbringen von Nistkästen für Brutvögel und Fledermauskästen (V<sub>CEF</sub>14):

Der dauerhafte Verlust von Teilhabitaten (Baumhöhlen, Baumspalten) von Brutvögeln und Fledermäusen ist durch die Schaffung von Ersatzlebens-räumen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Jede Baumhöhle kann potentiell eine Bruthöhle für Vögel / ein Quartier für Fledermäuse darstellen. Durch den Verlust von sieben Habitatbäumen, die verschiedene Strukturen wie Spalten und Höhlen aufweisen, gehen somit mehr als sieben potenzielle Höhlen / Quartiere verloren.

In Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde Regierungsbezirk Detmold wird bei Höhlenbäumen, die sehr gute ausgebildete Strukturen aufweisen, eine Translokation der Höhlen bevorzugt. Alle anderen Höhlen-bäume werden nach Begutachtung auf tatsächliche (Besatz oder Nut-zungsspuren) oder potentielle Nutzung durch Fledermäuse im entsprechenden Verhältnis ausgeglichen. Tatsächlich genutzte Höhlen werden im Verhältnis 1:5 und potentiell genutzte Höhlen 1:1 ausgeglichen. Für Vögel erfolgt in der Regel ein Ausgleich von 1:1. Die Eignung der Strukturen sowie Feststellen der tatsächlichen oder potentiellen Nutzung der Quartiere mit einem Endoskop ist durch eine fachkundige Person festzustellen.

Translokation für Fledermäuse und Höhlenbrüter

Nach Fällung der Höhlenbäume sind diese mit den Quartierstrukturen nach oben für mindestens eine Nacht am Fällort liegen zu lassen, damit Tiere diese selbstständig verlassen können. Danach sind die Höhlenbaumab-schnitte zu entnehmen, an den Zielort zu transportieren und anzubringen.

Für den Ausgleich durch Translokation werden die Abschnitte der gefällten Bäume mit den Quartierstrukturen auf dem Boden stehend an einen Trä-gerbaum befestigt. Die Markierung der Schnittstellen am Baum zur Entnahme des Baumabschnittes sowie die Markierung der Ausrichtung des Stammes vor Fällung (Oben/Unten) erfolgt durch die Umweltbaubeglei-tung. Der Abschnitt muss deutlich länger als die eigentliche Höhle oder Spalte sein - mindestens einen Meter über dem höchsten Quartiereingang. Beim Wiederaufstellen der Bäume muss die Ausrichtung der Baumhöhlen (oben/unten) berücksichtigt werden, da diese nicht symmetrisch sind. Soweit



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Schwarzspecht
(Dryocopus martius)

erkennbar, muss der tiefere Teil der Höhle nach oben zeigen sowie auch die Himmelsrichtung und der Standort (schattig oder besonnt) dem ursprünglichen Standort entsprechend gewählt werden. Die Quartierstruk-turen sollen in einer Höhe von drei bis vier Metern liegen. Ist dies nicht möglich, soll der Stammabschnitt so lang wie möglich sein und sich mindestens bei zwei Meter befinden. Die Quartierausgänge müssen frei erreichbar und passierbar sein. Das Befestigungsband ist verstellbar, sodass bei Wachstum des Trägerbaumes nachjustiert werden kann. Zwischen Trägerbaum, Stammabschnitt und Befestigungsband wird Stoff oder ähnliches angebracht, um ein Einschneiden zu vermeiden. Die obere Schnittstelle des Stammabschnittes wird abgedeckt, um die Verrottung zu verzögern. Sie muss bei Notwendigkeit erneuert werden.

Hinweis: die hohlen Baumabschnitte sind relativ fragil. Es ist darauf zu achten, diese behutsam umzusetzen und z.B. nicht fallen zu lassen. So muss z.B. der Abschnitt mit einem Greifer o.ä. stabilisiert, ober- und unterhalb abgeschnitten und vorsichtig abgelegt werden. Gehen während des Prozessen Höhlenbäume kaputt, müssen diese durch Ersatzkästen ausgeglichen werden.

Ersatzkästen für Fledermäuse und Höhlenbrüter

Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die Fällung der sieben Höhlenbäume mit insgesamt 1 Winterquartier, 5 Wochenstuben und 7 Sommerquartieren) für die Fledermäuse <u>bei tatsächlicher Nutzung und keiner Translokation (Ausgleich 1:5):</u>

Winterquartiere Höhlenkasten: 5 Wochenstube Höhlenkasten: 10

Wochenstube Spalten/ Flachkasten: 15 Sommerquartier Höhlenkasten: 25

Sommerquartier Spalten/ Flachkasten: 10

Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die Fällung der sieben Höhlenbäume für die Vögel <u>bei</u> tatsächlicher Nutzung und keiner Translokation (Ausgleich 1:1):

Spechthöhle: 1
Spaltenkasten: 6
Starenhöhle: 2

Meisen/ Kleiberkasten: 4

Abhängig vom Ausmaß der Translokation und von der tatsächlichen oder potentiellen Nutzung sind die Ausgleichszahlen anzupassen.

Das Ausbringen der Ersatzquartiere erfolgt in geeigneten Gehölz- bzw. Waldbeständen innerhalb eines Entfernungsbandes von 200 m bis 500 m und noch vor dem Verschließen von Baumhöhlen bzw. der Gehölzfällungen und damit vor dem Verlust der ursprünglichen Habitate.

Die Kästen sind jährlich vom Vorhabenträger zu reinigen (u.a. Entfernung von Vogelnestern und anderen alten Nestern) und auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren, ggf. zu erneuern. Bei Nichtbesatz wird der Kasten nach einigen Jahren umgehängt.

Arbeitsschritt II.3:	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
	(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
	ere verletzt oder getötet? ndbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem infolge von Nr. 3)	☐ ja	⊠ nein



Anlage 12.5, Anhang 1

Du	rch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Schwarzspecht (Dryocopus martius)			
2	. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass der lokalen Population verschlechtern könnte?		ja	⊠ nein	
3	. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten au beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologi Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	⊠ nein	
4	. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwentnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oökologische Funktion im räumlichen Zusammenha	der zerstört, ohne dass deren	☐ ja	nein	
Ark	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)				
	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des entlichen Interesses gerechtfertigt?	überwiegenden	☐ ja	nein	
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlosse	n werden?	☐ ja	nein	
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen s nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-		☐ ja	nein	



**Anlage 12.5,** Anhang 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art **Protokolle** 

2.1.21 Star	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Star (Sturnus vulgaris)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
FFH-Anhang IV-Art  europäische Vogelart	Rote Liste-Status  Deutschland *  NRW 3  Messtischblatt  4218, 4318, 4418
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen  ☐ atlantische Region ☐ kontinentale  ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))  A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung (ohne die unter II.2 beschrieber	
Naturräumen und Landschaften einschließlich Sta Neben der aus Regenwürmern und Larven der W auch durch das weidende Vieh aufgescheuchte G	iesenschnake bestehenden Hauptnahrung werden

Spechtlöchern, aber auch in Mauerspalten und unter losen Ziegeln. In Siedlungsbereichen werden auch Nistkästen zahlreich angenommen. Das Nest baut der Star etwas unordentlich aus trockenen Blättern, Halmen, Wurzeln, Stroh, Haaren, Wolle und Federn. Das Gelege umfasst 4 – 8 hell grünlichblaue Eier. Die Brut übernimmt überwiegend das Weibchen. Die Brutdauer beträgt 14 Tage, die Jungen fliegen nach etwa drei Wochen aus (BEZZEL 1993).

Der Großteil der Stare Europas überwintert im Mittelmeerraum und in Nordwestafrika sowie im atlantischen Westeuropa. Anfang September beginnt der eigentliche Wegzug, er erreicht seinen Höhepunkt Mitte Oktober und ist Ende November weitgehend abgeschlossen. Der Heimzug beginnt im Februar und ist in Mitteleuropa meist Ende März, im Norden Europas erst Anfang Mai beendet (BEZZEL 1993).

#### Vorkommen:

Das Verbreitungsbild des Stars in NRW ist flächendeckend, dünnt in den geschlossenen Waldgebieten der Mittelgebirge und des Tieflands jedoch aus. Entscheidend hierbei ist allein die Habitatausstattung und nicht die Höhenlage, da die Art selbst in den höchsten Lagen noch als Brutvogel anzutreffen ist. Der Star ist flächendeckend in den MTB von NRW gelistet, im Zuge der Kartierungen wurde er auf dem gesamten Trassenverlauf als Brutvogel nachgewiesen (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star

(Sturnus vulgaris)

#### Betroffenheit:

Bei der Entfernung von Gehölzen/ Höhlenbäumen und während der Errichtung der der Baufelder und -straßen kann es während der Brutzeit (April bis Juli) zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, Konflikt T 1).

Durch die baulichen Maßnahmen sind Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von in umliegenden Gehölzen und auf Freiflächen brütenden Vögeln kommen. Aufgrund des angrenzenden anthropogene Strukturen, Windparks, Land- und Bundesstraßen und weiteren Straßen, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche liegt jedoch bereits eine Vorbelastung in dem Gebiet vor. Es ist daher davon auszugehen, dass Individuen dieser Art in der Umgebung toleranter gegenüber Störungen sind. Auftretende Störungen werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen.

Anlagebedingt kommt es durch die Fällung von 7 Höhlenbäumen für die Art zu einem Verlust von geeigneten Nistmöglichkeiten, welcher längere Zeit anhalten wird. (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, Konflikt T 2).

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

# Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung) und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten (V 6):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Die Entfernung der Gehölze muss zudem abweichend von der Bestimmung des § 39 (5) Nr. 2 im Zeitraum vom **01.11. bis zum 28./29.02** erfolgen, um die Brutzeit der Vögel (01.03.-31.08.) sowie die Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.03.-31.10) zu umgehen. Dadurch wird vermieden, dass Gelege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden sowie dass es zu einer Verletzung oder Tötung von in Gehölzen übertagenden Fledermäusen kommt.

# Gehölzkontrolle (inkl. Höhlenbäume) (V 8):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Es wird somit vermieden, dass in der Brutzeit relevante Vogelarten ihre Nester im Vorhabenbereich errichten können und Nestlinge oder Gelege gefährdet, verletzt oder getötet werden.

Da einige Vogelarten (u.a. der Feldsperling) bereits im Herbst/ frühen Winter ihre Bruthöhlen besetzen (Standpopulationen) und als Schlafplätze nutzen, können jedoch auch außerhalb der Brutzeit durch Gehölzfällungen/ Fällung von Höhlenbäumen Vögel verletzt werden.



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star

(Sturnus vulgaris)

Um eine Verletzung oder Tötung dieser Vogelarten sowie von Fledermäusen in ihren Winterquartieren außerhalb der Aktivitätszeit, oder bei einer Bauzeitenverschiebung in die Brutzeit eine Verletzung oder Tötung von Brutvögeln zu vermeiden, werden unmittelbar vor der Fällung der Höhlenbäume/ Gehölze (erlaubter Zeitraum vom 01.11 bis zum 28./29.02) diese von einem Ornithologen/ Fledermausexperten im Zuge der

Umweltbaubegleitung auf Individuen überprüft. Bei Nichtbesatz der Höhlenbäume werden diese verdichtet, sodass Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden können. Bei Feststellung von Besatz mittels Endoskop wird ein Fällungsverbot ausgesprochen und weitere Maßnahmen mit den UNBs abgesprochen.

Die Kontrolle der Höhlenbäume soll in Verbindung mit der Prüfung auf tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse (V<sub>CEF</sub>14 Maßnahme) erfolgen.

# Ausbringen von Nistkästen für Brutvögel und Fledermauskästen (VCEF14):

Der dauerhafte Verlust von Teilhabitaten (Baumhöhlen, Baumspalten) von Brutvögeln und Fledermäusen ist durch die Schaffung von Ersatzlebens-räumen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Jede Baumhöhle kann potentiell eine Bruthöhle für Vögel / ein Quartier für Fledermäuse darstellen. Durch den Verlust von sieben Habitatbäumen, die verschiedene Strukturen wie Spalten und Höhlen aufweisen, gehen somit mehr als sieben potenzielle Höhlen / Quartiere verloren.

In Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde Regierungsbezirk Detmold wird bei Höhlenbäumen, die sehr gute ausgebildete Strukturen aufweisen, eine Translokation der Höhlen bevorzugt. Alle anderen Höhlen-bäume werden nach Begutachtung auf tatsächliche (Besatz oder Nut-zungsspuren) oder potentielle Nutzung durch Fledermäuse im entsprechenden Verhältnis ausgeglichen. Tatsächlich genutzte Höhlen werden im Verhältnis 1:5 und potentiell genutzte Höhlen 1:1 ausgeglichen. Für Vögel erfolgt in der Regel ein Ausgleich von 1:1. Die Eignung der Strukturen sowie Feststellen der tatsächlichen oder potentiellen Nutzung der Quartiere mit einem Endoskop ist durch eine fachkundige Person festzustellen.

Translokation für Fledermäuse und Höhlenbrüter

Nach Fällung der Höhlenbäume sind diese mit den Quartierstrukturen nach oben für mindestens eine Nacht am Fällort liegen zu lassen, damit Tiere diese selbstständig verlassen können. Danach sind die Höhlenbaumab-schnitte zu entnehmen, an den Zielort zu transportieren und anzubringen.

Für den Ausgleich durch Translokation werden die Abschnitte der gefällten Bäume mit den Quartierstrukturen auf dem Boden stehend an einen Trä-gerbaum befestigt. Die Markierung der Schnittstellen am Baum zur Entnahme des Baumabschnittes sowie die Markierung der Ausrichtung des Stammes vor Fällung (Oben/Unten) erfolgt durch die Umweltbaubeglei-tung. Der Abschnitt muss deutlich länger als die eigentliche Höhle oder Spalte sein - mindestens einen Meter über dem höchsten Quartiereingang. Beim Wiederaufstellen der Bäume muss die Ausrichtung der Baumhöhlen (oben/unten) berücksichtigt werden, da diese nicht symmetrisch sind. Soweit erkennbar, muss der tiefere Teil der Höhle nach oben zeigen sowie auch die Himmelsrichtung und der Standort (schattig oder besonnt) dem ursprünglichen Standort entsprechend gewählt werden. Die Quartierstruk-turen sollen in einer Höhe von drei bis vier Metern liegen. Ist dies nicht möglich, soll der Stammabschnitt so lang wie möglich sein und sich mindestens bei zwei Meter befinden. Die Quartierausgänge müssen frei erreichbar und passierbar sein. Das Befestigungsband ist verstellbar, sodass bei Wachstum des Trägerbaumes nachjustiert werden kann. Zwischen Trägerbaum,



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Star
	(Sturnus vulgaris)

Stammabschnitt und Befestigungsband wird Stoff oder ähnliches angebracht, um ein Einschneiden zu vermeiden. Die obere Schnittstelle des Stammabschnittes wird abgedeckt, um die Verrottung zu verzögern. Sie muss bei Notwendigkeit erneuert werden.

Hinweis: die hohlen Baumabschnitte sind relativ fragil. Es ist darauf zu achten, diese behutsam umzusetzen und z.B. nicht fallen zu lassen. So muss z.B. der Abschnitt mit einem Greifer o.ä. stabilisiert, ober- und unterhalb abgeschnitten und vorsichtig abgelegt werden. Gehen während des Prozessen Höhlenbäume kaputt, müssen diese durch Ersatzkästen ausgeglichen werden.

Ersatzkästen für Fledermäuse und Höhlenbrüter

Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die Fällung der sieben Höhlenbäume mit insgesamt 1 Winterquartier, 5 Wochenstuben und 7 Sommerquartieren) für die Fledermäuse bei tatsächlicher Nutzung und keiner Translokation (Ausgleich 1:5):

Winterquartiere Höhlenkasten: 5 Wochenstube Höhlenkasten: 10

Wochenstube Spalten/ Flachkasten: 15 Sommerquartier Höhlenkasten: 25

Sommerquartier Spalten/ Flachkasten: 10

Folgender Ausgleichsbedarf ergibt sich durch die Fällung der sieben Höhlenbäume für die Vögel <u>bei</u> <u>tatsächlicher Nutzung und keiner Translokation (Ausgleich 1:1):</u>

Spechthöhle: 1 Spaltenkasten: 6 Starenhöhle: 2

Meisen/ Kleiberkasten: 4

Abhängig vom Ausmaß der Translokation und von der tatsächlichen oder potentiellen Nutzung sind die Ausgleichszahlen anzupassen.

Das Ausbringen der Ersatzquartiere erfolgt in geeigneten Gehölz- bzw. Waldbeständen innerhalb eines Entfernungsbandes von 200 m bis 500 m und noch vor dem Verschließen von Baumhöhlen bzw. der Gehölzfällungen und damit vor dem Verlust der ursprünglichen Habitate.

Die Kästen sind jährlich vom Vorhabenträger zu reinigen (u.a. Entfernung von Vogelnestern und anderen alten Nestern) und auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren, ggf. zu erneuern. Bei Nichtbesatz wird der Kasten nach einigen Jahren umgehängt.

Arbe	eitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
	(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja	□ nein
	(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem		
	Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-	🗌 ja	🛛 nein
	terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand		
	der lokalen Population verschlechtern könnte?		
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen	☐ ja	$oxed{\boxtimes}$ nein
	beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen		
	Zusammenhang erhalten bleibt?		



Anlage 12.5, Anhang 1

Durch Plan/Vorhaben bet	roffene Art:	<b>Star</b> (Sturnus vulgaris)		
entnommen, sie oder ih		twicklungsformen aus der Natur oder zerstört, ohne dass deren ang erhalten bleibt?	☐ ja	nein
	<b>ilung der Ausnahmevo</b> ndestens eine der unter II	<b>raussetzungen</b> .3 genannten Fragen mit "ja" beantv	wortet wi	urde)
1. Ist das Vorhaben aus zwöffentlichen Interesses ger	J	s überwiegenden	☐ ja	nein
2. Können zumutbare Alto	ernativen ausgeschloss	en werden?		nein
•	•	sich bei europäischen Vogelarte /-Arten günstig bleiben?	ja 🗌 ja	nein



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

## 2.1.22 Turmfalke

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	<b>Turmfalke</b> (Falco tinnunculus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
	Rote Liste-Status	Messtischblatt	
FFH-Anhang IV-Art	Deutschland *		
europäische Vogelart	NRW <b>V</b>	4218, 4318, 4418	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der l	okalen Population	
$\square$ atlantische Region $\boxtimes$ kontinentale	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))		
Region	A günstig / herv	orragend	
🔀 <mark>grün</mark> günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut		
gelb ungünstig / unzureichend	C ungünstig / m	ittel-schlecht	
rot ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung o			
(ohne die unter II.2 beschrieben	en Maßnahmen)		
Allgemeines: Alle Lebensräume mit niedriger oder lückiger V	egetation stellen das be	vorzugte Jagdrevier des	

Alle Lebensräume mit niedriger oder lückiger Vegetation stellen das bevorzugte Jagdrevier des Turmfalken dar (Mildenberger 1982). Als Nistplätze werden Felswände, Bäume und Bauwerke genutzt. Lebensräume, die sich als Brut- und Jagdrevier eignen, sind daher offene Kulturlandschaften aller Art mit Nistmöglichkeiten an Waldrändern, eingestreuten Feldgehölzen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen. Vielfach nisten Turmfalken auch in und an Gebäuden wie Scheunen, Einzelgehöften, Hochspannungsmasten sowie innerhalb von Städten an Kirchtürmen und anderen hohen Gebäuden. Brut- und Jagdrevier des Turmfalken müssen sich nicht räumlich decken. So kann vor allem bei Bruten in Städten das Jagdrevier in Einzelfällen mehrere Kilometer entfernt liegen (BEZZEL 1985).

Es werden in erster Linie kleine Bodentiere, insbesondere kleine Nager wie Wühlmäuse, erbeutet, daneben auch Spitzmäuse, Maulwürfe, Reptilien, Kleinvögel und Insekten (BEZZEL 1985).

Die Nester werden häufig in Nischen oder Halbhöhlen, seltener offen gebaut, auch Nistkästen werden angenommen. Häufig werden Baumnester von Rabenvögeln, Tauben, Greifvögeln oder Reihern übernommen. Das Nestterritorium und die Nahrungsreviere werden vehement gegen Artgenossen verteidigt. Brutortstreue kommt in vielen Fällen, vor allem bei älteren Vögeln, vor. Das Gelege, welches 4 bis 6 Eier umfasst, wird ab April oder Mai für 27 bis 32 Tage bebrütet. In der Regel findet nur eine Jahresbrut statt, Zweitbruten und Nachgelege kommen jedoch vor. Die Nestlingsdauer beträgt 27 bis 32 Tage. Bereits etwa eine Woche vor dem Ausfliegen sitzen die Jungen tagsüber außerhalb des Nestes. Nach dem Ausfliegen werden sie noch mindestens 4 Wochen von den Eltern betreut. Ende des ersten Lebensjahres wird die Geschlechtsreife erreicht (BEZZEL 1985).

# Vorkommen:

In Nordrhein-Westfalen ist der Turmfalke in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. In den MTB 4218, 4318, 4418 wird der Turmfalke als Brutvogel aufgeführt. Im Zuge der Kartierungen wurde



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke

(Falco tinnunculus)

der Turmfalke auf dem gesamten Trassenverlauf mit Brutnachweis festgestellt (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).

### Betroffenheit:

Da Turmfalken eine hohe Variabilität in der Nutzung von Neststandorten aufweisen, können Turmfalken häufig betroffen sein.

Bei der Entfernung von Gehölzen/ Höhlenbäumen sowie beim Abriss der Strommasten kann es während der Brutzeit (Mitte April bis August) zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, **Konflikt T** 1). Potetielle Nester an/ in Gebäuden sind dagegen von den Baumaßnahmen nicht betroffen.

Weiterhin konnten Horste im Bereich der Trasse nachgewiesen werden. Obwohl ein durch einen Turmfalken besetzter Horst nicht festgestellt wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige der nachgewiesenen Horste wiederbesetzt (hier muss die artspezifischer Fluchtdistanz (Turmfalke: 100 m) dann spezifisch geprüft werden) oder in der Zwischenzeit neue Horste vor Baubeginn errichtet werden.

Turmfalken gelten an ihren Brutplätzen von April bis Juli als störungsanfällig, weshalb bei innerhalb der Brutzeit durchgeführten Arbeiten erhebliche Störungen der Art bis hin zur Aufgabe der Brut nicht ausgeschlossen werden können (Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, Konflikt T 1).

Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des weiträumigen Jagdrevieres beanspruchen und der Turmfalke somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme, vorhandener Ausweichmöglichkeiten für Nistplätze in der Umgebung und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung) und kontinuierliche Durchführung der Arbeiten (V 6):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Die Entfernung der Gehölze muss zudem abweichend von der Bestimmung des § 39 (5) Nr. 2 im Zeitraum vom **01.11. bis zum 28./29.02** erfolgen, um die Brutzeit der Vögel (01.03.-31.08.) sowie die Aktivitätsphase von Fledermäusen (01.03.-31.10) zu umgehen. Dadurch wird vermieden, dass Gelege gehölzbrütender Vogelarten zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden sowie dass es zu einer Verletzung oder Tötung von in Gehölzen übertagenden Fledermäusen kommt.



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Turmfalke
	(Falco tinnunculus)
Gehölzkontrolle (inkl. Höhlenbäume) (V 8):	

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Es wird somit vermieden, dass in der Brutzeit relevante Vogelarten ihre Nester im Vorhabenbereich errichten können und Nestlinge oder Gelege gefährdet, verletzt oder getötet werden.

Da einige Vogelarten (u.a. der Feldsperling) bereits im Herbst/ frühen Winter ihre Bruthöhlen besetzen (Standpopulationen) und als Schlafplätze nutzen, können jedoch auch außerhalb der Brutzeit durch Gehölzfällungen/ Fällung von Höhlenbäumen Vögel verletzt werden.

Um eine Verletzung oder Tötung dieser Vogelarten sowie von Fledermäusen in ihren Winterquartieren außerhalb der Aktivitätszeit, oder bei einer Bauzeitenverschiebung in die Brutzeit eine Verletzung oder Tötung von Brutvögeln zu vermeiden, werden unmittelbar vor der Fällung der Höhlenbäume/ Gehölze (erlaubter Zeitraum vom 01.11 bis zum 28./29.02) diese von einem Ornithologen/ Fledermausexperten im Zuge der Umweltbaubegleitung auf Individuen überprüft. Bei Nichtbesatz der Höhlenbäume werden diese verdichtet, sodass Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen werden können. Bei Feststellung von Besatz mittels Endoskop wird ein Fällungsverbot ausgesprochen und weitere Maßnahmen mit den UNBs abgesprochen.

Die Kontrolle der Höhlenbäume soll in Verbindung mit der Prüfung auf tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse (V<sub>CEF</sub>14 Maßnahme) erfolgen.

# Kontrolle von Horsten und Masten vor Baubeginn (V 9):

Vor Baubeginn werden die Horste und Strommasten von einem Ornithologen auf Brutbesatz von Vögeln überprüft. Bei Feststellung von Brutbesatz werden die artspezifischen Informationen (u.a. Störungstoleranz) aus den Artenschutzblättern (Anlage 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages) für weitere artspezifische Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. eine Artspezifische Bauzeitenregelung herangezogen. Weiterführende Vermeidungsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Arbe	eitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
	(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	⊠ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	⊠ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	⊠ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	nein
Arbe	eitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
	(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" bean	twortet wi	urde)
	st das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden ntlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	nein



Anlage 12.5, Anhang 1

Du	rch Plan/Vorhaben betroffene Art:	<b>Turmfalke</b> ( <i>Falco tinnunculus</i> )		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschloss	en werden?	ja	nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationer nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang	•	☐ ja	nein



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

# 2.1.23 Wiesenpieper

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wiesenpieper (Anthus pratensis)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
☐ FFH-Anhang IV-Art ⊠ europäische Vogelart	Rote Liste-Status  Deutschland 2  NRW 2S  Messtischblatt  4318			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen  ☐ atlantische Region ☐ kontinentale  Region  ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))  A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung o				
Allgemeines: Wiesenpieper kommen in offenen, baum- und straucharmen, feuchten Lebensräumen vor. Bevorzugt werden Heidegebiete, Moore und Dauergrünland besiedelt, sie sind allerdings auch auf Magerrasen, Brach-, Kahlschlag- und Windwurfflächen sowie Äckern zu finden. Entscheidend ist eine Deckung bietende Bodenvegetation, diese darf jedoch nicht zu dicht und hoch sein (Grüneberg et al. 2013).  Die sonst geselligen Wiesenpieper sind während der Brutzeit territorial und besetzen Reviere von 0,2 - 2 (max. 7) ha. Das Nest wird am Boden oft an Graben- und Wegrändern angelegt. Ab Mitte April werden 4-6 Eier abgelegt, die Jungen sind bis Juli flügge. Zweitbruten sind möglich.  Die Nahrungssuche findet fast ausschließlich am Boden statt. Den Hauptbestandteil machen tagaktive Insekten und Spinnentiere aus, welche von Pflanzen oder vom Boden aufgepickt werden. Im Winter werden zusätzlich kleine Schnecken und Sämereien gefressen (Bezzel 1993).  Wiesenpieper sind Kurz- und Mittelstreckenzieher. Die Winterquartiere, welche sich vor allem im Mittelmeerraum und in Südwesteuropa befinden, werden im September und Oktober aufgesucht, der Zug ins Brutgebiet erfolgt von Ende Februar bis April.				
Vorkommen: Der Wiesenpieper ist in Nordrhein-Westfalen nur noch lückenhaft verbreitet. Die Art ist für das Messtischblatt 4318 gelistet und wurde im Zuge der Kartierung als Nahrungsgast nachgewiesen (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).				
Betroffenheit: Neben Nachweisen für Brutvorkommen im MTB 4 als Nahrungsgast nachgewiesen.	318, wurde der Wiesenpi	eper im Vorhabengebiet		



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wiesenpieper

(Anthus pratensis)

Da das Nest am Boden angelegt wird, können während der Errichtung der Baufelder und -straßen innerhalb der Brutzeit von Mitte April bis Ende August Verletzungen oder Tötungen von Jungvögeln nicht ausgeschlossen und Gelege der Art zerstört werden.

Zudem ist es möglich, dass Bodenbrüter sich nach der Entfernung der Gehölze in dem Vegetationsaufwuchs ansiedeln, falls die weitere Bearbeitung der Flächen nicht zeitnah geschieht. In diesem Falle ist eine Zerstörung von Gelegen sowie eine Verletzung oder Tötung von Jungvögeln nicht auszuschließen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, Konflikt T 1).

Durch die baulichen Maßnahmen sind Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von auf Freiflächen brütenden Vögeln kommen. Aufgrund des angrenzenden anthropogene Strukturen, Windparks, Land- und Bundesstraßen und weiteren Straßen, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche liegt jedoch bereits eine Vorbelastung in dem Gebiet vor. Zudem zählt der Wiesenpieper nach Garniel & Mierwald (2010) zu den Arten imit schwacher Lärmempfindlichkeit. Es ist daher davon auszugehen, dass Individuen dieser Art in der Umgebung toleranter gegenüber Störungen sind. Auftretende Störungen werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

# Bauzeitenregelung für die Entfernung der Wurzelstubben (V 7):

Um die Bodenbrütenden Vögel zu schützen und das Ansiedeln von bodenbrütenden Vogelarten zu vermeiden, sind die Entfernung der Wurzelstubben sowie die Bodenarbeiten nach Möglichkeit zeitnah nach Abschluss der Gehölzentfernungen (01.11 – 28/29.02) durchzuführen. Dadurch kann vermieden werden, dass im Bereich der nun freien Flächen bodennahe Vegetation aufwächst und diese Fläche attraktiv für bodenbrütende Vogelarten wird.

Werden Bodenarbeiten inklusive der Entfernung der Wurzelstubben zwischen dem 01.03. und dem 31.08. entfernt, ist die Fläche durch eine fachkundige Person auf bodenbrütende sowie in niedriger Vegetation nistende Vögel zu kontrollieren (Ornithologe).

# Kontrolle und ggf. Vergrämung im Bereich der Arbeitsflächen im Offenland vor Brut- und Baubeginn (V 10):

Um eine Ansiedlung von Offenlandarten während der Bauarbeiten im Bereich der Arbeitsstreifen zu verhindern, sollen betroffene Bereiche innerhalb der Brutzeit (01.03. – 31.08.) vergrämt werden. Die Maßnahme soll im Anschluss an die Maßnahme V 2 durchgeführt werden.

Dazu werden nach Vorabkontrolle (bei geeigneter Witterung ab Anfang - Mitte März) in den relevanten Bereichen mit Hinweis z.B. auf Revierbildung der Feldlerche (v.a. Gesang) Vergrämungsstäbe ausgebracht. Die Stäbe bestehen aus einem mindestens 1,5 m langen stabilen Stab (i.d.R. Bambus, Kunststoff) und einem mindestens 50 cm langen Flatterband, welches frei beweglich an einer Seite befestigt wird. In den Außenbereichen der Vergrämungsbereiche wird eine engere Stellweise der Stäbe mit Abständen von 5 m untereinander verwendet. In den



Anlage 12.5, Anhang 1

(Anthus pratensis)  Innenbereichen wiederum werden Abstände von 10 m der Stäbe untereinander verwendet. Durc die außen bereits dichter stehenden Stäbe sollte bereits ein gewisser Vergrämungseffekt für dinneren Flächen vorhanden sein.  Das frei fliegende Band und die Stäbe selbst haben eine vergrämende Wirkung, sodass die Offenlandarten vor der Ansiedlung auf die umliegenden ebenso geeigneten Ackerbzwichen ausweichen.  Bei späterem Baubeginn während der Brutzeit sollte durch regelmäßige Kontrollen auf Vorkomme	
inneren Flächen vorhanden sein.  Das frei fliegende Band und die Stäbe selbst haben eine vergrämende Wirkung, sodass d Offenlandarten vor der Ansiedlung auf die umliegenden ebenso geeigneten Acker- bzw.  Grünlandflächen ausweichen.	
inneren Flächen vorhanden sein.  Das frei fliegende Band und die Stäbe selbst haben eine vergrämende Wirkung, sodass d Offenlandarten vor der Ansiedlung auf die umliegenden ebenso geeigneten Acker- bzw.  Grünlandflächen ausweichen.	ch
Offenlandarten vor der Ansiedlung auf die umliegenden ebenso geeigneten Acker- bzw. Grünlandflächen ausweichen.	lie
Rei späterem Raubeginn während der Brutzeit sollte durch regelmäßige Kentrellen auf Verkemme	
von Offenlandarten ab Mitte März, die Notwendigkeit einer Vergrämung geprüft werden. Dadurc dass mehrere Bruten aufeinander folgen können, erstreckt sich die Periode einer Ansiedlung bemind. Anfang Juli. Dies ist jedoch auch abhängig von der angebauten Fruchtart. Maisfelder werde ab Juni i.d.R. nicht mehr als Brutplatz genutzt.	ch, ois
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	in
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	in
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen ja in nei beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	n
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ja nei entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	n
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden ja nei öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	in
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	n
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte 🗌 ja 📗 nein nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	n



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

## 2.1.24 Wiesenweihe

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Wiesenweihe		
	(Circus pygargus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
	Rote Liste-Status	Messtischblatt	
FFH-Anhang IV-Art	Deutschland 2		
🛛 europäische Vogelart	NRW 1S	4318	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population		
igsqcup atlantische Region $igsqcup$ kontinentale	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))		
Region	A günstig / hervorragend		
grün günstig	☐ <b>B</b> günstig / gut		
gelb ungünstig / unzureichend	C ungünstig / m	ittel-schlecht	
rot ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung o			
(ohne die unter II.2 beschrieben	en Maßnahmen)		

# Allgemeines:

Wiesenweihen besiedeln weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Ein wichtiger Bestandteil der Habitate sind störungsfreie Sitzwarten. Ursprüngliche Bruthabitate bildeten Heiden, Moore und grünladngeprägte Flussniederungen. Die Art hat einen großen Aktionsradius. Die Nahrungshabitate können bis zu 10 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Die aktuellen Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, in denen das Nest am Boden angelegt wird. Ab Mitte/ Ende Mai beginnt die Eiablage. Bis August werden die Jungen flügge. Die Nahrung besteht mehrheitlich aus Kleinsäugern (u.a. Feldmäuse). Daneben werden auch Kleinvögel, Insekten und Reptilien gejagt. Während eines niedrigen Suchfluges am Boden werden die Beutetiere überrascht, Kleinvögel teilweise auch in der Luft gefangen.

Die Wiesenweihe überwintert südlich der Sahara in Afrika und gilt damit als Langstreckenzieher (LANUV 2019k).

## Vorkommen:

In Nordrhein-Westfalen kommt die Wiesenweihe als seltener Brutvogel vor allem in den großen Bördelandschaften als Brutvogel vor. Ein Verbreitungsschwerpunkt bildet das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde". Die Bestände sind stark rückläufig. Der Bestand beläuft sich auf circa 15 bis 25 Brutpaare (2015).

In dem MTB 4318 wird die Wiesenweihe aufgelistet. Im Zuge der Kartierungen wurde die Wiesenweihe mit Brutzeitfeststellung zwischen den Masten 233 und 234 nachgewiesen (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).

### Betroffenheit:

Da das Nest am Boden angelegt wird, können während der Errichtung der Baufelder und -straßen innerhalb der Brutzeit von Mitte Mai bis August Verletzungen oder Tötungen von Jungvögeln nicht ausgeschlossen und Gelege der Art zerstört werden. Zudem ist es möglich, dass Bodenbrüter sich



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Wiesenweihe
(Circus pygargus)

nach der Entfernung der Gehölze in dem Vegetationsaufwuchs ansiedeln, falls die weitere Bearbeitung der Flächen nicht zeitnah geschieht.

In diesem Falle ist eine Zerstörung von Gelegen sowie eine Verletzung oder Tötung von Jungvögeln nicht auszuschließen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, **Konflikt T 1**).

Die Wiesenweihe gilt an ihrem Brutplatz von Mai bis August als störungsanfällig. Nach Garniel & Mierwald (2010) reagiert die Wiesenweihe auf optische Störreize, indem sie einen Sicherheitsabstand (Effektdistanz von 300 m) einhält. Daher kann eine erhebliche Störung auf die Wiesenweihen sowie ein Verbotsbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden (Konflikt T 1).

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

# Bauzeitenregelung für die Entfernung der Wurzelstubben (V 7):

Um die Bodenbrütenden Vögel zu schützen und das Ansiedeln von bodenbrütenden Vogelarten zu vermeiden, sind die Entfernung der Wurzelstubben sowie die Bodenarbeiten nach Möglichkeit zeitnah nach Abschluss der Gehölzentfernungen (01.11 – 28/29.02) durchzuführen. Dadurch kann vermieden werden, dass im Bereich der nun freien Flächen bodennahe Vegetation aufwächst und diese Fläche attraktiv für bodenbrütende Vogelarten wird.

Werden Bodenarbeiten inklusive der Entfernung der Wurzelstubben zwischen dem 01.03. und dem 31.08. entfernt, ist die Fläche durch eine fachkundige Person auf bodenbrütende sowie in niedriger Vegetation nistende Vögel zu kontrollieren (Ornithologe).

# Kontrolle und ggf. Vergrämung im Bereich der Arbeitsflächen im Offenland vor Brut- und Baubeginn (V 10):

Um eine Ansiedlung von Offenlandarten während der Bauarbeiten im Bereich der Arbeitsstreifen zu verhindern, sollen betroffene Bereiche innerhalb der Brutzeit (01.03. – 31.08.) vergrämt werden. Die Maßnahme soll im Anschluss an die Maßnahme V 2 durchgeführt werden.

Dazu werden nach Vorabkontrolle (bei geeigneter Witterung ab Anfang - Mitte März) in den relevanten Bereichen mit Hinweis z.B. auf Revierbildung der Feldlerche (v.a. Gesang) Vergrämungsstäbe ausgebracht. Die Stäbe bestehen aus einem mindestens 1,5 m langen stabilen Stab (i.d.R. Bambus, Kunststoff) und einem mindestens 50 cm langen Flatterband, welches frei beweglich an einer Seite befestigt wird. In den Außenbereichen der Vergrämungsbereiche wird eine engere Stellweise der Stäbe mit Abständen von 5 m untereinander verwendet. In den Innenbereichen wiederum werden Abstände von 10 m der Stäbe untereinander verwendet. Durch die außen bereits dichter stehenden Stäbe sollte bereits ein gewisser Vergrämungseffekt für die inneren Flächen vorhanden sein. Das frei fliegende Band und die Stäbe selbst haben eine vergrämende Wirkung, sodass die Offenlandarten vor der Ansiedlung auf die umliegenden ebenso geeigneten Acker- bzw. Grünlandflächen ausweichen.



Anlage 12.5, Anhang 1

Dur	ch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wiesenweihe (Circus pygargus)					
	Bei späterem Baubeginn während der Brutzeit sollte durch regelmäßige Kontrollen auf Vorkommen von Offenlandarten ab Mitte März, die Notwendigkeit einer Vergrämung geprüft werden.					
Ansi	Dadurch, dass mehrere Bruten aufeinander folgen können, erstreckt sich die Periode einer Ansiedlung bis mind. Anfang Juli. Dies ist jedoch auch abhängig von der angebauten Fruchtart. Maisfelder werden ab Juni i.d.R. nicht mehr als Brutplatz genutzt.					
Arbe	eitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbest					
	(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnah	imen)				
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	⊠ nein			
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überv terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		⊠ nein			
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlich Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja nen	⊠ nein			
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Nentnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass de ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		nein			
Arbe	eitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen					
	(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja	a" beantwortet w	urde)			
	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden entlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	nein			
2. ŀ	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein			
	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vonicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	ogelarte 🗌 ja	nein			



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

# 3 REPTILIEN

# 3.1.1 Zauneidechse

Durch Plan/Vorhabe	n betroffene Art:	Zauneid (Lacerta		
Schutz- und Gefäh	rdungsstatus der Art			
		Rote List	e-Status	Messtischblatt
FFH-Anhang I	V-Art	Deutschl	and <b>V</b>	
europäische \	ogelart/	NRW	2	4218
e de de conservation	dr. N dal . r. Naz (f. l	e to to		alala a Bara datta a
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population		
$\square$ atlantische Region $igtie$ kontinentale		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))		
Region		A günstig / hervorragend		vorragend
🔀 grün	günstig	□В	günstig / gut	
gelb	ungünstig / unzureichend	□ c	ungünstig / m	ittel-schlecht
rot	ungünstig / schlecht			
	Ermittlung und Darstellung of Cohne die unter II.2 beschrieben			

# Allgemeines:

Als ursprünglicher Steppenbewohner und Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse ein breites Spektrum mehr oder weniger anthropogener Lebensräume. Bevorzugte Zauneidechsen-Biotope sind Ränder, Schneisen und Lichtungen meist lichter Nadelholzforste häufig in Verbindung mit Trockenheiden und Mager- bzw. Halbtrockenrasen. Ferner werden acuh Böschungen an Bahn- und Straßentrassen oder Kanälen, Abbaugruben, Ruderalflächen, Feld- und Wegränder im Verbund mit Hecken, Gebüsch oder Feldgehölzen genutzt. Charakteristische Strukturen und Merkmale sind sandige oder steinige, trockene Böden, ein Wechsel von unterschiedlich dichter, stellenweise auch fehlender Vegetation, Kleinstrukturen wie Baumstubben, liegendes Holz oder Steine sowie eine bestimmte Geländeneigung und (Süd-) Exposition. Die Habitatausstattung besteht aus Sonnenplätzen (z.B. Steine, Totholz, offene Bodenflächen) und deckungsgebender Vegetation zur Thermoregulation, Offenbodenbereichen mit lockerem Substrat als Eiablageplatz sowie Erdlöchern (Mauselöcher), Stein- oder Schotter-haufen (z.B. in Gleisbetten), Holzhaufen oder Baumstubben als Tages- oder Nachtverstecke – und sofern frostfrei auch als Winterquartier (PODLOUCKY 1988).

Insekten stellen die bevorzugte Nahrung der Zauneidechse dar, die Zusammensetzung der Nahrung kann jedoch nach Angebot und Jahreszeit variieren: Käfer (auch Larven), Schmetterlinge (auch Raupen), Ameisen und andere Hautflügler, Zikaden, Wanzen, Heuschrecken, Fliegen, Spinnen und Hundertfüßer. Die Hauptnahrung der Jungtiere stellen Spinnen, Kleinschmetterlinge (auch Raupen) und Zikaden dar (BLANKE 2010).

Im April/Mai beginnt die Paarungszeit, diese erstreckt sich etwa über einen Monat. Die Eiablage kann in witterungsbegünstigten Jahren bereits im Mai beginnen, sich aber auch über die Monate Juni bis August erstrecken. Ablageplätze sind eng an nährstoffarme und lockere Böden (v. a. Sand) gebunden und in der Regel vegetationsfrei oder spärlich bewachsen und nach Süden oder Südwesten exponiert. Ein Weibchen legt durchschnittlich 5-9 weichschalige Eier (BLANKE 2010).



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zauneidechse (Lacerta agilis)

### Vorkommen:

In Nordrhein-Westfalen gilt die Zauneidechse als "stark gefährdet". Verbreitungsschwerpunkte liegen im Tiefland im Bereich des Münsterlandes sowie im Rheinland. Die Art ist in dem MTB 4218 gelistet, Nachweise für den Steinbruch Ilse wurden von der Biologische Station Kreis Paderborn-Senne 2015 übermittelt (LANUV 2019A-F, LAREG 2021).

### Betroffenheit:

Im Zuge der Bodenarbeiten für die Anlage der Arbeitsflächen und Zuwegungen sind die Verletzung oder Tötung von Individuen der Zauneidechsen nicht auszuschließen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG, **T 5**).

Von anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen wird nicht ausgegangen. Aufgrund des kleinräumigen Verlustes von Landlebensraum geeigneten Strukturen (Kalkmagerrasen, extensivem Grünland und kleineren Gehölzstrukturen) wird der Lebensraumverlust als nicht erheblich angesehen, nach Beendigung der Bauarbeiten wird keine erhebliche Verschlechterung des Habitats vorliegen.

# Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

# Temporäre Baufeldsicherung durch Reptilienschutzzaun und Abfang (V 11):

Zur Vermeidung von Individuenverlusten von Reptilien werden folgende Maßnahmen in Kombination mit **V 6** und **V 7** ergriffen:

Der Eingriffsbereich wird so schmal wie möglich gehalten. Der Reptilien-Lebensraum wird nicht zum Lagern von Materialien, Containern und Unrat genutzt. Die Gehölzarbeiten erfolgen im Oktober/November des Vorjahres vor Baubeginn (siehe **V 6**). Bei Fällung der Gehölze werden die Wurzelstubben im Boden belassen, um im Boden überwinternde Reptilien nicht zu gefährden. Ab Mai erfolgt - wenn erforderlich - das Entfernen der Wurzelstubben (siehe **V 7**).

# Vergrämungsmahd:

Alle vom Umbauvorhaben beeinträchtigten Bereiche werden zwei Wochen bevor der Reptilienschutzzaun errichtet wird, händisch mithilfe eines Freischneiders kurz gemäht (Schnitthöhe ca. 5 cm) und bei erneutem Aufwuchs bis zum Beginn der Bauarbeiten kurzgehalten. Mithilfe der Vergrämungsmahd soll eine selbstständige Abwanderung der Zauneidechse aus dem Eingriffsbereich erreicht werden. Das Schnittgut wird umgehend von den freigeschnittenen Flächen geräumt und aus dem Eingriffsbereich entfernt, um den Tieren keine Versteckmöglichkeiten in diesem Bereich zu bieten.

Damit im Zuge der Vergrämungsmahd keine Tiere gefährdet werden muss die betroffene Fläche unmittelbar vorher abgeschritten werden. So werden die vorkommenden Tiere aufgescheucht und in ihre Verstecke getrieben.

Um die Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes zu gewährleisten und ein erneutes Einwandern der Zauneidechsen in den Eingriffsbereich zu verhindern, darf die Vegetation von der



Anlage 12.5, Anhang 1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Art für Art Protokolle

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zauneidechse (Lacerta agilis)

vom Eingriff abgewandten Seite den Zaun nicht überwuchern. Eine gelegentliche, händische Mahd ist demnach auch auf dieser Seite durchzuführen. Der Mahdstreifen ist auf der vom Eingriffsbereich abgewandten Seite so schmal wie möglich zu halten (Arbeitsbreite max. 20 cm).

Eine Schnitthöhe von 5 cm ist hier nicht einzuhalten. Der Eingriffsbereich wird während der Reptilien-Hauptaktivitätszeit auf Zauneidechsen kontrolliert.

# Reptilienzaun:

Alle zuvor gemähten Bereiche sind mithilfe eines glattwandigen Reptilienschutzzaunes vom Eingriffsbereich abzugrenzen.

Dabei werden explizit nur der beanspruchte Bereich und so wenig Fläche wie möglich eingezäunt (Eingriffsbereiche (Arbeitsflächen und Zuwegungen für die Masten), um nicht benötigten Lebensraum zu erhalten.

Der Reptilienschutzzaun muss ca. 40 cm über Geländeoberkante (GOK) hoch sein, etwa weitere 10 cm der glattwandigen Folie des Zaunes werden eingegraben, um ein Durchschlüpfen oder Durchgraben der Eidechsen zu verhindern. Der eingegrabene Teil des Zaunes muss sich auf der vom Eingriff abgewandten Seite befinden. Des Weiteren müssen die Reptilienschutzzäune an ihren Enden abgewinkelt werden und dürfen nicht geradlinig auslaufen, um ein Einwandern der Zauneidechsen aus den ausgezäunten Bereichen zu verhindern.

Um gleichzeitig ein selbstständiges Entkommen aus dem eingezäunten Eingriffsbereich zu ermöglichen, werden auf der Innenseite des Zauns in regelmäßigen Abständen (ca. 30 - 40 m) in Anlehnung an BLANKE & FEARNLEY (2015) und ebenfalls orientiert an den Aktionsraumgrößen der Art Ausstiegshilfen errichtet. Dazu wird im Bereich der Ausstiegshilfen die eingezäunte Fläche in Ausbuchtungen erweitert. In diesen Ausbuchtungen wird Erdmaterial an die Zaunoberkante heran aufgeschüttet, sodass eine Art Rampe mit einer Neigung von max. 45° entsteht. Zur Stabilisierung der Ausstiegshilfen vor Materialabrutsch wird ein Brett von außen (Eingriffsabgewandte Zaunseite) vor die Ausstiegshilfe gesetzt. An die Zaunaußenseite werden an jede Ausbuchtung zwei Äste (Durchmesser ca. 5 cm) angeschraubt. Der Reptilienschutzzaun sowie die Ausstiegshilfen müssen bis zum Abschluss der Baumaßnahme funktionsfähig gehalten werden. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden der Reptilienschutzzaun sowie die Ausstiegshilfen vollständig zurückgebaut. Eine Rückwanderung der Zauneidechsen in den Eingriffsbereich ist anschließend wieder möglich.

## Abfangen der Individuen:

Der Eingriffsbereich wird während der Reptilien-Hauptaktivitätszeit (ab Mitte April) auf Eidechsen kontrolliert. Angetroffene Individuen werden abgefangen und zeitnah auf die gesicherte Seite vom Zaun umgesetzt. Die Fangtage sind nur bei "reptiliengerechtem Wetter" durchzuführen.

Arbe	eitsschritt II.3:	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
		(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.		ere verletzt oder getötet? ndbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem infolge von Nr. 3)	☐ ja	⊠ nein
2.	- C	ere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-	☐ ja	⊠ nein



Anlage 12.5, Anhang 1

Du	rch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zauneidechse (Lacerta agilis)		
	terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
3	<ul> <li>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</li> </ul>	☐ ja	⊠ nein
4	. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	nein
Ark	peitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beants	wortet w	urde)
	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden entlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<u></u> ја	nein